

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Convera Europe S.A., Niederlassung Deutschland

Convera Europe Financial S.A., Niederlassung Deutschland

ABSCHNITT A - Bestimmungen für Dienstleistungen, die von Convera Europe und Convera Europe Financial erbracht werden	4
1. Was Convera mit den folgenden Begriffen meint	4
2. Vorteile der Dienstleistungen von Convera: allgemeine Grundsätze, die die Geschäftsbeziehungen regeln	12
3. Anweisungen für einen Dauerauftrag	14
4. Umstände unter denen Convera den Auftrag des Kunden nicht annehmen kann	14
5. Stornierung	15
6. Lizenzvereinbarung und besondere Bedingungen für Benutzer des Online-Systems	16
7. Die Nutzung des Online-Systems	16
8. Die Sicherheit der Zugriffsmethoden auf das Online-System	17
9. Unterstützende Dienstleistungen	18
10. Zahlung durch den Kunden	18
11. Aufrechnung	19
12. Einhaltung der Vorschriften über das Berufsgeheimnis, die Devisenkontrolle, die Bekämpfung der Geldwäsche, FATCA und über Auslagerung an Dienstleister	19
13. Geheimhaltungspflicht	23
14. Datenschutz	23
15. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung	25
16. Schadloshaltung in Bezug auf Faxe und andere Telekommunikationsmittel	27
17. Zusicherungen und Gewährleistungen	28
18. Allgemeine Bestimmungen	29
19. Mitteilungen – Sprachen – aufsichtsrechtliche Informationen	30
ABSCHNITT B - Bestimmungen für die von Convera Europe erbrachten Zahlungsdienste	32
20. Anfragen	32
21. Warteguthaben	34
22. Einlösen eines Schecks in einer Fremdwährung	34
23. Entschädigung in Bezug auf einen Scheck in einer Fremdwährung, der von Convera Payment auf dem Konto des Zahlungsdienstleistungskunden auf einer der Korrespondenzbanken von Convera Payment gezogen wurde	35
24. PPE Forwardkontrakte und Zukünftige Zahlungen	36
24A. An Convera Payment und/oder Convera International überwiesene Geldbeträge	39
24B. Sicherung	40
ABSCHNITT C - Bestimmungen für die von Convera Europe Financial erbrachten Derivatdienste	41
25. Die Einordnung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei	41
26. Derivatekontrakte	42
27. Anforderungen nach EMIR	50

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und Convera im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die Convera auf Wunsch des Kunden erbringt.

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält

- (a) Abschnitt A die Bestimmungen, die für die Dienste gelten, die sowohl von Convera Payment als auch von Convera Derivatives erbracht werden;
- (b) Abschnitt B die Bestimmungen für die Zahlungsdienstleistungen, die von Convera Payment erbracht werden;
- (c) Abschnitt C die Bestimmungen für die Derivatendienstleistungen, die von Convera Derivatives erbracht werden.

Begriffsdefinitionen sind unter Ziffer 1 unten aufgeführt.

Dem Kunden ist bewusst, dass Convera Personenbezogene Daten verarbeiten muss, um die Dienste ausführen zu können. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Convera die personenbezogenen Daten in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen erhebt, verarbeitet und aufbewahrt. Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass Convera im Falle der Beauftragung zur Durchführung einer Transaktion alle personenbezogenen Daten, die zur Ausführung der Transaktion erforderlich sind, erhebt, verarbeitet und aufbewahrt. Im Falle einer Anfrage stimmt der Kunde zu, dass Convera alle personenbezogenen Daten, die in der Bestätigung angegeben sind, verarbeiten und aufbewahren. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Convera um die in dieser Klausel beschriebene Einwilligungen nur bittet, um § 59 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) / Art. 94 Abs. 2 Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) zu erfüllen. Diese Einwilligung hat nicht den Zweck, Personenbezogene Daten über dasjenige hinaus zu verarbeiten, was zur Erfüllung der Verträge mit dem Kunden erforderlich ist.

Der Kunde erklärt und versichert hiermit, dass die unterzeichnende Person, die einen Vertrag gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen des Kunden abschließt, über die Vollmacht verfügt und vom Kunden ermächtigt ist, im Namen des Kunden sowie im Namen von Unternehmen, Körperschaften, Organisationen oder Unternehmen, die mit dem Kunden verbunden sind und die Vorteile von Converas Services nutzen oder erhalten können, Verträge abzuschließen.

Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligungserklärung hinsichtlich einer bestimmten Transaktion zu widerrufen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Stornierungsbestimmungen die einzige Methode für den Widerruf der Zustimmung des Kunden darstellen, vorbehaltlich der hierin enthaltenen Beschränkungen. Dem Kunden ist bekannt, dass der Widerruf einer Zustimmung, selbst wenn dieser wirksam ist, sich nicht auf die Gesetzmäßigkeit einer Datenvereinbarung, die vor dem Widerruf stattgefunden hat, auswirkt. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass der Widerruf einer Zustimmung durch den Kunden nicht die Rechte von Convera beeinträchtigt, Personenbezogene Daten in dem durch das geltende Gesetz bzw. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubten Umfang zu verarbeiten, weiterhin zu verarbeiten bzw. zu speichern.

Die Einwilligung, die der Kunde beim Akzeptieren der AGB abgegeben hat, gestattet Convera und den mit Convera verbundenen Unternehmen den Zugriff auf die personenbezogenen Daten, auf die Convera Zugriff hat, und zwar bezüglich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zwecke. Dies betrifft unter anderem die folgenden mit Convera Verbundene Unternehmen: Custom House Financial (UK) Limited (im Begriff, ihren Namen zu ändern zu Convera UK Limited), Western Union Business Solutions (USA), LLC (im Begriff, ihren Namen zu ändern zu Convera USA, LLC), Western Union Business Solutions (Australia) Pty Limited (im Begriff, ihren Namen zu ändern zu Convera Australia Pty Limited) Convera stellt sicher, dass auf den Zugriff durch Verbundene Unternehmen von Convera, die außerhalb des EWR ansässig sind, die durch das geltende Datenschutzgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Der Kunde versichert hiermit, kein Verbraucher zu sein. Der Kunde muss Convera unverzüglich in Kenntnis setzen, falls er jemals ein Verbraucher wird.

Auf den Vertrag zwischen dem Kunden und Convera sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar (oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Convera modifiziert hat und die der Kunde gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 18.3 und 18.4 akzeptiert hat) und Convera erbringt ihre Dienstleistungen anhand der Angaben in den Anweisungen, die in der dem Kunden zugesandten Bestätigung enthalten waren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die schriftliche Bestätigung, der Auftrag und die Bestellungen für die Dienstleistungen stellen

zusammen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und Convera dar, vorbehaltlich einer oder mehrerer spezieller Vereinbarung(en) zwischen dem Kunden und Convera, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für die Zwecke der geltenden gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsmethoden der Auftrag des Kunden zur Durchführung einer Transaktion die Zustimmung des Kunden darstellt, dass Convera die Transaktion gemäß der schriftlichen Bestätigung ausführt. Der Kunde kann seine Zustimmung nur gemäß den hierin enthaltenen Stornierungsbestimmungen und vorbehaltlich hierin aufgeführter Beschränkungen oder Einschränkungen widerrufen.

Gemäß § 675 e Abs. 4 BGB im Zusammenhang mit den dort aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und weiter im Zusammenhang mit Artikel 248 EGBGB wird die Anwendung folgender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen:

Informationspflichten im Fernabsatz (Artikel 248 EGBGB, § 1); vorvertragliche Informationen (Artikel 248 EGBGB, § 4); Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit (Artikel 248 EGBGB, § 5); Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge (Artikel 248 EGBGB, § 6); Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Artikel 248 EGBGB, § 7); Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Artikel 248 EGBGB, § 8); sonstige Informationen während des Vertragsverhältnisses (Artikel 248 EGBGB, § 9); abweichende Vereinbarungen (Artikel 248 EGBGB, § 10); Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld (Artikel 248 EGBGB, § 11); besondere Form bei Einzelzahlungsverträgen (Artikel 248 EGBGB, § 12); vorvertragliche Informationen bei Einzelzahlungsverträgen (Artikel 248 EGBGB, § 13); Informationen an den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags (Artikel 248 EGBGB, § 14); Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs (Artikel 248 EGBGB, § 15); Informationen bei Einzelzahlung mittels rahmenvertraglich geregelten Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (Artikel 248 EGBGB, § 16); Informationspflichten des Zahlungsempfängers (Artikel 248 EGBGB, § 17); Informationspflichten Dritter (Artikel 248 EGBGB, § 18); Informationspflichten des Zahlungsauslosungsdienstleisters (§ 675 d Abs. 2); Beweislast des Zahlungsdienstleisters (§ 675 d Abs. 3 BGB); Entgelt für Informationen (§ 675 d Abs. 4 BGB); Berichtspflicht des Zahlungsempfängers (§ 675 d Abs. 5 BGB); Anspruch des Zahlungsdienstleisters auf zusätzliches Entgelt (§ 675 f Abs. 4 Satz 2 BGB); Änderung des Zahlungsdienst-Rahmenvertrags (§ 675 g BGB); ordentliche Kündigung des Zahlungsdienst-Rahmenvertrags (§ 675 h BGB); Widerruf der Zustimmung zum Zahlungsauftrag (§ 675 j Abs. 2 BGB); Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags (§ 675 p BGB); Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments (§ 675 v BGB); Nachweis der Authentifizierung (§ 675 w BGB); Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (§ 675 x); Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht (§ 675 y); Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang (§ 675 z); Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen (§ 676 BGB).

ABSCHNITT A - Bestimmungen für Dienstleistungen, die von Convera Europe und Convera Europe Financial erbracht werden

1. Was Convera mit den folgenden Begriffen meint

„**€STR**“ bezeichnet die von der Europäischen Zentralbank auf ihrer Website veröffentlichte Euro Short-Term Rate.

„**Abrechnungsbetrag**“ bezeichnet den Gesamtbetrag, einschließlich der Kosten für die Währungsakquisition sowie Gebühren und Kosten, die der Kunde Convera aufgrund eines Forwardkontraktes oder einer zukünftigen Zahlungstransaktion schuldet.

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet die als Abrechnungswährung benannte Währung. Dies ist die Währung, in der der Barausgleichsbetrag gezahlt werden muss.

„**Allgemeine Angaben**“ bezeichnet die im Hinblick auf eine meldepflichtige Transaktion in Tabelle 2 (Sicherheitenanhang) des Anhangs zu den Berichtspflichten aufgeführten Informationen.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ oder „**AGB**“ bezeichnet die Bedingungen, zu denen Convera ihre Leistungen erbringt, wie sie in diesem Dokument (einschließlich von Zusatzvereinbarungen, Anhängen, Übersichten/Tabellen bzw. Bestätigungen) dargelegt sind; soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche von Convera im Auftrag des Kunden erbrachten Dienstleistungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

„Andere Währung“ bedeutet alle anderen Währungen als Euro, Polnischer Zloty, Tschechische Krone, US-Dollar oder Britisches Pfund Sterling.

„Angaben zur Gegenpartei“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion und einen Kunden Informationen über den Kunden, die zum Ausfüllen der Felder in Tabelle 1 (Angaben zu den Gegenparteien) des Anhangs zu den Berichtspflichten erforderlich sind.

„Anhang zu den Berichtspflichten“ bedeutet (i) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 vom 19. Dezember 2012 und (ii) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1247/2012 vom 19. Dezember 2012, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden.

„Anlageberatung“ bezeichnet Empfehlungen, die Convera an den Kunden hinsichtlich Kauf, Verkauf, Ausführung oder Verzicht auf Kauf, Verkauf oder Ausführung von Derivatkontrakten geben, welche bei Convera zur Verfügung stehen, sowie maßgeschneiderte Absicherungsstrategien, die jeweils Kombinationen der zuvor genannten Empfehlungen beinhalten und allesamt individuellen Bedürfnisse, Erfahrung und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen.

„Anlegerschutzprogramm“ hat die in Abschnitt 26.6 festgelegte Bedeutung.

„Anweisung für einen Dauerauftrag“ bezeichnet die Anweisung des Kunden, die schriftlich oder über das Online-System von seinem Vertreter zu erteilen ist, zum Ankauf/Verkauf von Vertragsmitteln zum Richtkurs in seinem Namen innerhalb der Laufzeit des Dauerauftrags.

„Anwendbares Recht“ bezeichnet alle nationalen, bundesstaatlichen, landesrechtlichen, kommunalen, lokalen, ausländischen oder supranationalen Gesetze, Statuten, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Anordnungen oder Erlassen von allen Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Behörden, Gerichten, Tribunalen, gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Gremien, Kommissionen, Ausschüssen, Ämtern, Agenturen oder Instrumenten oder von Regulierungs-, Verwaltungs- oder anderen Abteilungen, Agenturen oder politischen oder anderen Unterabteilungen, Abteilungen oder Zweigstellen der vorgenannten Stellen, denen Convera oder der Kunde (je nach Fall) unterliegt.

„Auftrag“ bezeichnet einen Auftrag von dem Kunden an Convera, Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich eines Auftrags per Telefon, Fax, Brief, E-Mail oder über das Online-System.

„aus dem Geld“ bezeichnet (i) in Bezug auf einen Forwardkontrakt oder PPE Forwardkontrakt die negative Wertdifferenz eines Forwardkontraktes oder PPE Forwardkontraktes, die sich aus der dem Kontrakt ursprünglich zu Grunde gelegten Wechselkursrate und der gegenwärtigen Wechselkursrate ergibt, (ii) in Bezug auf einen NDF die negative Wertdifferenz im Wert eines NDF, die sich aus dem Vertragskurs und der gegenwärtigen Wechselkursrate ergibt, und (iii) in Bezug auf eine Optionsvereinbarung eine Option, die bei der Ausübung einen Verlust verursachen würde (ohne Berücksichtigung der Optionsprämie).

„Ausführungsdatum“ bezeichnet hinsichtlich einer Optionsvereinbarung das Datum der Ausführungen der Zahlungsrechte und -pflichten gemäß der Optionsvereinbarung im Anschluss an die Ausübung der Option nach Ziffer 26.3.4 und gemäß den Angaben in der jeweiligen Optionsbestätigung. Das Ausführungsdatum ist bei einer Europäischen Option zwei (2) Geschäftstage nach dem Verfalldatum.

„Ausgewähltes Transaktionsregister“ bezeichnet das von Convera in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion für solch eine meldepflichtige Transaktion von Zeit zu Zeit ausgewählte und dem Kunden bekannt gegebene Transaktionsregister oder, wenn kein Transaktionsregister zur Erfassung dieser meldepflichtigen Transaktion verfügbar ist und die Meldepflicht dies erfordert, die ESMA. Convera teilt dem Kunden mit, dass das ausgewählte Transaktionsregister solange DTCC Data Repository (Ireland) Plc sein wird, bis Convera den Kunden anderweitig informiert.

„Ausübungsbetrag einer Option“ bezeichnet den Gesamtbetrag, einschließlich der Kosten für den Erwerb der Währung sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die der Kunde Convera gegenüber gemäß der Optionsvereinbarung schuldet.

„Ausübungsdatum“ bezeichnet den Tag, an dem der Verkäufer die Ausübungserklärung annimmt.

„Ausübungsnachricht“ bezeichnet die vom Käufer dem Verkäufer gegenüber abgegebene Mitteilung seiner Absicht, die Option auszuüben.

„Ausübungspreis“ bezeichnet den Wechselkurs wie er in der jeweiligen Optionsbestätigung festgehalten ist und zu dem die Put Währung gegen die Call Währung getauscht wird, wenn die Option gemäß der Vereinbarung am Tag des Vertragsabschlusses ausgeübt wird.

„**Bankengesetz 1993**“ bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, in seiner geänderten Fassung.

„**Barausgleichsbetrag**“ bezeichnet den durch Convera festgelegten und vom Kunden oder Convera am Valutatag zu zahlenden Betrag.

„**Bericht**“ bezeichnet die gemäß der Meldepflicht von Convera im Auftrag des Kunden an das ausgewählte Transaktionsregister übermittelten Daten.

„**Bestätigung**“ bezeichnet ein Dokument, das die Zusammenfassung der Anweisungen des Kunden enthält, die Convera dem Kunden jedes Mal, wenn er Convera einen Auftrag erteilt, übermittelt.

„**Bestätigungsfrist**“ ist 17:00 Uhr CET am Geschäftstag, der auf den Tag des Vertragsabschlusses zwischen Kunde und Convera folgt oder eine frühere Zeit, zu der Convera den Kunden benachrichtigen kann.

„**Convera**“ bezeichnet für einen Zahlungsdienstleistungskunden die Convera Payment und/oder für einen Derivatdienstleistungskunden die Convera Derivatives, je nachdem, was zutrifft.

„**Convera Derivatives**“ bezeichnet Convera Europe Financial S.A., Niederlassung Deutschland, Solmsstrasse 4, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, die eine deutsche Niederlassung der Convera Europe Financial ist.

„**Convera Europe Financial**“ bezeichnet Convera Europe Financial S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B264303 mit Sitz in 9 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg.

„**Convera Europe**“ bezeichnet Convera Europe S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B262832 mit Sitz in 9 Rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg.

„**Convera International**“ bezeichnet Custom House Financial (UK) Limited (die ihren Namen in Convera UK Limited ändern wird), ein in England und Wales eingetragenes Konzernunternehmen von Convera (Firmennummer 04380026) mit eingetragendem Sitz in Alphabeta Building, 14-18 Finsbury Square, London, EC2A 1AH, Vereinigtes Königreich.

„**Convera Litauen**“ bedeutet Convera Lithuania UAB, eine nach dem Recht der Republik Litauen gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Konzernunternehmen von Convera, mit der Unternehmensnummer 305910417 und dem eingetragenen Sitz in Juozo Balčikonio g. 9, Vilnius, Republik Litauen.

„**Convera Payment**“ bezeichnet Convera Europe S.A., Niederlassung Deutschland, Solmsstrasse 4, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland, die eine deutsche Niederlassung der Convera Europe ist.

„**CSSF**“ bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

„**CSSF-Auslagerungsrichtlinien**“ bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 22/806 über Auslagerungsvereinbarungen.

„**Datenabgleich**“ bezeichnet den Abgleich der Portfoliodaten, die von Convera bereitgestellt werden, mit den Büchern und Unterlagen des Kunden zu allen ausstehenden Derivatekontrakten, damit etwaige Missverständnisse bei den Wichtigen Bestimmungen unverzüglich aufgedeckt werden können.

„**Derivatdienstleistung**“ bedeutet den Abschluss von Derivatekontrakten und die Erbringung von Anlageberatung sowie die Erteilung von Daueraufträgen im Zusammenhang mit Derivatekontrakten.

„**Derivatekontrakt**“ bezeichnet jeden zwischen Convera und dem Kunden entsprechend den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Forwardkontrakt, NDF oder Optionsvereinbarung, der kein PPE Forwardkontrakt ist.

„**Derivatdienstleistungskunde**“ bezieht sich ausdrücklich auf einen Kunden, der einen Vertrag mit Convera Derivatives gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat.

„**Dienstleister**“ hat die in Abschnitt 12.10 festgelegte Bedeutung.

„**Dienstleistung**“ bezeichnet die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen per Überweisung oder per Scheck in einer Fremdwährung, die von Convera im Namen des Kunden ausgestellt werden, die Bereitstellung von Daueraufträgen, den Abschluss von Derivatekontrakten, PPE Forwardkontrakts und /oder zukünftige Zahlungstransaktionen, die Bereitstellung von Warteguthaben, den Ankauf von Schecks in Fremdwährungen und jede andere Dienstleistung, die Convera für den Kunden in Übereinstimmung mit seinem Auftrag erbringt.

„**Drittdienstleister**“ bezeichnet einen von Convera beauftragten Dritten, einschließlich und ohne Einschränkung, verbundener Unternehmen, die Meldedaten an das ausgewählte Transaktionsregister übermitteln.

„**EBA-Leitlinien**“ bezeichnet die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 25. Februar 2019 veröffentlichten EBA/GL/2019/02 "Leitlinien zu Auslagerungen" oder deren Nachfolger oder Aktualisierungen.

„**EMIR**“ bezeichnet die EU-Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019).

„**Erfüllung**“ bezeichnet die teilweise Leistung und/ oder die teilweise oder vollumfängliche Abwicklung des Forwardkontrakts oder PPE Forwardkontrakts.

„**Erfüllungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vor dem Fälligkeitsdatum, in dem der Kunde, falls so zwischen Kunde und Convera vereinbart, den Forwardkontrakt oder den PPE Forwardkontrakt erfüllen kann.

„**ESMA**“ bezeichnet die mit Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**Europäische Option**“ bezeichnet eine Optionsvereinbarung, die nur zur Verfallzeit ausgeübt werden kann.

„**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„**Fälligkeitsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem die nach dem Forwardkontrakt vorgesehenen Leistungen erfüllt werden müssen. Bei dem Fälligkeitsdatum muss es sich in allen in den Forwardkontrakt oder PPE Forwardkontrakt einbezogenen Jurisdiktionen um einen Bankarbeitstag handeln, einschließlich in den beiden Ländern der zum Gegenstand des Vertrags gewordenen Währungen. Beim Fälligkeitsdatum soll es sich immer um den letzten Tag des Erfüllungszeitraums handeln, falls ein solcher vereinbart wurde.

„**Finanzsicherheit**“ bezeichnet finanzielle Sicherheiten, die der Kunde gemäß den Bedingungen des Sicherheitenanhangs zur Sicherung der Forderungen von Convera im Zusammenhang mit allen Derivatekontrakten und PPE-Forwardkontrakten zwischen Convera und dem Kunden der Convera in Form eines Pfandes über (i) dem Kunden zuzuordnenden Teil sämtlicher (gegenwärtiger und künftiger) Guthaben, einschließlich aller gegebenenfalls darauf zahlbarer Zinsen, auf dem von Convera angegebenen Bankkonto, das Convera für den Kunden und andere Kunden der Bank führt und auf das die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen zu erfolgen haben, sowie (ii) sämtliche Rückzahlungsansprüche, einschließlich aller gegebenenfalls darauf zahlbarer Zinsen, des Kunden gegen Convera in Bezug auf etwaige Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen, bestellt.

„**Fixing Datum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Fixing Kurs bestimmt wird und der Barausgleichsbetrag berechnet wird.

„**Fixing Kurs**“ bezeichnet den Kurs, der zum vereinbarten Zeitpunkt am Fixing Datum auf einer unabhängigen Marktkursquelle angezeigt wird. Der Fixing Kurs wird zur Berechnung des Barausgleichsbetrags verwendet.

„**Forwardkontrakt**“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Convera und dem Kunden, wonach sich der Kunde dazu verpflichtet, von Convera einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu erwerben (oder an Convera zu verkaufen) und den korrespondierenden Betrag in einer anderen Währung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft, als Gegenleistung zu erbringen (oder zu empfangen).

„**Freigabedatum**“ bezeichnet das Datum, an dem eine zukünftige Zahlungstransaktion zur Freigabe und Begleichung fällig wird (dieses Datum kann bis zu einhundertzwanzig (120) Tage nach Vertragsdatum liegen, es sei denn, Convera verlängert nach ihrem alleinigen Ermessen die Laufzeit der zukünftigen Zahlungstransaktionen). Das Freigabedatum muss ein Geschäftstag in allen an der künftigen Zahlungstransaktionen beteiligten Rechtsordnungen sein, einschließlich der beiden Länder der an der Transaktion beteiligten Währungen.

„**Frist für die Bestätigungsübermittlung**“ bezeichnet den Geschäftsschluss am Geschäftstag, der auf den Tag des Vertragsabschlusses folgt.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Convera oder der Zahlungsdienstleister des Leistungsempfängers eine Maßnahme ausführt, die die Erbringung von Dienstleistungen ermöglicht.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet jeden Umstand, der außerhalb des Einflussbereichs von Convera liegt und der nicht mit angemessenen Mitteln verhindert werden kann und der die Fähigkeit von Convera beeinträchtigt, ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzukommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Überschwemmung, Dürre, Feuer, Explosion, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Terroranschläge, Krieg, nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall oder Gesetze oder Maßnahmen einer Regierung oder Behörde.

„**im Geld**“ bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Optionsvereinbarungen eine Option, deren Ausübung zu einem Gewinn führen würde (ohne Berücksichtigung der Optionsprämie).

„**Käufer**“ bezeichnet die so bezeichnete Partei in der jeweiligen Optionsbestätigung.

„**Kleinstunternehmen**“ sind juristische Person, unabhängig von ihrer Rechtsform, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: (a) einen Bilanzwert bzw. einen jährlichen Nettoumsatz von weniger als zwei Millionen (2.000.000) Euro (oder den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling) verzeichnet und (b) weniger als 10 Vollzeitangestellte beschäftigt.

„**Kontrollwechsel**“ bezeichnet jeden Wechsel der Kontrolle über den Kunden nachdem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, wobei mit Kontrolle die Befugnis gemeint ist, direkt oder indirekt (einschließlich der direkten oder indirekten Kontrolle durch eine Mehrheit von Personen) Einfluss auf die Geschäftsführung des Kunden oder seine Geschäftspolitik auszuüben oder die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane des Kunden zu bestimmen, sei es durch Erwerb vom stimmberechtigten Kapital, durch Vertrag oder auf andere Weise.

„**Konzern**“ hat in Bezug auf den Kunden die Bedeutung, die der Definition des Konzerns in § 18 des Aktiengesetzes (AktG) entspricht.

„**Kunde**“ bezeichnet Derivatdienstleistungskunde oder Zahlungsdienstleistungskunde.

„**Kundenprofildokument**“ bezeichnet ein Formblatt, das von Convera zur Verfügung gestellt und vom Kunden ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingereicht wird, das Informationen über den Kunden enthält und dazu dient, u.a. die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Fremdwährungsderivate, die geschäftlichen Bedürfnisse und Ziele des Kunden, die Risikobereitschaft des Kunden und die Risiko- und Verlusttragfähigkeit des Kunden auf der Grundlage seiner finanziellen Verhältnisse zu beurteilen.

„**Laufzeit des Dauerauftrags**“ bezeichnet den Zeitraum, der 60 Tage nicht überschreiten darf, innerhalb derer der Kunde Convera beauftragt hat, die Vertragsmittel zum Richtkurs zu kaufen oder zu verkaufen.

„**Leistungsempfänger**“ bezeichnet einen Dritten, an den Convera auf Anweisung des Kunden hin eine Zahlung leistet.

„**Leitfaden zu Finanzdienstleistungen**“ bezeichnet ein Dokument, das von Convera Derivatives erstellt und dem Kunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird und das unter anderem eine detaillierte Beschreibung der Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung potenzieller Interessenkonflikte durch Convera Derivatives, der Einreichung von Beschwerden, der Kontaktdaten von Convera Derivatives, der Art und Weise, in der Convera Derivatives von ihren Kunden kontaktiert werden kann, der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung, der Struktur von Convera Derivatives, der Kontaktdaten von Convera, der Art und Sprache, in der Convera Derivatives kontaktiert werden kann, der Kategorisierung der Kunden von Convera Derivatives, die Politik der bestmöglichen Ausführung, die Struktur der Vergütung von Convera Derivatives in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen, das geltende Anlegerschutzsystem und die zuständigen Finanzaufsichtsbehörden enthält.

„**Luxemburg**“ bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

„**Meldedaten**“ bedeutet (a) die Angaben zur Gegenpartei (ohne die ausgenommenen Angaben zur Gegenpartei) in Bezug auf den Kunden und (b) die Allgemeinen Angaben.

„**Meldefrist**“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion in Art. 9 EMIR näher spezifizierte Meldefrist der meldepflichtigen Transaktion.

„**Meldepflicht**“ bezeichnet die Pflicht, gemäß Art. 9 EMIR Details aller abgeschlossenen, abgeänderten oder beendeten Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister oder die ESMA zu melden.

„**Meldepflichtige Transaktion**“ bezeichnet jeden zwischen Convera und dem Kunden jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossenen, der Meldepflicht unterliegenden Derivatekontrakt.

„**Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung**“ bezeichnet eine im Zusammenhang mit einer von Convera erteilten Bestätigung zu einem Vertrag stehende Mitteilung des Kunden an Convera (die schriftlich oder mündlich per Telefon erfolgen kann), in der er angibt, dass die Bestimmungen des entsprechenden Auftrags nicht richtig wiedergeben sind, welche Bestimmungen falsch sind, und wie die Bestimmungen nach Auffassung des Kunden lauten sollten. Erfolgt die Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung telefonisch, muss diese mündliche Mitteilung noch am selben Tag schriftlich bestätigt werden, andernfalls gilt diese mündliche Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung als nicht innerhalb der Bestätigungsfrist bei Convera eingegangen.

„**Mitteilung über eine Streitfrage**“ ist die schriftliche Mitteilung, die darlegt, dass es sich dabei um eine Mitteilung über eine Streitfrage im Sinne von Ziffer 27.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, und die in

angemessener Ausführlichkeit die strittige Frage beschreibt (einschließlich, aber ohne Einschränkung auf den/die Vertrag/Verträge, um den oder die es in der Streitfrage geht).

„Nachschusszahlung“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung zusätzlich zur Vorauszahlung, deren Leistung Convera vom Kunden in Zusammenhang mit (i) einem Derivatekontrakt unter den in Ziffer 26.1 festgelegten Voraussetzungen oder (ii) einem PPE Forwardkontrakt unter den in Ziffer 24.8 festgelegten Voraussetzungen verlangen darf.

„ND Fazilität“ (No Deposit Fazilität, allgemein auch als „Handelshöchstgrenze“ bezeichnet) bezeichnet eine Obergrenze (oder eine Kombination mehrerer verschiedener Obergrenzen, jeweils bezogen auf die verschiedenen Laufzeiten eines Derivatekontrakts oder PPE Forwardkontrakts), ausgedrückt in einem Nominalbetrag, die Convera nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe festlegen darf, die es dem Kunden erlaubt, Derivatekontrakte oder PPE Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung leisten muss.

„NDF“ bezeichnet einen nicht lieferbaren Terminkontrakt, bei dem es sich um ein bar abgerechnetes Devisenprodukt zwischen dem Kunden und Convera handelt, bei dem sich der Kunde verpflichtet, von Convera einen bestimmten Geldbetrag in einer Währung zu kaufen (oder an Convera zu verkaufen) und an einem vereinbarten zukünftigen Datum einen diesem Geldbetrag entsprechenden Barbetrag zu einem vereinbarten festen Wechselkurs zu zahlen (oder zu erhalten).

„Nutzer des Online-Systems“ bezeichnet den Kunden in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems.

„Online-System“ bezeichnet das/die entwickelte(n) firmeneigene(n) Online-System(e) und deren Komponenten, die Convera besitzt und verwaltet, mit denen der Kunde weltweit geschäftliche Zahlungen senden und empfangen kann, einschließlich dessen/deren etwaigen Ersatzes und jeglicher zugehöriger Software, Websites, URLs, Softwareprogramme und lieferbarer Zubehörteile für das Online-System, wie z. B. Protokolle, Kompilate oder Datenbanken.

„Optionsbestätigung“ bezeichnet ein von Convera an den Kunden übermitteltes Dokument, in dem Convera die Details der zwischen Convera und dem Kunden vereinbarten Optionsvereinbarung bestätigt.

„Optionsprämie“ bezeichnet den Betrag, der vom Käufer an den Verkäufer für die Option am Optionsprämienzahlungstag zu leisten ist.

„Optionsprämienzahlungstag“ bezeichnet das Datum zwei (2) Geschäftstage nach dem Tag des Vertragsabschlusses.

„Optionsvereinbarung“ bezeichnet eine Call Option oder eine Put Option.

„Optionswert“ bezeichnet den sich aus den Berechnungen von Convera ergebenden aktuellen Marktwert einer Option.

„OTC-Derivatekontrakt“ bezeichnet einen Derivatekontrakt im Sinne von Art. 2 Nr. 7 EMIR, d.h. einen Derivatekontrakt, dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem Markt in Drittstaaten, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt.

„OTM Fazilität“ (auch als „Handelshöchstgrenze“ bezeichnet) bezeichnet eine Obergrenze für das Merkmal „aus dem Geld“, die Convera nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe von Zeit zu Zeit festlegen darf und die es dem Kunden erlaubt, Derivatekontrakte oder PPE Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung und/oder eine Nachschusszahlung leisten muss.

„Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind.

„Portfoliodaten“ bezeichnet die Wichtigen Bestimmungen in Bezug auf alle Verträge, die zu einem Termin der Datenbereitstellung ausstehen, in einer Form und einem Standard, die einen Abgleich zulassen, und in einem Umfang und einer Ausführlichkeit, die für Convera angemessen wären, wenn sie den Datenabgleich vornehmen würde.

„PPE Forwardkontrakt“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Convera und dem Kunden mit dem Ziel, den Abschluss eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen durch den Kunden zu erleichtern, wonach sich der Kunde dazu verpflichtet, von Convera einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu erwerben (oder an Convera zu verkaufen) und den korrespondierenden Betrag einer anderen Währung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft und zu einem vereinbarten festen Wechselkurs, als Gegenleistung zu erbringen (oder zu empfangen).

„**PR-Fälligkeitstermin**“ bezeichnet den 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Fällt dieser Tag nicht auf einen Ggeschäftstag, so soll der PR-Fälligkeitstermin auf den darauffolgenden Geschäftstag fallen. Convera kann zu jeder Zeit bekannt geben, dass PR-Fälligkeitsdaten in kürzeren Abständen stattfinden sollen.

„**Produktinformationsblatt**“ bezeichnet ein von Convera erstelltes und dem Kunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigtes Dokument, das unter anderem eine detaillierte Beschreibung der Derivatekontrakte und der mit diesen Derivatekontrakten verbundenen Risiken enthält.

„**PSA 2009**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Put Option**“ bezeichnet eine Transaktion, die dem Käufer das Recht, gibt, nicht aber die Pflicht auferlegt, an den Verkäufer zum Verfalldatum den Put-Währungsbetrag zum Ausübungspreis verkaufen zu können.

„**Put Währung**“ bezeichnet die als solche in der entsprechenden Optionsbestätigung festgelegte Währung oder, wenn die Währung als solche nicht festgelegt ist, die vom Käufer zu verkaufende Währung.

„**Put Währungsbetrag**“ bezeichnet den Betrag der bei Ausübung der Option zu verkaufenden Put Währung, wie er in der entsprechenden Optionsbestätigung angegeben ist.

„**Rechtsträger-Kennung**“ oder „**LEI**“ ist ein globaler Identifikationscode für juristische Personen, der eine juristische Person u.a. für die Zwecke der Meldepflichten gemäß EMIR identifiziert und von einem akkreditierten LEI-Emittenten (Local Operating Unit) vergeben wird.

„**Richtkurs**“ bezeichnet Converas von dem Kunden festgelegte Kurs, wenn und falls ein solcher festgelegter Kurs wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, zu der der Kunde Convera zum Kauf/Verkauf von Vertragsmitteln angewiesen hat.

„**Sanktionen**“ sind alle Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktiven Maßnahmen im Handels-, Wirtschafts- oder Finanzbereich, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet, erlassen oder durchgesetzt werden.

„**Sanktionsbehörden**“ sind:

- (a) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;
- (b) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- (c) die Europäische Union;
- (d) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- (e) das Vereinigte Königreich; und
- (f) Regierungen und Institutionen oder Behörden der vorgenannten, einschließlich des OFAC, des US-Außenministeriums, des Rates der Europäischen Union, des britischen Schatzamtes, des luxemburgischen Finanzministeriums, des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten und der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

„**Sanktionsliste**“ bezeichnet die vom OFAC geführte Liste der „Speziell bezeichneten Staatsangehörigen und gesperrten Personen“, die von der Europäischen Kommission geführte „Konsolidierte Liste der Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen verhängt wurden“, die vom britischen Schatzamt geführte „Konsolidierte Liste der Sanktionsziele“ oder jede ähnliche von einer Sanktionsbehörde geführte Liste oder jede öffentliche Ankündigung einer Sanktionsbestimmung durch eine Sanktionsbehörde, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Schriftlich**“ oder „**in Schriftform**“ bezeichnet die Übertragungen per Fax oder Telex, sowie Daten, die Convera per E-Mail (ohne Telefongespräche) zugesandt werden.

„**Sicherheit**“ bezeichnet jede Vorauszahlung und/oder Nachschusszahlung.

„**Sicherheitsbeauftragter**“ bezeichnet die Person, die von dem Kunden bestellt wurde, um die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System in Zusammenhang mit dem Online-System zu gewährleisten.

„**Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter**“ bezeichnet die von dem Kunden benannte Person, die die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System des Sicherheitsbeauftragten gewährleistet.

„**Streitfrage**“ bezeichnet eine Streitigkeit zwischen Convera und dem Kunden, die sich auf die Gültigkeit eines Vertrags oder die Bewertung eines Vertrags oder einer Sicherheit bezieht, für die eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam zugestellt wurde.

„Streittermin“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Streitfrage das Datum, an dem eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam von einer Partei an die andere Partei zugestellt wird; in Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer Streitfrage beide Parteien eine Mitteilung über eine Streitfrage zustellen, ist das Datum, zu dem die erste dieser Mitteilungen wirksam zugestellt wird, der Streittermin. Jede Mitteilung über eine Streitfrage gilt als wirksam zugestellt, wenn die Zustellung per Fax, Brief oder E-Mail an die Adresse oder Faxnummer erfolgt, die der Kunde und Convera der jeweils anderen Partei zuletzt mitgeteilt hat.

„Tag des Vertragsabschlusses“ bezeichnet das Datum, an dem der Auftrag des Kunden gemäß Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen worden ist.

„Termin der Datenbereitstellung“ ist ein Geschäftstag vor dem entsprechenden PR-Fälligkeitstermin.

„Transaktionsbenachrichtigung“ bezeichnet eine Benachrichtigung, die Convera dem Kunden zukommen lässt und in der die Ausführungsbestimmungen eines Auftrages nach dessen Durchführung aufgeführt sind.

„Transaktionsregister“ bezeichnet jede gemäß Art. 55 EMIR als Transaktionsregister registrierte oder gemäß Art. 77 EMIR als Transaktionsregister anerkannte Rechtspersönlichkeit.

„Verarbeitung“ oder **„verarbeiten“** bezeichnet in Verbindung mit personenbezogenen Daten jeden Vorgang oder Vorgänge, die an personenbezogenen Daten oder Reihen von personenbezogenen Daten durchgeführt werden, ungeachtet dessen, ob dies durch Automatisierung geschieht oder nicht, wie beispielsweise Erfassung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Adaptation oder Änderung, Abruf, Beratung, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Verteilung oder andere Zurverfügungstellung, Angleichung oder Zusammenlegung, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung.

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet (i) für einen Zahlungsdienstleistungskunden jede Person, die von Convera Europe kontrolliert wird, jede Person, die Convera Europe kontrolliert, und/oder jede Person, die von derselben Person wie Convera Europe kontrolliert wird, (ii) für einen Derivatdienstleistungskunden jede Person, die von Convera Europe Financial kontrolliert wird, jede Person, die Convera Europe Financial kontrolliert, und/oder jede Person, die von derselben Person wie Convera Europe Financial kontrolliert wird, und (iii) die dem Kunden von Convera von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird;

„Vereinbartes Verfahren“ bezeichnet jedes Verfahren, das zwischen Convera und Kunden im Hinblick auf eine Streitfrage vereinbart wird, ausgenommen das in Ziffer 27.3 beschriebene Verfahren.

„Verfalldatum“ bezeichnet den letzten Tag, an dem die Option ausgeübt werden kann.

„Verfallzeit“ bezeichnet den letzten Zeitpunkt, an dem Convera einen Ausübungsauftrag akzeptieren wird, üblicherweise 15:00 (Mittleuropäische Zeit, Frankfurt Zeit) am Ausübungsdatum, soweit nicht anders in der entsprechenden Optionsbestätigung festgehalten ist.

„Verkäufer“ ist die als solche bezeichnete Partei in der jeweiligen Optionsbestätigung.

„Verluste“ sind sämtliche Verluste, einschließlich immaterieller Verluste und Entstehung von Schulden, Schäden, Bußgeldern, Strafen, Kosten, Ausgaben und sonstiger Verbindlichkeiten (samt Anwaltskosten und anderer Honorare).

„Vertragsmittel“ bezeichnet den Betrag und die Art der Währung, deren Kauf von oder Verkauf an Convera der Kunde zustimmt.

„Vertragsdatum“ bezeichnet das Datum, an dem der Kunde Convera anweist, einen zukünftigen Zahlungsvorgang zu tätigen.

„Vertragskurs“ bezeichnet den vereinbarten Wechselkurs, der zur Berechnung des Barausgleichsbetrags verwendet wird.

„Vertrauliche Daten“ hat die in Abschnitt 12.1 festgelegte Bedeutung.

„Vertreter“ bezeichnet jede Person, die der Kunde in dem beigefügten Dokument mit den Unterschriftsberechtigungen als berechtigt angegeben hat, Aufträge zu senden und die Bestätigungen, die Convera dem Kunden schickt, zu empfangen.

„Vorauszahlung“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung, die der Kunde im Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt zu leisten hat.

„Warteguthaben“ bezeichnet die Mittel, die vorübergehend von Convera zugunsten des Kunden und in seinem Namen und der Einfachheit halber bis zum Eingang des Auftrags von dem Kunden oder einem Leistungsempfänger, der Erfüllungsanweisungen enthält, gehalten werden.

„Wichtige Bestimmungen“ sind in Bezug auf einen Derivatekontrakt mit Convera die Bewertung des entsprechenden Derivatekontrakts sowie alle sonstigen relevanten Einzelheiten, die der Identifizierung des Vertrags dienen, einschließlich: Datum und Uhrzeit der Transaktion, Abrechnungsdatum, Beträge und Währungen des Derivatkontrakts, Wechselkurs, Position der Gegenparteien, Konto des Leistungsempfängers (im Falle zukünftiger Zahlungen) und/oder alle anderen relevanten Details des Derivatkontrakts; das Vertragsdatum und/oder alle sonstigen relevanten Einzelheiten des Derivatekontrakts.

„Wirtschaftlich tragbar und käuflich“ bezeichnet, wo ein Wechselkursrisiko im Markt mit einem Volumen gehandelt wird, das ausreicht, um dieses Zinsniveau für einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum aufrechtzuerhalten.

„Zahlungsdienstleistungen“ bedeutet die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen durch Überweisung oder Scheck in einer Fremdwährung, die Erteilung von Daueraufträgen, den Abschluss von PPE Forwardkontrakten und die Bereitstellung von Warteguthaben.

„Zahlungsdienstleistungskunde“ bezieht sich ausdrücklich auf einen Kunden, der einen Vertrag mit Convera Payment gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat;

„Zeichnung für die Dienstleistungen“ bezeichnet das Formular, das der Kunde ausfüllt, wenn Convera in vertragliche Beziehungen zu ihm tritt und in dem der Kunde eine bestimmte Menge von Informationen über sich und seine Zeichnungsberechtigten bereitstellen muss.

„Zugriffsmethoden auf das Online-System“ bezeichnet das/die individuelle(n) Passwort/Passwörter und die Benutzerkennung(en), die für einen direkten oder indirekten (durch Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5) Zugriff auf das Online-System erforderlich sind.

„Zukünftige Zahlungstransaktion“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Convera, in der: (i) sich der Kunde verpflichtet, eine bestimmte Menge an Mitteln in einer Währung zu kaufen und sich zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Geldbetrag in einer anderen Währung zu einem fest vereinbarten Wechselkurs zu entscheiden, und (ii) Convera sich verpflichtet, die gekauften Mittel an einen bestimmten Leistungsempfänger oder an den Kunden selbst, gegebenenfalls für eine vereinbarte Servicegebühr, zu überweisen.

„Zusatzvereinbarung“ bezeichnet eine zusätzliche Vereinbarung, die zusätzliche Bestimmungen enthalten kann, welche dem Kunden von Zeit zu Zeit von Convera bereitgestellt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Preisübersichten, dienstleistungsspezifische Zusatzvereinbarungen und Akkreditive.

2. Vorteile der Dienstleistungen von Convera: allgemeine Grundsätze, die die Geschäftsbeziehungen regeln

2.1 Der Kunde kann per Telefon, Fax, Brief, E-Mail, einem autorisierten TPP gemäß nachstehender Klausel 7.5 und/oder über das Online-System einen Auftrag übermitteln. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ein Auftrag als ein Zahlungsauftrag, den der Kunde für die Durchführung einer Zahlungstransaktion übermittelt hat. Aufträge im Zusammenhang mit den Derivatekontrakten können nicht über einen autorisierten TPP und Anträge für Optionsvereinbarungen können nur telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

2.2 Convera verpflichtet sich, Transaktionen gemäß dem Auftrag des Kunden noch am Tag des Auftrags für den Kunden zu bearbeiten, sofern Convera den Auftrag vor 15:00 Uhr CET an einem Geschäftstag erhält. Für den Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei Convera gilt Folgendes:

- (i) Aufträge im Online-System oder durch Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 7.5 werden zu dem Zeitpunkt entgegengenommen, an dem der Auftrag im Online-System bestätigt wird (an den Kunden oder den TPP, je nach Sachlage),
- (ii) telefonische Aufträge gelten zu dem Zeitpunkt als entgegengenommen, an dem ein Auftrag vom Customer Service Representative bestätigt wird,
- (iii) Aufträge per Brief gelten mit dem (A) Eingang des Schreibens in den Geschäftsräumen von Convera oder (B) drei (3) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Einschreiben oder vier (4) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Standardbrief, je nachdem, was später eintritt, als entgegengenommen;
- (iv) Aufträge per Fax gelten zum Zeitpunkt des Faxeingangs in den Geschäftsräumen von Convera als entgegengenommen; und

- (v) Anfragen per E-Mail gelten zu dem Zeitpunkt als eingegangen, an dem die E-Mail an der von Convera dem Kunden mitgeteilten E-Mail-Adresse eingegangen ist. Für Aufträge, die nach dem Annahmeschluss um 15:00 Uhr CET oder an einem anderen Tag als einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächste Geschäftstag als Empfangstag.

- 2.3** Es kann vorkommen, dass Aufträge per Brief oder Fax schwer lesbar und telefonische Aufträge schwer verständlich sind. Dementsprechend sendet Convera dem Kunden für jeden der Aufträge per Brief, Fax oder Telefon eine schriftliche Bestätigung, in der die relevanten Details der Anweisungen des Kunden dem Verständnis von Convera nach aufgeführt sind und in der der von Convera festgelegte und vom Kunden akzeptierte Preis und die Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag bestätigt werden. Für Aufträge über das Online-System oder durch Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 7.5 werden die Bestätigungen elektronisch versandt. Sobald Convera den Auftrag des Kunden erhalten hat, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 7.5, ist dieser Auftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen ausdrücklich etwas anderes fest. Mit Empfang des Auftrags durch Convera wird die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Convera wirksam, wenn nicht Convera gemäß den in Klausel 4 aufgeführten Bestimmungen den Auftrag ablehnt. Convera wird den Kunden über die angenommene Empfangszeit eines Auftrags informieren. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass Convera gemäß Ziffer 10 keine Zahlungstransaktion für den Kunden durchführt, bis ein Auftrag eingegangen ist.
- 2.4** Die Bestätigung, die kein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstellt, ist ein wichtiges Dokument, mit dem die bereits vereinbarten Auftragsbedingungen noch einmal schriftlich niedergelegt werden. Der Kunde wird darum gebeten, die Bestätigung nach Erhalt zu prüfen und Convera unverzüglich per Fax oder Telefon zu benachrichtigen, wenn er glaubt, dass ein in der Bestätigung aufgeführtes Detail seiner Anweisungen nicht korrekt ist. Sofern Convera vom Kunden keine Benachrichtigung über einen Fehler oder eine Auslassung gemäß den obigen Bedingungen erhält, wird Convera den Auftrag gemäß den in der Bestätigung dargelegten Anweisungen ausführen.
- 2.4.1** Falls Convera eine solche Benachrichtigung vom Kunden erhält, wird Convera die Einzelheiten der Bestätigung mit den Aufzeichnungen der Übermittlung, mit der der Auftrag des Kunden getätigt wurde (gleich ob per telefonischer Aufzeichnung oder jeder anderen Art von Aufzeichnung) nochmals vergleichen. Convera wird den Kunden über die Ergebnisse der Überprüfung informieren. Auf Wunsch wird Convera dem Kunden eine Kopie der Aufzeichnungen der maßgeblichen Kommunikation zur Verfügung stellen (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung).
- 2.4.2** Wenn diese neue Prüfung beweist, dass die Bestätigung mit der Aufzeichnung (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, mit der der betreffende Auftrag übermittelt wurde, übereinstimmt, behält sich Convera das Recht vor, mit der Erbringung der in der Bestätigung beschriebenen Dienstleistungen fortzufahren. Sofern der Kunde jedoch eine modifizierte Bestätigung anfordert, wird Convera alle zumutbaren Schritte unternehmen, eine solche auszufertigen. Convera kann in diesem Fall jedoch nicht garantieren, dass die Geschäftsbedingungen, die in der ersten Bestätigung enthalten waren, eingehalten werden können und allein der Kunde hat die finanziellen Folgen zu tragen.
- 2.4.3** Ergibt eine erneute Überprüfung jedoch, dass die Bestätigung nicht mit der Aufzeichnung (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, auf deren Grundlage der betreffende Auftrag erfolgte, übereinstimmt, verpflichtet sich Convera, dem Kunden so schnell wie möglich eine modifizierte Bestätigung zuzusenden.
- 2.4.4** Im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Bestätigungen wird darauf hingewiesen, dass Telefongespräche mit Kunden aufgezeichnet werden, um die Interessen des Kunden und die von Convera in dem unwahrscheinlichen Fall einer Unstimmigkeit zu schützen. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren eine Kopie einer solchen Aufzeichnung auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr (durch Convera festzulegen) erhalten.
- 2.5** Wenn der Kunde innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach einem Auftrag noch keine Bestätigung erhalten hat, ist er verpflichtet, Convera unverzüglich telefonisch von dem nicht erfolgten Erhalt in Kenntnis zu setzen.
- 2.6** Es ist erforderlich, dass der Kunde die Details seiner Anweisungen in der Bestätigung von Convera überprüft, sobald er diese erhalten hat. Mit Zahlung an Convera bestätigt der Kunde, dass Convera den Auftrag gemäß den Ausführungen in der Bestätigung richtig verstanden hat.

3. Anweisungen für einen Dauerauftrag

- 3.1** Wenn der Kunde Convera eine Anweisung für einen Dauerauftrag übermittelt, ermächtigt der Kunde Convera, die Anweisung für den Dauerauftrag anzunehmen und entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Dauerauftrag wird erst dann wirksam, wenn Convera eine solche Anweisung erhalten hat und eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hatte, entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Dauerauftrag muss die Währung, den Betrag, die Laufzeit des Dauerauftrags und Erfüllungsanweisungen (falls vorhanden) festlegen. Anweisungen für einen Dauerauftrag werden an Geschäftstagen von 9:00 bis 15:00 Uhr CET angenommen. Anweisungen für einen Dauerauftrag, die außerhalb dieses Zeitraums erteilt werden, gelten als um 9:00 Uhr CET am folgenden Geschäftstag eingegangen.
- 3.2** Wenn der Richtkurs während der Laufzeit des Dauerauftrags wirtschaftlich tragfähig und käuflich wird, führt Convera die Anweisung für einen Dauerauftrag aus und sendet dem Kunden eine Bestätigung. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist die Anweisung für einen Dauerauftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde storniert die Anweisung für einen Dauerauftrag gemäß nachfolgender Ziffer 3.3, sobald der Richtkurs während der Laufzeit des Dauerauftrags wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, und der Kunde haftet Convera gegenüber für den vollen Betrag, der gemäß der Anweisung für einen Dauerauftrag zahlbar ist. Der Kunde stimmt zu, umgehend jede Bestätigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Convera etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden.
- 3.3** Anweisungen für einen Dauerauftrag können von dem Kunden nicht mehr storniert werden, nachdem der Richtkurs wirtschaftlich tragbar und käuflich wird. Um eine Anweisung für einen Dauerauftrag während der Laufzeit des Dauerauftrags zu stornieren, muss der Kunde Convera eine Anweisung zur Stornierung zukommen lassen, und zwar entweder schriftlich oder über das Online-System. Eine solche Stornierung wird wirksam, sobald Convera eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hat, auf eine solche Anweisung hin zu handeln. In Ermangelung dessen wird Convera gemäß der Anweisung für einen Dauerauftrag handeln und der Kunde ist für den zu zahlenden Betrag nach der Anweisung für einen Dauerauftrag haftbar.
- 3.4** Wenn der Richtkurs während der Laufzeit des Dauerauftrags nicht wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, läuft die Anweisung für einen Dauerauftrag automatisch am Ende der Laufzeit des Dauerauftrags aus. Sofern in der Anweisung für einen Dauerauftrag nicht anders angegeben, bleiben Anweisungen für einen Dauerauftrag bis 23:59 Uhr CET des letzten Tages der Laufzeit des Dauerauftrags gültig.

4. Umstände unter denen Convera den Auftrag des Kunden nicht annehmen kann

- 4.1** Convera kann die Aufträge des Kunden in den folgenden Fällen nicht annehmen:
- 4.1.1** wenn der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit Convera geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde Convera schuldet;
- 4.1.2** sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags nach Converas alleinigem Ermessen rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünde oder, wie nach alleinigem Ermessen von Convera festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die für Convera unangemessen hoch sind, oder anderweitig gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
- 4.1.3** falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für Convera eine strafbare Handlung darstellen würde;
- 4.1.4** vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner

Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in Ziffer 4.1.4 ist; oder

4.1.5 wenn Convera durch die nicht von Convera zu vertretende Ereignisse oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.

4.2 Wenn Convera gemäß den Bestimmungen von Ziffer 4.1 beschließt, einen Auftrag nicht anzunehmen oder eine Dienstleistung nicht zu erbringen oder beschließt, die Bearbeitung eines Auftrags oder die Leistung eines Service hinauszuschieben, wird Convera den Kunden darüber so bald wie möglich, spätestens am folgenden Geschäftstag, benachrichtigen, außer in den Fällen, in denen es Convera aus rechtlichen Gründen untersagt ist, den Kunden zu informieren. Convera wird dem Kunden die Gründe bekanntgeben, warum Convera den Auftrag nicht angenommen hat, soweit dies nach geltendem Recht gestattet ist. Sofern die Weigerung, den Auftrag des Kunden zu bearbeiten, durch einen erheblichen Fehler verursacht wurde, der berichtigt werden kann, wird Convera den Kunden über den Prozess informieren, der zur Berichtigung des erheblichen Fehlers von dem Kunden zu befolgen ist.

5. Stornierung

5.1 Stornierung durch den Kunden

Im Falle der Stornierung eines Auftrags durch den Kunden (die der Kunde nur erwirken kann, wenn Convera den Zahlungsauftrag noch nicht erhalten hat, siehe Ziffer 20.2, und spätestens am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Ausführung der Zahlung vorangeht, siehe Ziffer 20.2) vor einer von Convera getätigten Zahlung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: Gegebenenfalls muss Convera jede Maßnahme, die Convera zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, Convera alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die Convera aufgrund dieser Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

5.2 Stornierung durch Convera

Convera ist berechtigt, einen Auftrag in folgenden Fällen zu stornieren bzw. nicht auszuführen, unabhängig davon, ob eine Bestätigung ausgestellt wurde oder nicht und ob die Zahlungsanweisung bei Convera eingegangen ist oder nicht:

5.2.1 wenn der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit Convera geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde Convera schuldet;

5.2.2 sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer für Convera und/oder für ein Verbundenes Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünde oder, wie von Convera nach alleinigem Ermessen festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die für Convera unangemessen hoch sind, oder anderweitig gegen Anwendbares Recht verstoßen würde;

5.2.3 falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für Convera eine strafbare Handlung darstellen würde;

5.2.4 wenn Convera (nach eigenem vernünftigen Ermessen und in angemessener Weise) feststellt, dass der Kunde die Dienstleistung für oder in Verbindung mit (i) Glücksspiel, Pornographie oder ähnlichen Aktivitäten, (ii) Zwecke, die nicht in direkter Beziehung zu den kommerziellen oder professionellen Zahlungsbedürfnissen des Kunden stehen; oder (iii) zu spekulativen Zwecken, verwendet;

5.2.5 vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner

Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in dieser Ziffer 5.2.5 ist; oder

- 5.2.6** wenn der Kunde es unterlässt, Convera über das gewünschte Datum der Wertstellung nach Ziffer 20.2 oben zu informieren; oder
 - 5.2.7** wenn Convera durch die nicht von Convera zu vertretende Ereignissen oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.
- 5.3** Falls Convera in Entsprechung der Bestimmungen in Ziffer 5.2 beschließt, einen Auftrag, der ordnungsgemäß angenommen wurde, zu stornieren, wird Convera den Kunden so bald wie möglich davon unterrichten.
- 5.4** Im Falle einer Stornierung nach Ziffer 5.2 eines ordnungsgemäß akzeptierten Auftrags muss Convera gegebenenfalls jede Maßnahme, die Convera zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, Convera alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die Convera aufgrund dieser Maßnahmen, Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

6. Lizenzvereinbarung und besondere Bedingungen für Benutzer des Online-Systems

- 6.1** Der Kunde kann das Online-System nutzen, um die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, einschließlich des Sendens oder Empfangens globaler kommerzieller Zahlungen oder des Kaufs oder Verkaufs von Währungen, vorbehaltlich der von Convera auferlegten Beschränkungen oder Einschränkungen..
- 6.2** Convera gewährt dem Kunden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung des Online-Systems zu dem ausschließlichen Zweck, die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden zu erleichtern. Der Kunde verpflichtet sich, das Online-System in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen..
- 6.3** Das Online-System sowie sämtliche Vervielfältigungsrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Online-System sind und bleiben das alleinige Eigentum von Convera.
- 6.4** Der Kunde darf das Online-System nur nutzen, um auf die Dienstleistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit nachstehender Klausel 7.5 und anwendbaren deutschen Gesetzen sowie Verordnungen und internationalen Verträgen zuzugreifen. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Zugriff auf das Online-System auf diejenigen seiner Mitarbeiter oder Vertreter beschränkt ist, deren Funktionen einen Zugriff auf das Online-System als Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit erfordern. Der Kunde muss jedem dieser Mitarbeiter oder Vertreter von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis geben und sicherstellen, dass keine natürlichen oder juristischen Personen, die ein Zugriffsrecht auf das Online-System haben, gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder es einer anderen Partei gestatten, dagegen zu verstoßen.
- 6.5** Sofern nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, ist der Kunde nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten zu vervielfältigen oder zu modifizieren. Der Kunde ist außerdem nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten ganz oder teilweise zu dekompileieren oder dessen Betrieb oder Quellcode auf andere Weise zu kopieren oder zu reproduzieren.
- 6.6** Der Kunde muss eine Aufzeichnung aller an Convera übermittelten Aufträge aufbewahren.
- 6.7** Convera ist durch den bloßen Erhalt eines Auftrags vom Kunden und sogar vor dem Eingang einer Bestätigung beim Kunden ermächtigt, einen solchen Auftrag auszuführen.
- 6.8** Der Kunde ist für die Übertragung des Auftrags an Convera verantwortlich und muss sicherstellen, dass alle in dem Auftrag enthaltenen Informationen richtig sind, bevor der Auftrag an Convera übermittelt wird.
- 6.9** Wenn der Kunde nach der Übermittlung des Auftrags einen Fehler darin entdeckt, so muss er Convera dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 6.10** Sollten Fehler im Online-System oder in den Systemen von Convera auftreten, die dazu führen, dass das Online-System, die Software oder die Dienstleistungen nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung stehen, muss der Kunde eine andere Methode verwenden, um einen Auftrag an Convera zu übermitteln.

7. Die Nutzung des Online-Systems

- 7.1** Die unerlaubte Nutzung des Online-Systems durch den Kunden stellt eine Nichteinhaltung und Verletzung der dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Lizenzbedingungen dar.
- 7.2** Durch die Zustimmung des Kunden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems bestätigt der Kunde, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden, seine Mitarbeiter und Vertreter verbindlich sind und der Kunde, seine Mitarbeiter und Vertreter diese zu befolgen haben. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass die Person, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen des Kunden in dessen Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems zustimmt, die/der bevollmächtigte Vertreter/in des Kunden ist und dass sie/er die notwendigen Befugnisse hat, Verpflichtungen einzugehen, die für den Kunden als Nutzer des Online-Systems hinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich sind.
- 7.3** Convera verwendet die folgenden, von dem Kunden bereitgestellten Informationen in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems, um dem Kunden Zugang zum Online-System zu gewähren. Als Nutzer des Online-Systems erklärt und gewährleistet der Kunde, dass die bereitgestellten Angaben richtig sind und er stimmt zu, Convera über etwaige diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- 7.4** Als Nutzer des Online-Systems muss der Kunde Personen benennen, die im Namen des Kunden als Sicherheitsbeauftragter und als Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter handeln. Der Sicherheitsbeauftragte ist die Person, die die Befugnis hat zu bestimmen, wer Zugang zum Online-System hat und dieses im Namen des Kunden nutzen darf. Der Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Sicherheitsbeauftragten, falls Letzterer seine Zugriffsmethoden für das Online-System verliert oder vergisst.
- 7.5** Convera wird Konteninformativ-Dienstleistern und Zahlungsinisiiierungs-Dienstleistern (im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs) („**TPPs**“) Zugriff auf das Konto des Kunden gewähren, das Convera zur Durchführung der Zahlungen angibt, soweit auf dieses Konto online über das Online-System zugegriffen werden kann, mit der Maßgabe, dass, bei jeder Gelegenheit wenn der TPP Zugriff zum Online-System verlangt:
- 7.5.1** der Kunde mit einem TPP, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) oder einer entsprechenden Aufsichtsbehörde im EWR ordnungsgemäß autorisiert oder registriert ist, einen Vertrag geschlossen hat,
 - 7.5.2** der Kunde alle Sicherheitsprotokolle einschließlich der Authentifizierung eines Benutzers des Online-Systems erfolgreich ausführt,
 - 7.5.3** der Kunde sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass diesem TPP Zugriff gegeben wird, und
 - 7.5.4** der TPP relevante Zugriffsprotokolle beachtet, die Convera ggf. jeweils anwendet.
- 7.6** Keine Bestimmung in Klausel 7.5 steht im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der der Kunde gegenüber Convera die Haftung oder Verantwortung für Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Wechselkursverluste) übernimmt, die Convera im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Erfüllung eines Auftrags, einschließlich eines Zahlungsauftrags, entstehen.

8. Die Sicherheit der Zugriffsmethoden auf das Online-System

- 8.1** Ein Auftrag gilt als von dem Kunden genehmigt, wenn er mit Hilfe eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5 und/oder der Zugriffsmethoden auf das Online-System übermittelt wurde, sofern die Übertragung die Beträge, Währungen und Zahlungsdaten enthält. Der Kunde stimmt zu, die alleinige Verantwortung für den Schutz der Zugriffsmethoden auf das Online-System zu tragen und stimmt zu, dass die Nutzung der Zugriffsmethoden auf das Online-System eine gültige Anweisung von dem Kunden darstellt, gleich ob diese genehmigt wurde oder nicht. Der Kunde stimmt zu, Convera sofort zu benachrichtigen, wenn eine Zugriffsmethode auf das Online-System offengelegt wurde oder wenn dies vermutet wird, und er stimmt zu, Convera von jeglicher Haftung, gleich welcher Art, die sich für Convera aufgrund einer solchen Offenlegung ergibt oder die Convera zu tragen hat, schadlos zu halten und freizustellen.

- 8.2** Der Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss stets eine aktuelle Liste der berechtigten Nutzer des Online-Systems aufbewahren. Convera darf zu Recht davon ausgehen, dass jeder Nutzer des Online-Systems ein Nutzer ist, der von dem Kunden autorisiert wurde.
- 8.3** Der stellvertretende Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss Convera seine persönlichen Zugriffsmethoden auf das Online-System übergeben, wenn der Sicherheitsbeauftragte eine neue Zugriffsmethode auf das Online-System verlangt.
- 8.4** Der Kunde akzeptiert, dass Convera, sobald ein Auftrag übermittelt wurde, berechtigt ist, den im Online-System getätigten Auftrag zu berücksichtigen und sofort auszuführen.
- 8.5** Der Kunde erkennt hiermit an, dass Convera den Zugang des Kunden sperren kann, wenn dies aus Sicherheitsgründen, bei Verdacht auf unbefugte oder betrügerische Nutzung oder wenn Convera der Ansicht ist, dass der Kunde nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, erforderlich ist.

9. Unterstützende Dienstleistungen

Convera unterstützt den Kunden bei der Nutzung des Online-Systems für den Zugriff auf die Dienste, indem es dem Kunden während der Bürozeiten Support-Mitarbeiter von Convera zur Verfügung stellt. Convera ist unter den in Klausel 13.1 genannten Angaben zu erreichen.

10. Zahlung durch den Kunden

Erfüllung von Aufträgen durch den Kunden

- 10.1** Der Kunde hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Mittel unwiderruflich (und, sofern zutreffend, in Bezug auf Forwardkontrakte oder Optionsvereinbarungen mögliche Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen, die der Kunde Convera in Bezug auf einen Auftrag schuldet) gemäß einem durch den Kunden (oder durch Nutzung eines TPP gemäß der vorstehenden Klausel 7.5) erteilten Auftrag auf ein von Convera geführtes Konto (oder im Falle von Dienstleistungen, die von Convera zu erbringen sind und bei denen die an den Kunden zu überweisenden Gelder auf eine Andere Währung lauten, auf ein von Convera International geführtes Konto) zu überweisen, dessen Informationen Convera dem Kunden mitteilt (die Art und Weise einer solchen Mitteilung hat Convera rechtzeitig vereinbart bzw. festgelegt), bevor Convera Zahlungen im Namen des Kunden leistet, unabhängig davon, ob Convera eine Bestätigung ausgestellt hat oder nicht.
- 10.2** Falls Convera die genannten Mittel nicht erhält, kann dies zu einer Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen kommen und der Leistungsempfänger kann die ihm zustehende Zahlung verspätet erhalten.. In einem solchen Fall kann Convera für Verluste, Kosten, Gebühren oder Ausgaben, die dem Kunden oder dem Leistungsempfänger entstehen, nicht haftbar gemacht werden, insoweit Convera nicht in der Lage war, das Datum der Wertstellung, das in der Bestätigung angegeben wurde oder das schriftlich zwischen Convera und dem Kunden vereinbart wurde, einzuhalten und das nur unter der Bedingung eingehalten werden konnte, dass Convera die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hätte.
- 10.3** Zahlt der Kunde auf Anweisung von Convera Gelder auf ein von Convera und/oder auf ein von Convera International geführtes Konto ein, um die Zahlungstransaktionen des Kunden in derselben Währung wie der Währung, auf die das Konto lautet, durchzuführen, stellt Convera sicher, dass der Betrag dem Kunden spätestens am Ende des nächsten Geschäftstags nach Eingang der Gelder mit einem bestimmten Lieferdatum zur Verfügung gestellt wird.

Zahlung der Gebühren und Kosten von Convera

- 10.4** Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Convera bestimmte Gebühren für die Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden in einer Gebührentabelle festgelegt, die dem Kunden von Zeit zu Zeit oder auf ausdrücklichen Wunsch hin zur Verfügung gestellt wird. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist Convera berechtigt, die für die Dienstleistungen berechneten Gebühren jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zu ändern.
- 10.5** Zahlungen, die der Kunde Convera nach deren Fälligkeitsdatum schuldet (unbeschadet der sonstigen Rechte von Convera und ohne dass diese Bestimmung als Begründung einer Verpflichtung anzusehen ist, dem Kunden einen Kredit einzuräumen), werden mit 4 % p.a. über dem €STR -Zinssatz verzinst. Diese Zinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung und werden täglich berechnet.

- 10.6** Um Unklarheiten auszuschließen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Convera ihre Gebühren von einem Zahlungseingang oder von Geldern abziehen kann, die Convera zur Ausführung einer Zahlungstransaktion gemäß einem Auftrag übermittelt werden.

Lastschriftverfahren

- 10.7** Wenn der Kunde und/oder ein autorisiertes TPP gemäß Abschnitt 7.5 Convera angewiesen hat, eine Lastschrift (einschließlich aller Änderungen oder Stornierungen) bei der Bank des Kunden zu veranlassen, wird diese Lastschrift in Übereinstimmung mit der vom Kunden unterzeichneten Einzugsermächtigung und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Lastschriftverfahrens durchgeführt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Convera und die Bank des Kunden berechtigt sind, dem Konto des Kunden von Zeit zu Zeit eine Gutschrift zu erteilen, falls eine Anpassung des Guthabens erforderlich wird. Der Kunde ermächtigt Convera, mit der Bank des Kunden zu kommunizieren, wenn dies zur Durchführung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Leistungen erforderlich ist.

11. Aufrechnung

- 11.1** Convera ist berechtigt, Beträge, die Convera von dem Kunden erhalten hat oder die Convera im Namen des Kunden hält oder in sonstiger Weise dem Kunden von Convera geschuldet werden, gegen Beträge aufzurechnen, die Convera in Bezug auf die Dienstleistungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden, geschuldet werden, unter anderem:
- 11.1.1** fällige Beträge, die Convera aufgrund obiger Ziffer 10.1 geschuldet werden;
 - 11.1.2** fällige Zinsen, die Convera gemäß obiger Ziffer 10.3 geschuldet werden;
 - 11.1.3** fällige Beträge, die Convera in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffern 5.1 und/oder 5.4 im Falle der Stornierung eines Auftrags Ihrerseits geschuldet werden;
 - 11.1.4** fällige Beträge, die Convera in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5.1 und 5.4 geschuldet werden;
 - 11.1.5** fällige Gebühren/Kosten, die Convera gemäß den Ziffern 22.1.5 und/oder 22.2 geschuldet werden;
 - 11.1.6** fällige Beträge, die Convera in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Ziffern 23.3, 23.6, 15.1, 16.1 und/oder 8.1 geschuldet werden;
 - 11.1.7** bezüglich Relevanter Derivatekontrakte ist Convera zur Aufrechnung mit allen Beträgen, die ansonsten in Bezug auf zwei oder mehr Relevanter Derivatekontrakte von Convera an den Kunden oder von dem Kunden an Convera zahlbar wären (unabhängig davon, ob sich die Aufrechnungsbeträge auf Optionsvereinbarungen, Forwardkontrakte oder beides beziehen).
 - 11.1.8** bezüglich PPE Forwardkontrakte und Zukünftigen Zahlungen ist Convera zur Aufrechnung mit allen Beträgen berechtigt, die ansonsten in Bezug auf zwei oder mehr PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftige Zahlungen von Convera an den Kunden oder von dem Kunden an Convera zahlbar wären (unabhängig davon, ob sich Aufrechnungsbeträge auf PPE Forwardkontrakte, Zukünftige Zahlungen oder beides beziehen).
- 11.2** Convera kann nicht für Verluste oder Kosten haftbar gemacht werden, die dem Kunden gegebenenfalls entstehen, wenn Convera von ihrem Recht Gebrauch macht, Convera gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 11 geschuldete Beträge aufzurechnen.
- 11.3** Der Kunde stimmt zu, dass Convera die Aufrechnung nach Ziffer 11.1 gegen alle Ansprüche des Kunden gegen Convera vornehmen kann, unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht und unabhängig von ihrer Währung. Um eine Aufrechnung auch dann zu ermöglichen, wenn die jeweiligen Forderungen auf verschiedene Währungen lauten, stimmt der Kunde zu, dass Convera eine Währung in die andere auf Grundlage des an diesem Tag von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses umwandeln kann.

12. Einhaltung der Vorschriften über das Berufsgeheimnis, die Devisenkontrolle, die Bekämpfung der Geldwäsche, FATCA und über Auslagerung an Dienstleister

Berufsgeheimnis und Auslagerung

- 12.1** Gemäß Artikel 41 des Bankengesetzes 1993 und Artikel 30 des PSA 2009 ist Convera verpflichtet, alle kundenbezogenen Informationen, von denen Convera Kenntnis erlangt oder die Convera erhält, vertraulich zu behandeln (Berufsgeheimnis), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Kunden, die registrierte Adresse des Kunden, die Namen der Geschäftsführer und Mitarbeiter des Kunden, deren Adressen, Nationalitäten, Geburtsdaten und -orte, Berufe und Vermögensquellen, Informationen zu Ausweisdokumenten, Kontonummern, Transaktions- und Kreditdaten, Steuersitz und andere steuerlich relevante Dokumente und Informationen, Anlageziele, Vermögen, finanzielle Situation sowie Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen, Informationen zu Anlegern, wirtschaftlich Berechtigten oder Dritten des Kunden (wie z.B. Vertreter oder Kontaktpersonen des Kunden) oder allgemein alle Informationen, die eine direkte oder indirekte Identifizierung des Kunden ermöglichen (die "**Vertraulichen Daten**"). Convera darf Vertrauliche Daten nur dann weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist, wenn der Kunde zugestimmt hat oder wenn Convera stillschweigend oder ausdrücklich (unter bestimmten Umständen und Bedingungen) dazu angewiesen wurde. Im Falle einer Abwicklung, Sanierung oder Liquidation von Convera kann Convera verpflichtet sein, Vertrauliche Daten an Behörden und/oder Gegenparteien weiterzugeben, die an einem solchen Verfahren beteiligt sind, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) potenzielle Käufer, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Convera kontaktiert werden.
- 12.2** Darüber hinaus können in einer Reihe von Rechtsordnungen Vorschriften für (Geschäfte mit) Finanzinstrumente(n) und ähnliche Rechte die Offenlegung der Identität und des Eigentums der (in)direkten Inhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer der Finanzinstrumente verlangen. Die Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht kann zur Sperrung der Finanzinstrumente führen (in dem Sinne, dass Stimmrechte nicht ausgeübt werden können, Dividenden oder andere Rechte nicht erhalten werden können und die Finanzinstrumente nicht verkauft oder anderweitig veräußert werden können). Der Kunde weist Convera ausdrücklich an, die Identität des Kunden (und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden) und den Besitz von Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten nach eigenem Ermessen unverzüglich und ohne Verpflichtung zur Rückmeldung an den Kunden offen zu legen, wenn die anwendbaren nationalen oder ausländischen Rechtsvorschriften eine solche Offenlegung vorschreiben. Insbesondere erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass Convera Vertrauliche Informationen an Vermittler (sofern vorhanden) zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen von Convera, insbesondere beim Kauf oder der Rückgabe von Finanzinstrumenten, weitergeben kann. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und weist Convera an, alle relevanten Vertraulichen Informationen an den jeweiligen Vermittler (falls vorhanden) weiterzugeben. Convera übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Kunden (oder seinem wirtschaftlich Berechtigten) durch die Offenlegung der Identität und der Beteiligungen des Kunden entstehen.
- 12.3** Der Kunde erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Gesetze, Vorschriften oder internationale Zahlungsabwicklungssysteme die Identifizierung der Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt, und/oder des Zahlungsempfängers verlangen können. Wenn Geldbeträge überwiesen, gespeichert oder Zahlungen abgewickelt werden sollen, muss Convera unter Umständen Vertrauliche Daten offenlegen. Der Kunde ist verpflichtet, alle von Convera zu diesen Zwecken benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 12.4** Der Kunde erkennt außerdem an, dass Convera die in einem Überweisungsauftrag enthaltenen Informationen im Rahmen der Ausführung einer Zahlung möglicherweise an den Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden (und gegebenenfalls auch an Bankpartner und andere an der Ausführung einer Zahlung beteiligte Vermittler) weitergeben muss. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und weist Convera an, diese Informationen weiterzugeben. In diesem Zusammenhang hat Convera auch das Recht, vom Kunden alle Informationen anzufordern, die zur Identifizierung des Empfängers von Zahlungen erforderlich sind, bevor eine Überweisung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt wird.
- 12.5** Darüber hinaus werden die in den Überweisungen enthaltenen Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertraulichen Daten des Kunden) von Convera und anderen spezialisierten Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Verarbeitung kann durch Zentren erfolgen, die sich in Ländern außerhalb Luxemburgs befinden, in Übereinstimmung mit der dort geltenden Gesetzgebung. Infolgedessen können die zuständigen ausländischen Behörden zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung der Geldwäsche oder aus anderen legitimen Gründen Zugang zu den in diesen Zentren gespeicherten Kundendaten verlangen. Wenn der Kunde Convera mit der Ausführung eines Zahlungsauftrags oder einer anderen Transaktion beauftragt, weist er Convera an, nach eigenem Ermessen alle Datenelemente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vertraulichen Daten des Kunden, die für die

ordnungsgemäße Ausführung der Transaktion erforderlich sind, die außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden kann, offenzulegen.

- 12.6** Der Kunde erkennt ferner an, dass Convera im Rahmen eines Erstattungsantrags möglicherweise Informationen über den Kunden an den Zahlungsdienstleister der Person weitergeben muss, die eine Zahlung zu Gunsten des Kunden durch eine Überweisung auf das Konto in den Büchern von Convera (zu Unrecht) veranlasst hat. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und weist Convera an, diese Informationen an den Zahlungsdienstleister des betreffenden Zahlers weiterzugeben.
- 12.7** Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Kunde Convera ausdrücklich, vertrauliche Daten offenzulegen und zu übermitteln an:
- 12.7.1** Convera Europe S.A. (einschließlich wenn sie über ihre deutsche Niederlassung handelt), Convera Europe Financial S.A. (einschließlich wenn sie über ihre deutsche Niederlassung handelt), Convera International, Convera USA, LLC, Convera Australia Pty Limited, Convera Lithuania UAB und Convera Payments Costa Rica, S.R.L.;
- 12.7.2** Aufsichtsbehörden und anderen zuständigen Behörden (einschließlich Steuerbehörden) außerhalb Luxemburgs, wenn diese Behörden nach Anwendbarem Recht eine gültige Anfrage stellen.
- 12.8** Die Weitergabe Vertraulicher Daten durch Convera an die anderen oben genannten Unternehmen der Convera-Gruppe und an die Behörden dient dem Zweck, Convera in die Lage zu versetzen, ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (sofern zutreffend) und ihren steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen und die Einhaltung der internen Richtlinien der Convera-Gruppe zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Handels- und Wirtschaftssanktionsgesetzen und/oder -vorschriften. Der Kunde erkennt an, dass eine solche Übermittlung, Speicherung oder Verarbeitung von Informationen die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Convera fördert.
- 12.9** Der Kunde erkennt an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Convera zur Verbesserung der Effizienz und der Qualität der betrieblichen Aufgaben im Zusammenhang mit den von Convera im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegebenenfalls anderer damit verbundener Vereinbarungen angebotenen Dienstleistungen und um dem Kunden die Vorteile der von Convera angebotenen Mehrwertdienste zu bieten, Geschäfts-, Kontroll- oder Betriebsfunktionen (oder andere relevante Funktionen) ganz oder teilweise an andere Unternehmen der Convera-Gruppe (sofern zutreffend) oder an Drittdienstleister (zusammen die Dienstleister) auslagern kann, um dem Kunden die Vorteile der von Convera angebotenen Mehrwertdienste zu bieten, kann Convera Geschäfts-, Kontroll- oder Betriebsfunktionen (oder gegebenenfalls andere relevante Funktionen) ganz oder teilweise an andere Unternehmen der Convera-Gruppe (falls zutreffend) oder an Drittdienstleister (zusammen die "**Dienstleister**") auslagern, ohne dass Convera die Zustimmung des Kunden einholen oder den Kunden darüber informieren muss, es sei denn, dies ist nach Anwendbarem Recht erforderlich oder wurde zwischen dem Kunden und Convera ausdrücklich anders vereinbart. Zum Zeitpunkt dieses Vertrages hat Convera Convera International und Convera Litauen als Dienstleister beauftragt und bestimmte betriebliche Funktionen an diese ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgte in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften, einschließlich der EBA-Leitlinien und des CSSF-Aulagerungsrichtlinien. Convera ist für die Arbeit der Dienstleister verantwortlich.
- 12.10** In diesem Zusammenhang können die Dienstleister Zugang zu bestimmten Informationen und Dokumenten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertrauliche Daten) haben und diese verarbeiten, die von Convera erstellt oder gesammelt oder an Convera übermittelt wurden (sei es per Post, E-Mail, Fax, Telefon, über das Online-System oder auf anderem Wege).
- 12.11** Convera hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Vertraulichen Daten zu gewährleisten und die Vertraulichen Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Schutzniveau für Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen im Allgemeinen in Drittländern möglicherweise nicht das gleiche ist wie in Luxemburg. Die Dienstleister sind entweder gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet oder werden vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln angehalten. Informationen, die zu den oben beschriebenen Zwecken übermittelt werden, sind nur einer begrenzten Anzahl von Personen innerhalb der betreffenden Dienstleisters auf der Grundlage der Notwendigkeit der Kenntnisnahme zugänglich. Die betreffenden Daten werden nicht an andere Stellen als die Dienstleister weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig oder um Anfragen und Anforderungen von in- oder ausländischen Regulierungs- oder Strafverfolgungsbehörden

nachzukommen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Dienstleister möglicherweise nicht den luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterliegen und dass die für sie geltenden Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses weniger streng sein können als die luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis.

- 12.12** Dementsprechend stimmt der Kunde hiermit ausdrücklich zu und beauftragt, autorisiert und bevollmächtigt Convera, Vertrauliche Daten an Dienstleister zu übermitteln.
- 12.13** Wenn die Zustimmung des Kunden im Zusammenhang mit der Übertragung Vertraulicher Daten erforderlich ist, wird der Kunde über jede neue Übertragung Vertraulicher Daten im Rahmen neuer Auslagerungsvereinbarungen oder jede Änderung der Merkmale einer bestehenden Auslagerungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Übertragung Vertraulicher Daten (einschließlich des Landes, in dem die oben genannten Dienstleister, die die vertraulichen Daten erhalten, ihren Sitz haben) durch geeignete Mittel wie Kontoauszüge oder E-Mail informiert. Eine solche neue Übertragung Vertraulicher Daten im Rahmen einer neuen Auslagerung oder eine Änderung der Merkmale einer bestehenden Auslagerungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Übertragung Vertraulicher Daten (einschließlich des Landes, in dem die oben genannten Dienstleister ihren Sitz haben) gilt als vom Kunden akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Mitteilung über die Übertragung vertraulicher Daten im Rahmen einer neuen Auslagerung oder die Änderung einer bestehenden Auslagerungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Übertragung vertraulicher Daten schriftlich Widerspruch bei Convera eingelegt hat.
- 12.14** Schließlich erkennt der Kunde ausdrücklich an und akzeptiert, dass Convera im Falle einer Übertragung oder Abtretung von Rechten von Convera im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einen Dritten berechtigt ist, alle erforderlichen Vertraulichen Daten an den Übernehmer oder Abtretungsempfänger zu übertragen.
- 12.15** Zum Zwecke der Offenlegung Vertraulicher Daten gemäß dieser Klausel 12 dürfen Personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den in Klausel 14 (Datenschutz) festgelegten Bedingungen verarbeitet werden.

Devisenkontrolle, Geldwäschebekämpfung und FATCA

- 12.16** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Convera alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Convera nicht in Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt wird oder diese unterstützt. Der Kunde verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über die Devisenkontrolle und zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf jeden Auftrag einzuhalten, und verpflichtet sich, die Convera obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit diesen Gesetzen und Vorschriften zu respektieren. Insbesondere garantiert er, dass alle in seiner Zeichnung für die Dienstleistungen und in seinem Auftrag enthaltenen Informationen zutreffend sind und dass der Geldtransfer nicht die Gesetze oder Vorschriften über Devisenkontrolle und zur Bekämpfung von Geldwäsche verletzt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Convera zur Sicherstellung der Convera gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, bezogen, aber nicht begrenzt auf Geldwäsche, auf Gesetze und/oder Anordnungen zu Handels- und Wirtschaftssanktionen, oder aus sonstiger gesetzlicher Verpflichtung oder Gerichtsentscheidung sämtliche von dem Kunden bereitgestellten transaktionsbezogenen Informationen nach dem alleinigen Ermessen von Convera an eine beliebige Korrespondenzbank, an eine österreichische, deutsche oder sonstige ausländische Aufsichts- oder eine Justizbehörde weiterzugeben, sofern Convera es für notwendig oder wünschenswert erachtet. Außerdem kann eine solche Offenlegung gegenüber jeder staatlichen Behörde, Körperschaft oder Abteilung erfolgen, die regulatorische oder aufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber Convera ausübt, wenn die Offenlegung zur Befriedigung routinemäßiger staatlicher Kontrollen oder Prüfungserfordernisse dient, oder als Teil informatorischer Eingaben im gewöhnlichen Geschäftsablauf den genannten staatlichen Stellen gegenüber zu erfolgen haben. Mit der Unterzeichnung des Formulars „Zeichnung für Dienstleistungen“ stimmt der Kunde ausdrücklich zu, Convera im Sinne von Ziffer 12.1 von ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis zu befreien.
- 12.17** Wenn der Kunde gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstößt, erklärt er sich einverstanden, dass Convera alle Beträge oder Mittel einbehalten kann, die Convera gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiesen wurden und/oder dass Convera einen Auftrag nicht ausführt, sofern Convera von einer Aufsichtsbehörde (einschließlich einer ausländischen Regulierungsbehörde) angewiesen werde, ihn nicht auszuführen; auf diese Mittel fallen keine von Convera geschuldete Zinsen an.
- 12.18** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sämtliche Transaktionen, unabhängig davon, wo sie ihren Ursprung haben, von Convera oder im Auftrag von Convera durch andere gruppenangehörige Unternehmen bearbeitet werden können, deren Sitz sich außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union befinden kann.

Dementsprechend werden alle Transaktionen, unabhängig vom Ort ihres Ursprungs, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Jurisdiktion abgewickelt, in der sie bearbeitet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zu Auslandsvermögen.

12.19 Die Vereinigten Staaten von Amerika haben jüngst ein Gesetz zur Reform des U.S. Quellensteuerverfahrens (Foreign Account Tax Compliance Act - „**FATCA**“) verabschiedet, das sich auf ausländische Finanzinstitute weltweit auswirkt. FATCA dient dazu, U.S. Bürger davon abzuhalten, ausländische Vermögen und Einkünfte zu verheimlichen. Convera stellt ein „beteiligtes ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne der Paragraphen 1471 bis 1474 der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Internal Revenue Code) dar. Demgemäß fällt Convera unter den Anwendungsbereich von FATCA und hat die darin enthaltenen Regelungen zu befolgen. Convera macht daher diesen Abschnitt für den Fall zum Gegenstand der Vereinbarung, dass die Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die vom Kunden mittels Convera getätigten Transaktionen an die vom Kunden bestimmten Empfänger Anwendung findet. Transaktionen, die Gegenstand dieser Regelungen sein können, beziehen sich in der Regel auf feststehende, bestimmbare, jährliche oder sonst wie regelmäßige Erträge mit U.S.-Bezug (z.B. Dividenden, Zinsen oder Lizenzeinnahmen). Convera hat keine Möglichkeit zu bestimmen, ob die oben genannten U.S.-Vorschriften auf die vom Kunden getätigten Transaktionen Anwendung finden, so dass Convera nicht dafür verantwortlich ist, steuerliche Abzüge auf Zahlungen des Kunden an seine Empfänger über Convera einzubehalten. Üblicherweise sind U.S.-Steuern dann einzubehalten, wenn der Kunde eine Transaktion von Einkünften mit U.S.-Bezug an Nicht-U.S. Bürger vornimmt. Sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Einbehaltung von U.S.-Steuern auf Transaktionen des Kunden erforderlich sein könnte, so wird dem Kunden nahegelegt, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, um seine Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht vollständig nachzuvollziehen. Die Vertragsparteien sind sich daher darüber im Klaren und darin einig, dass es die Pflicht des Kunden ist, seinen Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht nachzukommen, die Herkunft von Zahlungen sowie den steuerrechtlichen Status des Empfängers nach der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika zu bestimmen und die Parteien ferner davon ausgehen, dass Convera nicht weiß und nicht wissen kann, welche Herkunft eine Zahlung oder welchen steuerrechtlichen Status ein Empfänger hat. Der Kunde versichert daher gegenüber Convera, dass er, soweit U.S.-Recht auf eine von ihm vorgenommene Transaktion anwendbar ist, den steuerrechtlichen Status des Empfängers gemäß FATCA und gemäß den damit in Zusammenhang stehenden Regelungen bestimmt und den erforderlichen Betrag, soweit erforderlich, einbehalten hat. Der Kunde wird Convera von allen Forderungen der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (U.S. Internal Revenue Service - IRS) auf Grund von Steuern, Zinsen, Strafzahlungen sowie von Ausgaben und Kosten von Convera, die durch oder in Zusammenhang mit der Nichteinbehaltung von Steuern durch den Kunden oder sonstigen Verstößen des Kunden gegen die Einbehaltungspflichten der IRS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf FATCA, entstanden sind, freistellen und sie Convera ersetzen. Diese Freistellungsklausel gilt über die Abwicklung jeglicher Transaktionen und die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

13. Geheimhaltungspflicht

- 13.1** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 12 und 14 verpflichten sich die Parteien, die Integrität und Vertraulichkeit aller Informationen und des Online-Systems, die von der anderen Partei geliefert oder bereitgestellt werden, zu schützen, und beide Parteien stimmen zu, diese Informationen oder das Online-System nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die in Bezug auf die Dienstleistungen Zugriff darauf haben müssen.
- 13.2** Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie oben definiert, gilt nicht für Informationen, die:
- 13.2.1** zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits im Besitz der besagten anderen Partei waren und rechtmäßig erlangt wurden, und dies durch schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden kann;
 - 13.2.2** in gutem Glauben über einen unabhängigen Dritten nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung in den Besitz der besagten anderen Partei gelangen; oder
 - 13.2.3** ohne erfolgte Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung öffentlich zugängliche Daten werden.

14. Datenschutz

14.1 Notwendige Personenbezogene Daten

Für die Dienstleistungen notwendigen personenbezogenen Daten; Datenkontrolle. Convera muss Personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Diese personenbezogenen Daten können vom Kunden bereitgestellt werden, z. B. wenn Angaben zum Leistungsempfänger gemacht werden. Sie können auch von Convera erfasst werden, beispielsweise wenn Convera ergänzende Informationen erfasst, um die Angaben des Kunden zu verifizieren. Dem Kunden ist bekannt, dass Convera ein unabhängiger Dienstleister ist, der eigenständig personenbezogene Daten kontrolliert, die der Kunde bereitstellt oder die von Convera in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen erfasst, erlangt bzw. Verarbeitet werden. Convera wird Personenbezogene Daten, die in Verbindung mit den Dienstleistungen erlangt wurden, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Klausel 14.1, verarbeiten, wie ansonsten zwischen dem Kunden und Convera ausdrücklich schriftlich vereinbart oder wie dies ansonsten angesichts von Aufträgen des Kunden (oder durch Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5), die Convera annimmt, notwendig sein kann.

14.2 Zusicherungen

Der Kunde sichert zu, dass der Kunde, wenn er Convera Personenbezogene Daten übermittelt oder wenn der Kunde Convera mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt, in Übereinstimmung mit den auf den Kunden anwendbaren Gesetze und Vorschriften handelt. Insbesondere (und uneingeschränkt) sichert der Kunde zu, dass (a) Personenbezogene Daten, die der Kunde Convera übermittelt, gesetzmäßig erfasst und verarbeitet wurden, (b) der Kunde alle notwendigen Zustimmungen bzw. Autorisierungen eingeholt, alle notwendigen Mitteilungen erteilt und alle anderen Handlungen vorgenommen hat, die nach dem geltenden Recht notwendig sind, damit der Kunde diese personenbezogenen Daten Convera gegenüber für die Zwecke von Transaktionen, die der Kunde in Auftrag gibt, und Datenverarbeitungen die gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind, offenlegen kann, und (c) die Verarbeitung, mit der der Kunde Convera in Verbindung mit personenbezogenen Daten beauftragt, gesetzmäßig ist. Der Kunde verpflichtet sich, Convera in Bezug auf Ansprüche freizustellen, die Dritte (einschließlich Behörden oder Aufsichtsbehörden) ggf. gegen Convera in Verbindung mit Verletzungen von Gesetzen oder Vorschriften, die für den Kunden gelten, oder in Bezug auf Ansprüche, die Dritte (einschließlich Behörden oder Aufsichtsbehörden) gegen Convera, die durch Verletzungen der hierin ausgeführten Zusicherungen entstehen oder damit verbunden sind, geltend machen.

14.3 Informationssicherheit

Convera wird technische und organisatorische Maßnahmen einsetzen, mit denen Personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung und beiläufig entstandenem Verlust, Vernichtung, Schäden, Änderungen oder Offenlegung geschützt werden sollen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Schaden, der durch die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder beiläufig entstandenen Verlust, Vernichtung oder Schäden von oder an personenbezogenen Daten entsteht, sowie der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten.

14.4 Zulässige Datenverarbeitung

Convera verarbeitet Personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit und in dem Datenkontrolleuren durch das geltende Datenschutzgesetz erlaubten Umfang. Personenbezogene Daten, die Convera verarbeitet, umfassen Informationen, die der Kunde Convera zur Verfügung stellt, sowie Informationen, die Convera durch andere Convera Programme oder Dienstleistungen, von den mit Convera Verbundenen Unternehmen, von natürlichen oder juristischen Drittpersonen oder öffentlich zugänglichen Quellen erlangt. Die Art und Weise, auf die Convera in Verbindung mit den Dienstleistungen erlangte Personenbezogene Daten verarbeitet, sind in der anwendbaren Datenschutzerklärung dargelegt. Convera wird soweit wie möglich sicherstellen, dass der anwendbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen ist, wie Personenbezogene Daten in Verbindung mit den Dienstleistungen verarbeitet werden; außerdem wird Convera Änderungen an der Datenschutzerklärung rechtzeitig mitteilen.

14.5 Dritte und Übertragungen

14.5.1 Convera kann Personenbezogene Daten an Dritte, einschließlich Lieferanten, Auftragnehmer, TPPs gemäß vorstehender Klausel 7.5 bzw. Geschäftspartner, für beliebige, gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigen Zwecke oder Verarbeitung weiterleiten. Diese Parteien können sich außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, einschließlich in Ländern außerhalb des EWR, deren Datenschutzgesetze ggf. nicht denselben Schutz bieten wie die im EWR geltenden Gesetze. Mit Ausnahme von TPPs gemäß vorstehender Klausel 7.5, stellt Convera sicher, dass Dritte, die Personenbezogene Daten erhalten, solchen vertraglichen Bedingungen unterliegen und dass Übertragungen an Dritte außerhalb des EWR solchen Schutzmaßnahmen unterliegen, die das anwendbare Datenschutzgesetz vorsieht. Soweit das anwendbare Gesetz dies vorsieht, wird Convera

die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einholen. Um Zweifel auszuschließen, übernimmt Convera keine Haftung für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze bei der Übermittlung personenbezogener Daten an einen TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5.

- 14.5.2** Convera kann Personenbezogene Daten oder andere in unserem Besitz befindliche Informationen an Vollstreckungsbehörden oder andere Behörden weiterleiten, wenn dies aufgrund eines in- oder ausländischen Gesetzes oder Gerichtsverfahren erforderlich ist, oder soweit dies notwendig ist, um die Rechte oder Interessen von Convera oder anderer geltend zu machen oder zu verteidigen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Klausel nur Ihrer Information dient und nicht als Einwilligungserklärung auszulegen ist.

14.6 Mitteilung und Zusammenarbeit

Jede Partei unterrichtet die andere Partei umgehend, wenn sie Ansuchen um Informationen, Ansprüche, Klagen oder Anschuldigungen hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen bzw. des Informationssicherheitsgesetzes bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit dieser Vereinbarung durch die andere Partei erhält. Jede Partei lässt der jeweils anderen Partei für die Handhabung mit und Beantwortung dieser Anfragen die Hilfe zuteilwerden, um die die andere Partei verständlicherweise ersucht.

15. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung

- 15.1** Der Kunde hält Convera schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Schadensersatzverpflichtungen, darunter unter anderem angemessenen Anwaltshonoraren und jeglichen anderen erstattungsfähigen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Fahrlässigkeit des Kunden bzw. seinem vorsätzlichen Fehlverhalten, seinen Gesetzesübertretungen oder seinen Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Im Falle eines Mitverschuldens beider Parteien wird die Haftung gemäß dem individuellen Zahlungsausfallniveau aufgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich zudem, umgehend sämtliche Schadensersatzverpflichtungen, Kosten und Aufwendungen, darunter angemessene Anwaltshonorare und Kosten, zu zahlen, die Convera bei der Vollstreckung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags entstehen. Die Verpflichtungen des Kunden bestehen bei Kündigung oder Beendigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.
- 15.2** Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, werden alle gesetzlich verankerten Erklärungen, Gewährleistungen, Auflagen oder anderen Bedingungen im gesetzlich zulässigen Umfang aufgehoben.
- 15.3** Convera haftet gegenüber dem Kunden (oder einem TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5) nicht (was nicht als unterbliebene Erfüllung der Verpflichtungen von Convera auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesehen werden kann) für eine verspätete oder unterlassene Durchführung eines Auftrags (einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5), der ordnungsgemäß angenommen wurde, wenn die verspätete oder unterlassene Ausführung entweder ganz oder teilweise auf eine Handlung des Kunden oder eines Dritten oder auf ein Ereignis Höherer Gewalt.
- 15.4** Die Haftung für eine Vertragsverletzung von Convera gegenüber dem Kunden (einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5) und einer Person, die durch den Kunden einen Anspruch geltend macht, beschränkt sich auf den zum Valutatag festgelegten Fremdwährungswert des Auftrags, auf welchen sich der Anspruch bezieht. Convera haftet nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund eines wirtschaftlichen Verlustes oder aufgrund von Folgeschäden. Ungeachtet anders lautender vertragsbestimmungen beschränkt sich die in diesem vertrag festgelegte kumulative gesamthaftung von Convera für unmittelbare Schäden auf eine höchstsumme entsprechend der oben stehenden berechnung. Convera bzw. Seine verbundenen unternehmen, organmitglieder, führungskräfte, mitarbeiter oder beauftragten haften, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, in keinem fall nach irgendwelchen grundsätzen des schadensersatzrechts, des vertragsrechts, der verschuldensunabhängigen haftung oder sonstigen gesetzes-rechtlichen oder billigkeitsrechtlichen grundsätzen für entgangene gewinne, strafschadensersatzansprüche, verschärften schadensersatz, konkrete, einhergehende, unmittelbare, folge- oder ähnliche schäden, die hiermit allesamt mit zustimmung beider parteien vertraglich ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob auf die möglichkeit derartiger schäden hingewiesen wurde oder nicht.
- 15.5** Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass er Convera alle nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgänge sowie einen Anspruch für Schäden oder Verluste jeglicher Art aus dieser Vereinbarung meldet,

sobald er Kenntnis über nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge erlangt, in jedem Fall aber innerhalb zwei (2) Monaten nach den Umständen, die zu dem nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang oder Anspruch geführt haben. Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Benachrichtigungsaufgaben in Ziffer 15 erfüllt sind, leistet Convera, sofern eine Zahlung von Convera nach Eingang einer solchen Benachrichtigung im Rahmen eines von dem Kunden nicht genehmigten Auftrags vorgenommen werden sollte, umgehend die Höhe der Zahlung, die an den Leistungsempfänger in der Währung der Zahlung vorgenommen wurde, als hätte der nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgang nie stattgefunden, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Tag, an dem Convera über den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat. Das Wertstellungsdatum der Erstattung darf nicht nach dem Datum liegen, an dem der nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgang belastet wurde (und bei Überweisung an den Leistungsempfänger, in der Währung der vorgenommenen Zahlung). Dieser Abschnitt 15.5 schränkt in keiner Weise die Haftung des Kunden gegenüber Verlusten ein, die sich im Hinblick auf nicht autorisierte Zahlungstransaktionen ergeben, bei denen der Kunde betrügerisch gehandelt hat bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig: (a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten hat; (b) Convera nicht unverzüglich benachrichtigt hat, nachdem er Kenntnis von dem Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder der nicht autorisierten Nutzung der Dienstleistungen erhalten hat; oder (c) um die es versäumt hat, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, Zugriffsmethoden auf das Online-System oder andere persönlichen Sicherheitsmerkmale zuzusichern.

15.6 Dieser Abschnitt 15.6 bezieht sich ausschließlich auf die von Convera in Euro, Pfund Sterling oder einer anderen EWR-Währung getätigten elektronischen Überweisung innerhalb des EWR, bei denen der Kunde ein Kleinstunternehmen ist. Um Zweifel zu vermeiden, schränkt dieser Abschnitt 15.6 in keiner Weise die Haftung oder die Verpflichtung eines Kleinstunternehmens gegenüber Convera ein, die sich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen) in Verbindung mit Devisentauschtransaktionen ergeben. Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorausgesetzt, dass die in Absatz 20.2 beschriebenen Benachrichtigungspflichten erfüllt wurden, hat Convera den Zahlungsbetrag (falls dem Zahlungsempfänger überwiesen, in der jeweiligen Zahlungswährung) unverzüglich zu erstatten oder nach Wahl des Kunden die Zahlung neu auszuführen, wenn Zahlungen gemäß einer vom Kunden nicht autorisierten Anweisung getätigt wurden bzw. eine Anweisung von Convera fehlerhaft ausgeführt wurde. Vorausgesetzt, dass der Kunde nicht betrügerisch gehandelt und Convera gemäß Abschnitt 20.2 benachrichtigt hat, ist der Kunde nicht für Verluste (ausschließlich Devisentauschverluste) verantwortlich, die einer der Vertragsparteien hinsichtlich einer solchen nicht autorisierten Zahlungstransaktion entstanden sind. Der Kunde haftet Convera gegenüber bis zu einem Höchstbetrag von fünfzig (50) Euro für Verluste, die dem Kunden oder Convera vor der in Abschnitt 20.2 geforderten Benachrichtigung an Convera entstehen und in Fällen, in denen der Kunde die Sicherheit seiner Online-Zugangsmethoden oder anderen Sicherheitsmerkmale bei der Einreichung der Anweisung nicht gewährleistet hat. Dieser Abschnitt 15.6 schränkt in keiner Weise die Haftung des Kunden gegenüber Verlusten ein, die sich im Hinblick auf nicht autorisierte Zahlungstransaktionen ergeben, bei denen der Kunde betrügerisch gehandelt hat bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig: (a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten hat; (b) Convera nicht unverzüglich benachrichtigt hat, nachdem er Kenntnis von dem Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder der nicht autorisierten Nutzung der Dienstleistungen erhalten hat; oder (c) um die es versäumt hat, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, Zugriffsmethoden auf das Online-System oder andere persönlichen Sicherheitsmerkmale zuzusichern.

15.7 Convera wird dem Kunden Schäden, Kosten und Auslagen erstatten, die er aufgrund eines Gerichtsurteils mit der Begründung zahlen muss, dass die Nutzung des Online-Systems durch den Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten darstellt, vorausgesetzt:

15.7.1 Der Kunde informiert Convera unverzüglich über jede Forderung oder Klage, oder eine drohende Forderung oder Klage, die von einem Dritten in Bezug auf das Online-System geltend gemacht wird oder geltend gemacht werden könnte;

15.7.2 Convera hat die Kontrolle über alle Klagen, Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System;

15.7.3 Der Kunde stimmt ohne schriftliche Zustimmung von Convera keiner Aufforderung zu und übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit diesen Klagen, Forderungen oder Verfahren; und

- 15.7.4** Der Kunde kooperiert hinsichtlich dieser Klagen, Forderungen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System uneingeschränkt mit Convera.
- 15.8** Mit Ausnahme der Regelung unter Ziffer 15.5 und soweit gesetzlich erlaubt, kann Convera keine Haftung für Ansprüche übernehmen, die von einem Dritten (einschließlich eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5) gegen den Kunden geltend gemacht werden. Insbesondere wird Convera sich nicht an handelsrechtlichen Streitigkeiten beteiligen, die gegebenenfalls zwischen dem Kunden und dem Leistungsempfänger entstehen.
- 15.9** Convera verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen des Standes der Technik alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um den korrekten Betrieb des Online-Systems unter optimalen Bedingungen zu gewährleisten und die Aufträge auszuführen, die Convera über das Online-System übertragen werden. Dementsprechend werden alle von dem Kunden eingegebenen persönlichen Daten, insbesondere Bankdaten, Codes und Zugriffsmethoden auf das Online-System, systematisch verschlüsselt. Allerdings übernimmt Convera, sofern kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, keine Haftung im Hinblick auf die Verbreitung und Aufbewahrung von Daten oder deren Verarbeitung oder Verwendung durch Dritte und Convera haftet nicht für Verluste oder Kosten, die dem Kunden entstehen oder die er zu tragen hat aufgrund von:
- 15.9.1** Fehlfunktionen des Online-Systems, seiner oder der Telekommunikationssysteme von Convera oder -netzwerke, aufgrund derer die Nutzung aller oder eines Teils der angebotenen Funktionen unmöglich wird;
- 15.9.2** Nichtverfügbarkeit des gesamten oder eines Teils des Services, die durch eine Fehlfunktion des Online-Systems, seiner Systeme oder der Systeme von Convera, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurde;
- 15.9.3** Verzögerungen oder Fehler bei der Ausführung eines Service oder der Ausführung eines Auftrags, die durch das Online-System, seine oder die Systeme von Convera, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurden.
- 15.10** Der Kunde bestätigt, dass:
- 15.10.1** die Sicherheit von auf elektronischem Wege übertragenen Informationen nicht garantiert werden kann und die Übertragung von Aufträgen, einschließlich der Nutzung von TPPs gemäß vorstehender Klausel 7.5, und Bestätigungen auf eigene Gefahr erfolgt. Er autorisiert Convera, im Einklang mit den Aufträgen in dem Format und im Einklang mit dem Inhalt zu handeln, den Convera erhält; und
- 15.10.2** das Recht auf Nutzung des Online-Systems wird dem Kunden vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt.
- 15.11** Unbeschadet der sonstigen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von Convera ist die Haftung von Convera in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Convera erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen auf den Euro-Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Wertstellung der besagten Transaktion oder, sofern keine Wertstellung vereinbart wurde, zum Zeitpunkt des maßgeblichen Auftrags beschränkt.
- 15.12** Jede Beanstandung bezüglich unserer Dienstleistungen, unserer Leistung oder unserer Nichterfüllung, unseres Teams oder unserer Subunternehmer sollte per Einschreiben an die unter nachfolgender Ziffer 19.1 genannte Adresse gerichtet werden.
- 15.13** Unbeschadet des Rechts, ein Gericht anzurufen, hat der Kunde auch das Recht, bei der CSSF (www.cssf.lu) eine außergerichtliche Beschwerde über eine angebliche Verletzung des PSA 2009 oder des Bankengesetzes 1993 durch uns einzureichen. Weitere Einzelheiten über die diesbezügliche Zuständigkeit der CSSF und die Art und Weise, wie eine Beschwerde bei der CSSF eingereicht werden kann, sind ebenfalls auf der Website von Convera oder auf Anfrage bei uns erhältlich.
- 15.14** Der Kunde kann sich auch an die FINANZMARKTAUFSICHT oder die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank gemäß Ziffer 19 wenden.

16. Schadloshaltung in Bezug auf Faxe und andere Telekommunikationsmittel

- 16.1** Der Kunde stimmt zu, Convera von jeglicher Haftung in Bezug auf Klagen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Verantwortlichkeiten, Forderungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Verluste und Aufwendungen, die aufgrund der Ausführung von Anweisungen, die per Telefax oder mit anderen Telekommunikationsmitteln offensichtlich

von dem Kunden oder seinen Vertretern, Führungskräften, Mitarbeitern oder Handlungsbevollmächtigten, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5, übermittelt werden, schadlos zu halten und freizustellen.

- 16.2** Der Kunde verpflichtet sich, auf das Verlangen von Convera hin eine schriftliche Bestätigung für alle Anweisungen per Fax oder mittels anderer Telekommunikationsmittel, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 7.5, zu übersenden, um eine Verifizierung per Telefon oder in einer für Convera akzeptablen Weise zu ermöglichen. Eine mangelnde schriftliche Bestätigung oder Verifizierung oder eine Differenz zwischen einer schriftlichen Bestätigung und den ursprünglich per Fax eingehenden Anweisungen kann jedoch keinesfalls das Recht von Convera auf Schadensersatz oder auf fällige Beträge gemäß den Bestimmungen von Ziffer 16.1 einschränken.

17. Zusicherungen und Gewährleistungen

Mit der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt der Kunde sowohl für den Tag der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den Tag eines Auftrags folgende Zusicherungen und Garantien und vertraglichen Verpflichtungen ab:

- 17.1** Der Kunde hat die Befugnis und alle notwendigen Genehmigungen erhalten, die Dienstleistungen zu abonnieren und Aufträge zu übermitteln;
- 17.2** Der Kunde unterliegt keinen Sanktionen;
- 17.3** der/die Vertreter, der/die die Aufträge und Bestätigungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet/unterzeichnen, ist/sind aufgrund der diesem Dokument, das der Kunde ändern kann, wenn Streichungen oder Ergänzungen notwendig werden, beigefügten Vollmachten ordnungsgemäß dazu ermächtigt. Solche Änderungen sind schriftlich von einem Zeichnungsberechtigten zu bestätigen;
- 17.4** Die Aufträge des Kunden und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, erfolgen entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, begründen für den Kunden eine verbindliche Zusage, sind gegen den Kunden durchsetzbar und der Kunde wird gegen die Bedingungen eines von dem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder einer Vereinbarung keinen Widerspruch einlegen oder dagegen verstoßen;
- 17.5** alle von dem Kunden erteilten Aufträge und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, sind legal, stehen in direktem Bezug zu seinen geschäftlichen oder gewerblichen Zahlungsanforderungen und erfolgen nicht aus spekulativen Zwecken;
- 17.6** Der Kunde verfügt über die notwendigen Genehmigungen und Übereinkünfte, die Zahlungen zu leisten, die Gegenstand eines jeden von dem Kunden erteilten Auftrags sind;
- 17.7** Alle von dem Kunden erteilten Aufträge stehen nicht im Zusammenhang mit Glücksspiel oder Pornographie;
- 17.8** Die vom Kunden als Voraus- und Nachschusszahlungen zur Verfügung gestellten Beträge sowie die Sicherungsgegenstände (gemäß Definition dieses Begriffs in dem Sicherheitenanhang) sind lastenfrei, nicht Gegenstand von Sicherungsrechten, Vorzugsrechten, sicherungsähnlichen Rechten, oder Aufrechnungen sowie frei von anderen eingeräumten Vorzugskonditionen, Eigentumsvorbehaltsklauseln und sonstigen Rechten Dritter.
- 17.9** Der Kunde hat/wird alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen/ergreifen, um die in seinen EDV-Anlagen gespeicherten und geladenen Daten und/oder die entsprechende Software vor Kontamination durch Viren und Intrusionsversuche zu schützen.
- 17.10** Die Dienstleistungen werden vom Kunden ausschließlich für geschäftliche/kommerzielle Zwecke in Anspruch genommen und jede Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch den Kunden dient nur dazu, die mit einer Forderung oder einem Vermögensgegenstand, welche aus dem Geschäftsbetrieb entstanden sind oder ihm sonst zuzurechnen sind, verbundenen Risiken zu steuern.
- 17.11** Der Kunde handelt als Geschäftsherr und ist bevollmächtigt, über alle im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingesetzten Vermögenswerten zu verfügen und jede Transaktion wird nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht vorgenommen. Der Kunde versichert, auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung Dritter zu handeln.
- 17.12** Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unmittelbar vor dem Abschluss der Geschäfte, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, sichert der Kunde Convera Folgendes zu:

- (a) sofern der Kunde eine natürliche Person ist, dass er geschäftsfähig ist, mindestens 18 Jahre alt ist und diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Gewerbe abschließt;
- (b) sofern der Kunde keine natürliche Person ist, dass
 - (i) er nach der für seine Organisation geltenden Rechtsordnung ordnungsgemäß gegründet wurde und rechtmäßig besteht sowie diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Geschäft abschließt;
 - (ii) jede Person, die den vorliegenden Vertrag im Auftrag des Kunden ausfertigt und aushändigt und sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen durchführt, und die im Auftrag des Kunden die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sowie sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen ausführt, vom Kunden ordnungsgemäß damit beauftragt wurde.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle diesbezüglichen außervertraglichen Verpflichtungen sowie die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach deutschem Recht (jedoch ohne die deutschen Kollisionsnormen) geregelt. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main vereinbart.
- 18.2** Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Convera abzutreten. Convera kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder jede beantragte Transaktion an eine andere Person abtreten.
- 18.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von Convera geändert werden, sofern Convera dem Kunden den von einem der Bevollmächtigten von Convera unterzeichneten Text der maßgeblichen Änderungen mindestens einen (1) Monat vor deren Inkrafttreten zuschickt. Jede schriftliche Mitteilung, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geboten oder zulässig ist, muss wie folgt ausgestellt werden:
- 18.3.1** fünf (5) Tage nach Erhalt eines Einschreibens von Convera an die Geschäftsadresse des Kunden oder von dem Kunden an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Geschäftssitz von Convera;
 - 18.3.2** nach Erhalt durch den Leistungsempfänger im Fall eines Fax oder einer E-Mail, sofern die maßgebliche Benachrichtigung während der Bürozeiten des Leistungsempfängers gesendet wurde. Wird die Mitteilung außerhalb der Bürozeiten gesendet, gilt als Eingang der nächste Bankarbeitstag des Leistungsempfängers.
- 18.4** Wenn der Kunde, nachdem Convera dem Kunden die Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß obiger Ziffer 18.3 mitgeteilt hat, die Dienste von Convera nutzt oder weiterhin nutzt, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Kunden akzeptiert. Convera hat den Kunden auf diese Folge besonders hinzuweisen.
- 18.5** Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Convera, soweit möglich, jede begründete Anfrage nach Kopien von historischen Transaktionen oder anderen ähnlichen Informationen (z. B. eine Kopie des eingelösten Schecks) beantwortet. Convera erklärt sich damit einverstanden, dass dem Kunden alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Bereitstellung solcher Informationen in Rechnung gestellt werden und vom Kunden zu begleichen sind.
- 18.6** Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Eine Kündigung aus einem beliebigen Grund, einschließlich einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Convera, berührt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge oder anderer ausstehender oder aufgelaufener Verbindlichkeiten, die er Convera zum Zeitpunkt der Kündigung schuldet. Convera kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Monaten kündigen. Die Bestimmungen über die Entschädigung unter den Ziffern 5.1 und 5.4, die Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen unter den Ziffern 22.2 und 22.3 und alle Ziffern 23, 15, 17, 16, 8, 18 und 14 gelten über die Erfüllung der Dienstleistungen und die Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus.
- 18.7** Beide Seiten die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne die unter Ziffer 18.6 aufgeführte Frist zu beachten, und wir werden alle anderen Maßnahmen ergreifen, die wir (nach unserem Ermessen) für erforderlich halten, wenn, zum Beispiel; (i) der Kunde die Dienstleistungen fortgesetzt für die Dauer

eines Jahres nicht nutzt, (ii) ein Kontrollwechsel des Unternehmens stattfindet, (iii) eine Seite die Bedingungen der Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt; (iv) der Kunde gegen Anwendbares Recht verstößt oder nicht im Einklang damit handelt; (v) Convera zur Kündigung gezwungen ist, um Anwendbares Recht, das für Convera und/oder für ein mit Convera Verbundenes Unternehmen gilt, einzuhalten, (vi) Convera (nach eigenem vernünftigen Ermessen) feststellt, dass der Kunde die Dienstleistungen für (oder in Verbindung mit) (A) Glücksspiel, Pornographie oder andere ähnliche Aktivitäten, (B) Zwecke, die nicht in direktem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen oder professionellen Zahlungsverpflichtungen des Kunden stehen, und/oder (C) spekulative Zwecke, (vii) wenn der Kunde auf einer Sanktionsliste steht; und/oder (viii) wenn der Kunde sich in einem Insolvenzverfahren befindet, wenn der Kunde seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 Insolvenzordnung ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Sanierungsverfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Masseverwalters beantragt hat, oder ganz allgemein, wenn der Kunde Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder wenn er Gegenstand einer Anordnung oder eines Beschlusses zur Auflösung und/oder Liquidation ist.

- 18.8** Wenn der Kunde die Dienstleistungen für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nicht in Anspruch nimmt und Convera aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, Gelder an den Kunden zurückzuzahlen, werden diese Gelder von Convera auf einem zinslosen Konto verwahrt und, falls zutreffend, in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht an die zuständigen Behörden zur Übergabe und anschließenden Erfüllung der Verpflichtungen von Convera durch Convera überwiesen. Für die Verwahrung dieser Gelder durch Convera fallen Gebühren für nachrichtenlose Konten an, die von Zeit zu Zeit von den Geldern abgezogen werden können. Convera kann die Gelder in einem solchen Fall auch an einen dritten Dienstleister abtreten, was der Kunde ausdrücklich anerkennt und akzeptiert. Der Kunde ermächtigt Convera ausdrücklich, zu diesem Zweck Vertrauliche Daten an den Abtretungsempfänger weiterzugeben..
- 18.9** Sofern der Kunde nach einer Kündigung wegen fortdauernder Nicht-Inanspruchnahme der Dienstleistungen wünscht, eine Weisung zu erteilen, ist er gehalten, die dann gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren und sich einer vollständigen Akkreditierung im Einklang mit den dann geltenden Akkreditierungs- und sonstigen Richtlinien von Convera zu unterziehen.

19. Mitteilungen – Sprachen – aufsichtsrechtliche Informationen

- 19.1** Jede Convera nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelte Mitteilung bedarf der Schriftform und gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die unten aufgeführte Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift oder eine andere Fax-Nummer oder Adresse, die Convera dem Kunden für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat, an Convera übermittelt wird:

Convera Europe S.A., Niederlassung Deutschland

Solmsstrasse 4

60486 Frankfurt am Main

Deutschland

Zu Händen: Ständiger Vertreter

Tel.: +49 (0) 69-710402032

E-mail: CustomerServiceCE@convera.com

Convera Europe Financial S.A., Niederlassung Deutschland

Solmsstrasse 4

60486 Frankfurt am Main

Deutschland

Zu Händen: Ständiger Vertreter

Tel.: +49 (0) 69-710402032

E-mail: CustomerServiceCE@convera.com

- 19.2** Convera kann alle Mitteilungen oder Dokumente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungsdokumente, durch elektronische Übermittlung entweder durch Angabe einer Website-Adresse oder in Form eines Portable Document Format ("PDF"), das über das Online-System und/oder per E-Mail zugänglich ist, zur Verfügung stellen, und der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden. Ausdrucke solcher Dokumente oder Mitteilungen werden nur auf Ihren vorherigen schriftlichen Wunsch hin übermittelt. Die Parteien erkennen an und übernehmen, die mit der Nutzung offener Netze wie dem Internet verbundenen Risiken in Bezug auf Sicherheit, Korruption, Übertragungsfehler und Verfügbarkeit des Zugangs. Die Übermittlung von Informationen auf elektronischem Wege wird im Rahmen der Geschäftsabwicklung zwischen Convera und dem Kunden als angemessen erachtet, sofern der Kunde über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt. Die Angabe einer E-Mail-Adresse durch den Kunden ist für diesen Zweck ein ausreichender Nachweis für einen solchen Zugang.
- 19.3** Die gesamte Kommunikation zwischen dem Kunden und Convera erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- 19.4** Convera Europe S.A., Niederlassung Deutschland ist eine deutsche Niederlassung der Convera Europe S.A., die von der CSSF als Zahlungsinstitut beaufsichtigt wird und ordnungsgemäß zugelassen ist, und Convera Europe Financial S.A., Niederlassung Deutschland ist eine deutsche Niederlassung der Convera Europe Financial S.A., die von der CSSF als Wertpapierfirma beaufsichtigt wird und ordnungsgemäß zugelassen ist. Der Kunde kann alle aufsichtsrechtlichen Informationen über Convera bei der CSSF anfordern, deren Kontaktdaten lauten:

Commission de Surveillance du Secteur Financier,

283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

Tel. : (+352) 26 25 1 – 1

Email : direction@cssf.lu

Website: <https://www.cssf.lu/en/>

- 19.5** Der Kunde hat sich bei Beschwerden zunächst direkt an Convera zu wenden. Convera wird stets bemüht sein, Bedenken zum Ende des dritten Geschäftstags auszuräumen. Ist dies nicht möglich, bestätigt Convera die Beschwerde innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde. Convera geht jeder Beschwerde nach und sendet dem Kunden innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt eine Antwort. Kann Convera innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt aus von Convera nicht zu vertretenden Gründen keine erschöpfende Antwort geben, sendet Convera eine Antwort, aus der eindeutig der Grund für die Verzögerung hervorgeht und in der die Frist für eine erschöpfende Antwort angegeben wird, die nicht länger als 35 Geschäftstage nach Erhalt der Beschwerde ist. Convera ist berechtigt, mit dem Kunden in der englischen Sprache zu kommunizieren. Die Kommunikation erfolgt seitens Convera in elektronischer Form per E-Mail. Daneben besteht für den Kunden die Möglichkeit, die FINANZMARKTAUFSICHT oder die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an die
- Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 2388 1919
Email: schlichtung@bundesbank.de
- zu richten.

20. Anfragen

- 20.1** Der Zahlungsdienstleistungskunde muss sicherstellen, dass die von dem Zahlungsdienstleistungskunden bereitgestellten Informationen über den Leistungsempfänger sowie die Zahlungsanweisungen korrekt an Convera Payment übermittelt werden, um einen verspäteten Zahlungseingang beim Leistungsempfänger zu vermeiden. Convera Payment wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen möglicherweise unterlaufenen Fehler zu berichtigen, der Convera Payment in angemessener Weise mitgeteilt wurde. Convera Payment haftet jedoch nicht für Schäden, die aufgrund von im Auftrag des Zahlungsdienstleistungskunden enthaltenen Fehlern oder Ungenauigkeiten verursacht werden.
- 20.2** Als Zeitpunkt des Empfangs eines Zahlungsauftrags gilt entweder (i) das Datum des Eingangs der Zahlung zu Gunsten von Convera Payment (oder von Convera International) gemäß Ziffer 10.1 unten oder (ii) das Datum für die zwischen dem Zahlungsdienstleistungskunden und Convera Payment vereinbarte Bereitstellung der Mittel, wie in der Bestätigung angegeben. In diesem Fall verpflichtet sich der Zahlungsdienstleistungskunde, Convera Payment schriftlich über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel mindestens drei (3) Geschäftstage vor diesem Datum zu informieren. Convera Payment wird den Zahlungsdienstleistungskunden über die voraussichtliche Zeit für den Eingang eines Zahlungsauftrags informieren. Wenn der Zahlungsdienstleistungskunde Convera Payment innerhalb der vorgenannten Frist nicht über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel benachrichtigt, ist Convera Payment nicht verpflichtet, die Bestellung auszuführen und Convera Payment übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung des Datums der Wertstellung, über das Convera Payment verspätet benachrichtigt wurde. Es wird auf die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 5.2.6 aufmerksam gemacht, wonach Convera Payment berechtigt ist, jeden Auftrag bei einer solchen Sachlage zu stornieren. Wenn Convera Payment jedoch weiterhin die Dienstleistung erbringt und feststellt, dass Convera Payment das Datum der Wertstellung, über das Convera Payment verspätet informiert wurde, nicht einhalten kann, wird Convera Payment dem Zahlungsdienstleistungskunden dies schnellstmöglich mitteilen. Convera Payment leistet die von dem Zahlungsdienstleistungskunden beantragte(n) elektronische(n) Transferzahlung(en) wie folgt:
- (i) Soll die Zahlung im EWR und in Euro geleistet werden, erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des auf den Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei Convera Payment darauffolgenden Geschäftstages auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers gemäß Ziffer 10; und
 - (ii) soll die Zahlung in einer anderen EWR-Währung als Euro, aber innerhalb der EWR erfolgen, erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des vierten Geschäftstags nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei Convera Payment auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers gemäß Ziffer 10; und
 - (iii) Zahlungsvorgänge, die außerhalb des EWR oder in einer Nicht-EWR-Währung sowie Zahlungen, die per Wechsel erfolgen sollen, werden von Convera Payment entsprechend den Standardbearbeitungszeiten von Convera Payment verarbeitet und übermittelt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass Gelder Teil eines Warteguthabens sind, die Bearbeitungszeiten ab dem Datum der vom Zahlungsdienstleistungskunden gewünschten Erfüllung berechnet werden.
- 20.3** Der Zahlungsdienstleistungskunde ist berechtigt, einen Dritten anzuweisen, zu seinen Gunsten einen bestimmten Betrag auf ein Convera Payment gehörendes und von Convera Payment oder von Convera International unterhaltenes Korrespondenzbankkonto elektronisch zu überweisen (die „**Eingangszahlung**“). Der Zahlungsdienstleistungskunde kann verlangen, dass der Dritte den Namen des Zahlungsdienstleistungskunde und die Firmen-ID beifügt, wie dies von Convera Payment in der Vermerk- oder Bezugszeile eines solchen Zahlungseingangs vorgesehen ist. Convera Payment ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, den Dritten bezüglich zusätzlicher Informationen, die erforderlich sind, um eine genaue Bearbeitung des Zahlungseingangs zu gewährleisten, zu kontaktieren. Convera Payment haftet dem Zahlungsdienstleistungskunden gegenüber nicht für etwaige Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Zahlungsdienstleistungskunden aufgrund einer Verzögerung bei der Bereitstellung der Eingangszahlung erwachsen, die aufgrund dessen entsteht, dass Convera Payment unvollständige oder unrichtige Informationen hinsichtlich der Eingangszahlung erhält. Nach

Erhalt und der Bestätigung des Zahlungseingangs wird Convera Payment dem Zahlungsdienstleistungskunden die Eingangszahlung übermitteln und dem Zahlungsdienstleistungskunden die Gebühren, die der Zahlungsdienstleistungskunde im Zusammenhang mit der Ausführung der Eingangszahlung schuldet, gesondert in Rechnung stellen.

20.4 Akzeptiert Convera Payment eine Eingangszahlung von einem Dritten und diese Eingangszahlung wird nicht einem von Convera Payment oder von Convera International geführten Konto zum Zwecke der Durchführung der Zahlungstransaktionen des Zahlungsdienstleistungskunden gutgeschrieben, stellt Convera Payment diese Eingangszahlung dem Zahlungsdienstleistungskunden unmittelbar nach Erhalt durch Convera Payment oder durch Convera International zur Verfügung. Wenn der Zahlungsdienstleistungskunde entscheidet, dass Convera Payment Empfänger dieser Eingangszahlung ist, stellt Convera Payment sicher, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag der Eingangszahlung dem angegebenen Korrespondenzbankkonto gutgeschrieben wird, das Convera Payment oder Convera International gehört und von Convera Payment oder Convera International geführt wird. Wenn mit der Eingangszahlung (i) keine Währungsumrechnung, oder (ii) lediglich eine Währungsumrechnung zwischen Euro und Pfund Sterling oder einer anderen EU-Währung, zwischen Pfund Sterling und einer anderen EU-Währung oder zwischen zwei EU-Währungen verbunden ist, stellt Convera Payment sicher, dass die Eingangszahlung dem Zahlungsdienstleistungskunden unmittelbar nach der Gutschrift auf dem angegebenen Korrespondenzbankkonto, das Convera Payment oder Convera International gehört und von Convera Payment oder Convera International geführt wird, zur Verfügung steht.

20.5 Automatische Währungskonvertierung:

20.5.1 Die Vorschriften dieses Abschnitts 20.5 sind nicht auf solche Zahlungsdienstleistungskunden anwendbar, bei denen es sich um Kleinunternehmen handelt.

20.5.2 Convera Payment unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Leistungen entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstleistungskunden zu erbringen. Erteilt der Zahlungsdienstleistungskunde, oder ein TPP gemäß nachstehender Klausel 7.5, Convera Payment jedoch den Auftrag, eine Zahlung in einer bestimmten Währung auszuführen (der „**Auftragswährung**“) und stellt sich heraus, dass diese Währung eine andere ist als die lokale Währung, die in der Jurisdiktion, in der sich das Empfängerkonto befindet, verwendet wird (die „**Empfängerwährung**“), so bevollmächtigt und beauftragt der Zahlungsdienstleistungskunde hiermit Convera Payment, die Zahlung in der Empfängerwährung einzuleiten. Der Zahlungsdienstleistungskunde stimmt außerdem zu, dass Convera Payment die Auftragswährung in die Empfängerwährung zu einem Wechselkurs von 2% über dem im Interbankenhandel zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion geltenden Kurs konvertiert, oder, falls kein Marktkurs für den Interbankenhandel zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion zur Verfügung steht oder, falls das Volumen der Transaktion in dieser Währung vernünftigerweise als unzureichend bewertet wird, um einen zum Zeitpunkt der Transaktion verfügbaren Interbankenhandel Marktkurs als sicher zu betrachten, in einen Kurs konvertiert, der für die Zahlung von der Geschäftsbank von Convera Payment angewandt wird („**Automatische Währungskonvertierung**“). Der Zahlungsdienstleistungskunde nimmt hiermit zur Kenntnis und stimmt zu, dass dies zu zwei aufeinander folgenden Währungskonvertierungen führen kann. Einzelheiten zum Wechselkurs im Interbankenhandel sind öffentlich einsehbar auf den Webseiten der Handelsplattformen von Electronic Broking Services (EBS) sowie Thomson Reuters und Convera Payment bestätigt auf Anfrage dem Zahlungsdienstleistungskunden den aktuell geltenden Kurs im Interbankenhandel oder die Identität der maßgeblichen Geschäftsbank von Convera Payment.

20.6 Der Zahlungsdienstleistungskunde ist sich bewusst, dass in den Fällen, in denen Convera Payment die Automatische Währungskonvertierung durchführt, die von Convera Payment zuvor dem Zahlungsdienstleistungskunde gegenüber abgegebene Bestätigung nicht den im Rahmen der Automatischen Währungskonvertierung angewandten Wechselkurs wiedergibt, da zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestätigung Convera Payment noch nicht in der Lage ist, einzuschätzen, ob eine Automatische Währungskonvertierung erforderlich ist oder nicht. Der Zahlungsdienstleistungskunde ist damit einverstanden und erkennt an, dass, wenn Convera Payment Kenntnis vom auf die Automatische Währungskonvertierung anzuwendenden Wechselkurs erhält, Convera Payment nicht dazu verpflichtet ist, den Zahlungsdienstleistungskunden über den anwendbaren Wechselkurs zu unterrichten, es sei denn, der Zahlungsdienstleistungskunde verlangt diese Information.

21. Warteguthaben

- 21.1** Mittel können für maximal hundertachtzig (180) Tage in einem Warteguthaben gehalten werden. Das Warteguthaben wird nicht verzinst. Der Zahlungsdienstleistungskunde ist für alle Risiken (insbesondere Schwankungen im Wert der gehaltenen Währung) verantwortlich, die mit der Aufrechterhaltung von Warteguthaben in einer oder mehreren ausländischen Währungen verbunden sind. Sofern Convera Payment keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von hundertachtzig (180) Tagen hat, werden die Mittel in die eigene Währung des Zahlungsdienstleistungskunden zu dem/den dann maßgeblichen Wechselkurs(en) umgerechnet und an den Zahlungsdienstleistungskunden zurückgegeben.
- 21.2** Die auf dem Warteguthaben geführten Mittel werden ausschließlich für die Erbringung der Dienstleistungen für den Zahlungsdienstleistungskunden verwendet. Convera Payment wird die von dem Zahlungsdienstleistungskunden zur Verfügung gestellten Mittel nicht benutzen. Die Mittel, die der Zahlungsdienstleistungskunde erhält, werden einem bestimmten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut gutgeschrieben.

22. Einlösen eines Schecks in einer Fremdwährung

- 22.1** Wenn der Zahlungsdienstleistungskunde Schecks in einer Fremdwährung erhält und Convera Payment mit der Einlösung beauftragt und diese in Euro oder einer andere Währung seiner Wahl umtauscht, wird Convera Payment, sofern Convera Payment dem zugestimmt hat, wie folgt vorgehen:
- 22.1.1** Der Zahlungsdienstleistungskunde sendet Convera Payment zusammen mit den betreffenden Schecks einen Auftrag, die Schecks, lautend in Fremdwährung einzulösen und sie in eine Fremdwährung umzutauschen.
- 22.1.2** Convera Payment überprüft die Gültigkeit aller Schecks, die der Zahlungsdienstleistungskunde Convera Payment vorlegt. Schecks, die Convera Payment als ungültig erachtet, werden so schnell wie möglich an den Zahlungsdienstleistungskunden zurückgeschickt.
- 22.1.3** Alle Schecks müssen von dem Zahlungsdienstleistungskunden zugunsten der Convera Payment indossiert werden und müssen die Unterschrift des Zahlungsdienstleistungskunden oder die Unterschrift eines der Bevollmächtigten des Zahlungsdienstleistungskunden tragen.
- 22.1.4** Das Datum der Wertstellung der Abrechnung zu Gunsten des Zahlungsdienstleistungskunden in Euro oder in einer Fremdwährung entspricht den handelsüblichen Praktiken von Convera Payment und hängt von der betreffenden Währung und dem Land ab, in dem der Scheck ausgestellt wurde. Die Vielfalt der Szenarien macht es unmöglich, sie im Voraus zu bestimmen, Convera Payment kann dem Zahlungsdienstleistungskunden jedoch alle relevanten Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts des Auftrags geben.
- 22.1.5** Der Zahlungsdienstleistungskunde stimmt zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Einlösung und Währungsumrechnung zu übernehmen, die Convera Payment dem Kunden in Rechnung stellt. Es ist möglich, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Auftrags keine genaue Zahl für diese Gebühren erhalten kann, da es möglich ist, dass Convera Payment zu diesem Zeitpunkt die Wechselkursgestaltung und die Gebühren, die Convera Payment von der Bank, bei der der Scheck gezogen wurde, berechnet werden, und in einigen Fällen der Clearingstelle, oder das Datum, an dem die Zahlung erfolgen wird, nicht bekannt sind. In der Regel werden der geltende Wechselkurs und die Gebühren und Provisionen berechnet und der Zahlungsdienstleistungskunde wird am Tag des Eingangs des Clearing-Statements der Clearingstelle bei Convera Payment informiert. Convera Payment wird im Gegenzug für die Zahlung einer pauschalen Provision eine Kopie der Belege hinsichtlich der Convera Payment von ihren Korrespondenzbanken in Rechnung gestellten Gebühren zu Verfügung des Zahlungsdienstleistungskunden halten.
- 22.2** Alle Schecks, die unbezahlt an Convera Payment zurückgegeben werden oder als nicht übertragbar oder nicht diskontierbar klassifiziert werden, werden unverzüglich an den Zahlungsdienstleistungskunden zurückgegeben, und der Zahlungsdienstleistungskunde stimmt zu, Convera Payment nach deren Erhalt für alle entstandenen Kosten zu entschädigen. Der Zahlungsdienstleistungskunde erklärt sich außerdem bereit, Convera Payment alle von Convera Payment gezahlten Kosten zu erstatten, die Convera Payment von der Organisation berechnet werden, die den Scheck zurückgegeben hat.

23.3 Der Zahlungsdienstleistungskunde wird im Falle eines Verlusts, Diebstahls oder einer Vernichtung des Schecks während der Übertragung innerhalb von 24 Stunden, nachdem Convera Payment davon benachrichtigt wurde, informiert. Convera Payment sendet dem Zahlungsdienstleistungskunden einen Antrag auf Entschädigung, in dem Convera Payment bestätigt, dass Convera Payment von keiner Bank, die an der Abrechnung oder Zahlung des Schecks beteiligt ist, den dem Wert des betreffenden Schecks entsprechenden Betrag erhalten zu haben. Der Zahlungsdienstleistungskunde stimmt hiermit zu, Convera Payment unverzüglich den diesem Wert entsprechenden Betrag zu zahlen, wenn dieser bereits an ihn gezahlt wurde.

23. Entschädigung in Bezug auf einen Scheck in einer Fremdwährung, der von Convera Payment auf dem Konto des Zahlungsdienstleistungskunden auf einer der Korrespondenzbanken von Convera Payment gezogen wurde

- 23.1** Erhält ein von dem Zahlungsdienstleistungskunden benannter Leistungsempfänger einen Scheck in einer Fremdwährung, der von Convera Payment gemäß seinen Weisungen ausgestellt wurde, aus einem beliebigen Grund, insbesondere aufgrund Verlusts, Diebstahls oder Vernichtung des betreffenden Schecks nicht, stimmt der Zahlungsdienstleistungskunde zu, Convera Payment darüber zu informieren, sobald der Zahlungsdienstleistungskunde Mitteilung erhält, dass der Leistungsempfänger den Scheck nicht erhalten hat.
- 23.2** Sobald der Zahlungsdienstleistungskunde Convera Payment über den Nichterhalt des Schecks gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 23.1 informiert hat, wird Convera Payment alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Zahlungsdienstleistungskunde soll Convera Payment jedoch nicht für Verzögerungen beim Sperren oder für ein unterbliebenes Sperren des Schecks verantwortlich machen, wenn Convera Payment alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, den betreffenden Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Zahlungsdienstleistungskunde hat auch die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 23.6 zu beachten.
- 23.3** Convera Payment erklärt sich bereit, ersatzweise einen neuen Scheck auszustellen oder den Zahlungsdienstleistungskunden zu einem Wechselkurs zu entschädigen, sofern Convera Payment den maßgeblichen Scheck sperren konnte. Convera Payment kann jedoch einen Ersatz oder eine Erstattung des Schecks von der Bereitstellung einer Garantie einer Bank durch den Zahlungsdienstleistungskunden abhängig machen, die Convera Payment bei einer Einlösung des Schecks, der zunächst von einem Dritten ausgestellt wurde, trotz der von Convera Payment veranlassten Sperre schützt. Der Zahlungsdienstleistungskunde stimmt zu, dass er Convera Payment in keiner Weise haftbar machen wird und Convera Payment für allfällige Verluste, Kosten, Ansprüche, Schäden und Aufwendungen entschädigt, die Convera Payment infolge der Sperre des ursprünglich ausgestellten Schecks und dessen Ersatzes oder Rückerstattung entstehen.
- 23.4** Falls der ursprünglich ausgestellte Scheck nach einer Sperre im Besitz des Zahlungsdienstleistungskunden oder in den Besitz des Leistungsempfängers gelangt, verpflichtet sich der Zahlungsdienstleistungskunde, dafür zu sorgen, dass kein Versuch unternommen wird, diesen Scheck einzulösen, dass er so bald wie möglich an Convera Payment zurückgegeben wird und dass er im Namen von Convera Payment gehalten wird, während Convera Payment seinen Erhalt erwartet.
- 23.5** Convera Payment ist nicht verpflichtet, einen Ersatzscheck auszustellen oder eine Zahlung vorzunehmen, falls Convera Payment feststellt, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor er gesperrt wurde.
- 23.6** Wenn nachgewiesen werden kann, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor es möglich war, diesen zu sperren, aber (i) der Zahlungsdienstleistungskunde Convera Payment informiert hat, sobald er bemerkt hat, dass der Scheck nicht zugegangen ist, und (ii) der Zahlungsdienstleistungskunde Convera Payment ausreichend dargelegt hat, dass der Verlust, Diebstahl oder die Vernichtung des Schecks in keiner Weise aufgrund einer Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstleistungskunden oder einer Nichteinhaltung seiner Sorgfaltspflichten bei der Übersendung oder einer anderen Transaktion des Schecks eingetreten ist, kann Convera Payment einen Ersatzscheck ausstellen oder den Zahlungsdienstleistungskunden zu einem angemessenen Wechselkurs entschädigen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Ersatz oder die Rückerstattung des Schecks von der zuvor erfolgten Bereitstellung einer Garantie einer Bank abhängig ist, die Convera Payment gegen den Fall schützt, dass es unmöglich ist, eine Rückzahlung des Schecks zu erlangen, der ursprünglich von der Bank ausgestellt wurde, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. In Anbetracht der oben dargelegten Tatsachen stimmt der Zahlungsdienstleistungskunde hiermit zu, Convera Payment den Wert des ursprünglich ausgestellten Schecks zu erstatten, falls es Convera Payment nicht möglich ist, eine Erstattung von der Bank zu erhalten, die den Scheck

freigeben/auszahlen sollte oder falls festgestellt wird, dass der Zahlungsdienstleistungskunde, der Leistungsempfänger oder ein anderer dem Zahlungsdienstleistungskunden oder dem Leistungsempfänger bekannter Dritter diesen Scheck eingelöst hat. Convera Payment sichert zu, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückzahlung von der Bank zu erlangen, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. Wenn festgestellt wird, dass der Scheck von dem Zahlungsdienstleistungskunden, dem Leistungsempfänger oder einem anderen, dem Zahlungsdienstleistungskunden oder dem Leistungsempfänger bekannten Dritten eingelöst wurde, ist Convera Payment berechtigt, den als Ersatz ausgestellten Scheck auf Kosten des Zahlungsdienstleistungskunden zu sperren und alle Beträge, die an den Zahlungsdienstleistungskunden gezahlt wurden, sind unverzüglich an Convera Payment zurückzuzahlen.

24. PPE Forwardkontrakte und Zukünftige Zahlungen

PPE Forwardkontrakte

- 24.1** Der Zahlungsdienstleistungskunde kann Convera Payment damit beauftragen, mit ihm einen PPE Forwardkontrakt abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, nur wenn der Zahlungsdienstleistungskunde eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition dieses Begriffs in EMIR) ist und unter der Voraussetzung, dass Convera Payment unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung erhält, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nennwerts des PPE Forwardkontrakts entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von Convera Payment gewährten OTM-Fazilität und/oder ND-Fazilität anders geregelt ist.
- 24.2** Der Zahlungsdienstleistungskunde erklärt und garantiert, dass (i) der Zahlungsdienstleistungskunde eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition dieses Begriffs in EMIR) ist und (ii) jeder PPE Forwardkontrakt, den er mit Convera Payment abschließt, die Zahlung für identifizierbare Waren oder Dienstleistungen erleichtert.
- 24.3** Convera Payment ist erst dann dazu verpflichtet, den PPE Forwardkontrakt zu erfüllen, wenn Convera Payment den Abschlussbetrag der vom Zahlungsdienstleistungskunden nach Ziffer 10.1 geschuldeten Beträge erhalten hat.
- 24.4** Sobald Convera Payment den Erfüllungsbetrag für einen PPE Forwardkontrakt erhalten hat, wird Convera Payment den empfangenen Betrag dem Zahlungsdienstleistungskunden gutschreiben oder auf entsprechende Aufforderung des Zahlungsdienstleistungskunden hin einem Leistungsempfänger zukommen lassen.
- 24.5** Soweit dies ausdrücklich zwischen Convera Payment und dem Zahlungsdienstleistungskunden vereinbart worden ist, kann der Zahlungsdienstleistungskunde während eines zuvor vereinbarten Erfüllungszeitraumes den PPE Forwardkontrakt erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass Convera Payment die Erfüllungsleistung in sofort verfügbaren Mitteln erhält, die dem Betrag für die Erfüllung entsprechen. Unbeschadet jeder Erfüllung ist der Zahlungsdienstleistungskunde verpflichtet, in Zusammenhang mit einem PPE Forwardkontrakt den vollen Abrechnungsbetrag (oder den verbleibenden Restbetrag) am oder vor dem Fälligkeitsdatum in sofort verfügbaren Mitteln an Convera Payment zu leisten.
- 24.6** Convera Payment kann nach eigenem Ermessen die PPE Forwardkontrakte auf einen vorgegebenen maximalen in Euro angegebenen Transaktionswert und/oder auf eine maximale Laufzeit des PPE Forwardkontrakts (das ist der Zeitraum zwischen dem Abschluss des PPE Forwardkontrakts und seines Fälligkeitsdatums) begrenzen.
- 24.7** Alle Vorauszahlungen, die von Convera Payment gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht richtig angelegt oder verrechnet worden sind, insbesondere gemäß Ziffern 24.10 oder 24.20, sind an den Zahlungsdienstleistungskunden rückzahlbar, sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem PPE Forwardkontrakt vollständig erfüllt sind.
- 24.8** Während der Laufzeit jedes PPE Forwardkontrakts kann Convera Payment den Zahlungsdienstleistungskunden zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen auffordern, einen zusätzlichen Betrag (Nachschusszahlung) in Bezug auf die PPE Forwardkontrakte des Zahlungsdienstleistungskunden zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen: (i) wenn infolge einer von Convera Payment durchgeführten Neubewertung des Marktes die PPE Forwardkontrakte des Zahlungsdienstleistungskunden sich aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Zahlungsdienstleistungskunden (falls vorhanden) überschreitet, und/oder (ii) bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation oder Kreditwürdigkeit des Zahlungsdienstleistungskunden. Die Höhe der Nachschusszahlung wird von Convera Payment festgelegt und soll auf der aktuellen aus dem Geld-Position und/oder der ungünstigen Veränderung der finanziellen Situation des Zahlungsdienstleistungskunden oder seiner Kreditwürdigkeit beruhen. Der Zahlungsdienstleistungskunde erklärt sich bereit, sofern Convera Payment

ihn Zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordert, die entsprechende Nachschusszahlung innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach Aufforderung an Convera Payment zu leisten. Convera Payment ist berechtigt, den Zahlungsdienstleistungskunden wiederholt zur Leistung zusätzlicher Nachschusszahlungen aufzufordern, sollte sich der Derivatekontrakt weiterhin aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Zahlungsdienstleistungskunden (falls vorhanden) überschreiten oder sich die finanzielle Situation und/ oder Kreditwürdigkeit des Zahlungsdienstleistungskunden weiter verschlechtern.

- 24.9** Sollte der Zahlungsdienstleistungskunde über zwei oder mehr ausstehende PPE Forwardkontrakte verfügen, wird jeder von ihnen individuell bewertet und für jeden PPE Forwardkontrakt wird ein Netting mit den individuellen Beanspruchungen anderer solcher Verträge vorgenommen, um sämtliche Risiken von Convera Payment in Bezug auf die ausstehenden PPE Forwardkontrakte des Zahlungsdienstleistungskunden zu ermitteln. Convera Payment wird den Zahlungsdienstleistungskunden zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordern, wenn die Netto-Mark-to-Market Bewertung aller dieser Verträge sich aus dem Geld über die OTM Fazilität des Zahlungsdienstleistungskunden (falls vorhanden) bewegt und/ oder sich die finanzielle Situation und/ oder Kreditwürdigkeit des Zahlungsdienstleistungskunden erheblich verschlechtert.
- 24.10** Die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen werden Convera Payment im Wege einer Vollrechtsübertragung in Bezug auf solche Mittel bereitgestellt. Diese stellen die Finanzsicherheit dar, welche die Schulden des Zahlungsdienstleistungskunden (die den Forderungen von Convera Payment entsprechen) im Rahmen aller ausstehenden PPE Forwardkontrakte zu einem beliebigen Zeitpunkt besichert. Convera ist berechtigt, die vom Zahlungsdienstleistungskunden erhaltenen Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen im Eigentum von Convera Payment zu halten, und kann diese zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Convera Payment in Bezug auf einen beliebigen ausstehenden PPE Forwardkontrakt an seinem Fälligkeitstag oder bei einer Erfüllung oder einem anderen einschlägigen Fälligkeitstermin verwenden. Unter solchen Umständen oder nach Zahlungsverzug des Zahlungsdienstleistungskunden oder unter Umständen wie in Ziffer 24.19 beschrieben, wird Convera Payment ihre offenen Forderungen befriedigen, und zwar durch Aufrechnung gegen die als Finanzsicherheiten für Forderungen von Convera Payment aus PPE Forwardkontrakten gehaltenen Gelder oder auf sonstige, nach deutschem Recht gestattete Weise. Auf die Absendung einer Mitteilung gemäß Ziffer 24.20 hin, wird die Finanzsicherheit in die Close-Out-Netting Vereinbarung gemäß dieser Ziffer einbezogen und die Forderungen von Convera Payment nach Maßgabe der in Ziffern 24.20 und 24.21 aufgeführten Bestimmungen verwertet.
- 24.11** Versäumt es der Zahlungsdienstleistungskunde, den unter Ziffer 24 oder im Rahmen des PPE Forwardkontrakts vereinbarten Pflichten des Zahlungsdienstleistungskunden nachzukommen, so hat er Convera Payment vollständig von allen Verlusten, Kosten, Gebühren oder Ausgaben freizustellen, die Convera Payment durch das Verhalten des Zahlungsdienstleistungskunden entstehen, einschließlich solcher, die Convera Payment durch die Erfüllung oder Weitergeltung von Währungskontrakten, die Convera Payment mit Dritten eingegangen ist, entstehen.
- 24.12** Convera Payment kann jede OTM Fazilität, ND Fazilität und/ oder die unter Ziffern 24.1 und 24.6 aufgeführten Höchstgrenzen ändern und/ oder aufheben: (i) basierend auf der periodischen Bewertung von Convera Payment nach dem alleinigen Ermessen von Convera Payment, (ii) in den unter Ziffer 5.2 aufgeführten Fällen oder (iii) wenn eine erhebliche negative Veränderung im Cash Flow, in der Geschäftstätigkeit, den Vermögensgütern, der finanziellen Situation oder den wirtschaftlichen Aussichten im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung zur entsprechenden Höchstgrenze oder, soweit zutreffend, der letzten periodischen Bewertung nach (i) stattgefunden hat oder andere nachteilige Umstände eingetreten sind, welche nach der begründeten Meinung von Convera Payment erhebliche negative Folgen für die Fähigkeit des Zahlungsdienstleistungskunden haben können, seinen Verpflichtungen gegenüber Convera Payment nachzukommen. Convera Payment wird den Zahlungsdienstleistungskunden schriftlich über jede Änderung oder Aufhebung jeder OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder der unter Ziffern 24.1 und 9B.6 aufgeführten Höchstgrenzen gemäß dem vorangegangenen Satz unterrichten. Diese können darüber hinaus mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleistungskunden und Convera Payment weiter geändert werden.
- 24.13** Solange nicht jegliche vom Zahlungsdienstleistungskunden an Convera Payment geschuldeten fälligen Zahlungen oder Lieferungen resultierend aus PPE Forwardkontrakten vollumfänglich erfüllt sind, einschließlich im Wege der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.1.8, kann Convera Payment nach eigenem Ermessen sämtliche Zahlungen oder Lieferungen, die Convera Payment dem Zahlungsdienstleistungskunden aus den PPE Forwardkontrakten schuldet, zurückhalten.

Zukünftige Zahlungen

24.14 Der Zahlungsdienstleistungskunde kann Convera Payment ermächtigen, Zukünftige Zahlungen mittels eines Auftrags vorzunehmen. Convera Payment ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Bereitstellung von Zukünftigen Zahlungen an den Zahlungsdienstleistungskunden auf einen vorgegebenen maximalen Transaktionswert in Euro für jeden zukünftigen Zahlungsvorgang zu beschränken. Convera Payment wird den Zahlungsdienstleistungskunden über jedes Limit verständigen, bevor Convera Payment mit der Bereitstellung von Zukünftigen Zahlungen an den Zahlungsdienstleistungskunden beginnt.

Der Zahlungsdienstleistungskunde erklärt und garantiert, dass jeder Auftrag zum Abschluss einer Zukünftigen Zahlung, den er Convera Payment erteilt, die Zahlung für identifizierbare Waren oder Dienstleistungen erleichtert.

24.15 Der Zahlungsdienstleistungskunde hat an Convera Payment den Erfüllungsbetrag in der gleichen Währung, die in seinem Auftrag zum Abschluss von Zukünftigen Zahlungen angegeben ist, zu übermitteln.

24.16 Sobald Convera Payment den Abwicklungsbetrag erhalten hat, wird Convera Payment die Zahlung entsprechend dem Auftrag freigeben. Convera Payment ist berechtigt, eine Gebühr für die Überweisung der Mittel gemäß der Gebührentabelle zu verlangen.

24.17 Falls der Zahlungsdienstleistungskunde das Freigabedatum der Zukünftigen Zahlung oder eines Teils davon vor dem Freigabedatum ändern möchte, kann er dies mit der ausdrücklichen Zustimmung von Convera Payment tun, vorausgesetzt jedoch, dass der maximale Umfang jeder Änderung des Freigabedatums einhundertundzwanzig (120) Tage nach dem Vertragsdatum der Zukünftigen Zahlung nicht überschreitet, es sei denn, Convera Payment erweitert nach alleinigem Ermessen die Laufzeit der Zukünftigen Zahlung.

24.18 Der Zahlungsdienstleistungskunde ist berechtigt, seine Freigabeanweisungen vor dem Freigabedatum zu ändern, indem er Convera Payment einen Auftrag übermittelt, am Freigabedatum nicht den vollen Betrag der Mittel freizugeben. In solch einem Fall kann er Convera Payment anweisen, die überschüssigen Beträge zum aktuellen Wechselkurs weiterzuverkaufen oder Convera Payment platziert den Restbetrag der überschüssigen Beträge in anderer Weise auf einem Warteguthaben gemäß Ziffer 21. Der Zahlungsdienstleistungskunde bleibt für die Zahlung des vollen Betrags der Mittel an Convera Payment haftbar. Sobald die Mittel in einem Warteguthaben deponiert wurden, werden die Mittel, sofern Convera Payment keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von hundertachtzig (180) Tagen hat, in die eigene Währung des Zahlungsdienstleistungskunden zu dem dann geltenden Wechselkurs umgerechnet und an den Zahlungsdienstleistungskunden rückerstattet, siehe nachfolgende Ziffer 21.

Auf PPE Forwardkontrakte und Zukünftige Zahlungen anwendbare Vorschriften

24.19 Wenn Transaktionen vereinbart worden, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, kann jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der Zahlungsdienstleistungskunde die in Zusammenhang mit einem PPE Forwardkontrakt notwendige Sicherheit Convera Payment nicht spätestens bei Fälligkeit zur Verfügung stellt (in Form einer Vorauszahlung oder einer Nachschusszahlung), Convera Payment gegenüber kommuniziert, die Sicherheit nicht stellen zu wollen oder wenn der Zahlungsdienstleistungskunde die Gültigkeit oder Existenz eines PPE Forwardkontraktes und/oder einer Zukünftigen Zahlung bestreitet, einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Absicht ausdrückt, einer seiner Verpflichtungen nicht nachzukommen oder zugeben würde, dass der Zahlungsdienstleistungskunde grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Zahlungsdienstleistungskunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn er zahlungsunfähig oder überschuldet ist im Sinne der §§ 17 und 19 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzverordnung (InsO) beantragt hat, wenn er die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder wenn gegen ihn ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde. Convera Payment ist dann berechtigt, ohne Mitteilung an den Zahlungsdienstleistungskunden die PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftige Zahlungen zu beenden und aufzuheben und/oder sonstige Schritte einzuleiten, die Convera Payment für angemessen hält (gemäß Ziffer 5), um den/die potenziellen Verlust(e) aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Zahlungsdienstleistungskunden im Rahmen der/des PPE Forwardkontrakt(e) und/oder der Zukünftigen Zahlung(en) möglichst gering zu halten. Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „**Beendigung**“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichartig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziffer 24.20 und 24.21.

24.20 Wenn Convera Payment einen PPE Forwardkontrakt und/oder Zukünftige Zahlungen nach Ziffer 24.19 beendet, wird Convera Payment dem Zahlungsdienstleistungskunden eine Benachrichtigung über den Beendigungsgrund, das Datum der Absendung der Benachrichtigung und den Betrag der Abschlusszahlung (wie unten näher definiert und soweit zu diesem Zeitpunkt schon berechnet) zukommen lassen. Bei Beendigung durch den Zahlungsdienstleistungskunden ist eine formlose Mitteilung ausreichend. Im Insolvenzfall endet jeder PPE Forwardkontrakt und/oder Zukünftige Zahlung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend **„ersatzberechtigte Partei“** genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung des PPE Forwardkontrakts und/oder der Zukünftigen Zahlung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse von PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung der PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftigen Zahlungen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Rückständige Beträge und sonstige nicht erfüllte Verpflichtungen sowie der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst (der **„PPE & FP Abschlussbetrag“**), wobei für rückständige sonstige Leistungen ein Gegenwert in Euro ermittelt wird.

24.21 Zum Zeitpunkt oder, falls es erst dann möglich ist, nach der Versendung der Benachrichtigung über die Beendigung der Vereinbarung nach Ziffer 24.20, wird Convera Payment den Zahlungsdienstleistungskunden über den vom Zahlungsdienstleistungskunden zu zahlenden oder zu erhaltenden PPE & FP Abschlussbetrag (falls vorhanden) informieren. Der PPE & FP Abschlussbetrag entsteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (soweit zutreffend), steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung. Der PPE & FP Abschlussbetrag stellt die Differenz folgender aktueller Werte zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 24.20 beziehungsweise zum Zeitpunkt des Insolvenzfalls, dar: (i) aller Ansprüche des Zahlungsdienstleistungskunden und (ii) die Ansprüche von Convera Payment aus den PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen und/oder solchen im Zusammenhang mit den PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen (einschließlich einschränkungslos allen Vorauszahlungen, Nachschusszahlungen, Guthaben nach Ziffer 10.1, Schäden, Verlusten und Aufwendungen nach Ziffer 24.11 oder 24.19). Der PPE & FP Abschlussbetrag wird in Euro angegeben. Bei der Berechnung des PPE & FP Abschlussbetrags werden die von der Bundesbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 24.20 zu Grunde gelegt. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei (**„PPE & FP Gegenansprüche“**) hat. Bestehen PPE & FP Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der PPE & FP Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die PPE & FP Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine PPE & FP Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

24A. An Convera Payment und/oder Convera International überwiesene Geldbeträge

Convera Payment ist für alle Gelder verantwortlich, die der Zahlungsdienstleistungskunde an Convera Payment und/oder Convera International überweist (oder die ein Dritter zu Gunsten des Zahlungsdienstleistungskunden überweist), und bleibt für diese Gelder verantwortlich, bis diese Gelder von einem Leistungsempfänger (oder im Falle von Geldern, die der Zahlungsdienstleistungskunde von einem Dritten zu seinen Gunsten erhält, bis diese Gelder von dem

Zahlungsdienstleistungskunden oder von einem Leistungsempfänger gemäß den Anweisungen des Zahlungsdienstleistungskunden) erhalten werden.

24B. Sicherung

24B.1 Wie in Ziffer 19.4 oben erwähnt, ist Convera Payment von der CSSF als Zahlungsinstitut zugelassen, wodurch Convera Payment berechtigt ist, Zahlungsdienstleistungen zu erbringen.

24B.2 Als Zahlungsinstitut ist Convera Payment verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geldbeträge, die von einem Kunden für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen werden ("**Relevante Geldbeträge**"), angemessen "gesichert" sind. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Derzeit verwendet Convera Payment eine Kombination aus:

- (i) die "vergleichbare Garantiemethode", was bedeutet, dass Convera Payment eine Garantie von einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut ("**Garantie**") erhalten hat, um die Beträge der relevanten Gelder abzudecken, die Convera Payment für alle Kunden hält; und
- (ii) die "Methode der getrennten Verwahrung", was bedeutet, dass die relevanten Gelder auf einem Getrennten Bankkonto ("**Getrenntes Konto**") getrennt von den Eigenmitteln von Convera Payment in Übereinstimmung mit dem PSA 2009 gehalten werden.

24B.2 Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder einer anderen vergleichbaren Situation von Convera Payment oder im Falle, dass Convera Payment nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen:

- (i) wird die Garantie fällig und der Erlös aus der Garantie wird auf das gesonderte Konto eingezahlt; und
- (ii) sind alle Gelder auf dem Getrennten Konto nicht Teil der Vermögensmasse von Convera Payment, und der Zahlungsdienstleistungskunde (und unsere anderen Kunden, für die Convera Payment die betreffenden Gelder hält) haben Anspruch auf Rückzahlung aus diesem Pool (vorrangig vor anderen Gläubigern).

25. Die Einordnung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei

- 25.1** Bevor der Derivatdienstleistungskunde mit Convera Derivatives Derivatekontrakte abschließt, wird der Derivatdienstleistungskunde wie folgt klassifiziert und behandelt: (a) als Privatkunde; oder (b) als professioneller Kunde gemäß § 67 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz. Jeder Klasse wird ein unterschiedliches Ausmaß an Schutz zu Teil. Innerhalb der Kategorie eines professionellen Kunden ist es von Bedeutung, ob der Kunde als professioneller Kunde eingestuft wird gemäß: (i) § 67 Abs. 2 Nr. 1 (a) – (g)), § 67 Abs. 2 Nr 3 und 4 oder § 3 Abs. 1 Nr. 8 Wertpapierhandelsgesetz („**Status Professioneller Kunde**“), oder (ii) § 67 Abs. 2 Nr 2 Wertpapierhandelsgesetz („**Professioneller Kunde aufgrund Bilanzkriterien**“), oder (iii) § 67 Abs. 6 Wertpapierhandelsgesetz („**Professioneller Kunde aufgrund Antrag**“).
- 25.2** Bevor Convera Derivatives dem Derivatdienstleistungskunden gegenüber Dienstleistungen bezogen auf Derivatekontrakte erbringt, wird Convera Derivatives dem Derivatdienstleistungskunden über ein sicheres Medium seine Klassifizierung als Privatkunde oder als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei mitteilen.
- 25.3** Der Derivatdienstleistungskunde kann eine andere als die ihm zugeteilte Klassifizierung beantragen. Dies gilt insbesondere:
- 25.3.1** wenn der Derivatdienstleistungskunde als geeignete Gegenpartei eingestuft worden ist. Der Derivatdienstleistungskunde kann schriftlich beantragen, als professioneller Kunde behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
- 25.3.2** wenn der Derivatdienstleistungskunde als professioneller Kunde (allerdings nicht als Professioneller Kunde aufgrund Antrag) oder als geeignete Gegenpartei eingestuft worden ist, kann er beantragen, als Privatkunde behandelt zu werden. Sein Antrag bedarf der Zustimmung von Convera Derivatives. Um als Privatkunde eingestuft zu werden, muss der Derivatdienstleistungskunde mit Convera Derivatives eine schriftliche Vereinbarung darüber abschließen, für welche Devisenkontrakte und/oder Investmentdienstleistungen er als Privatkunde behandelt werden will;
- 25.3.3** wenn der Derivatdienstleistungskunde als professioneller Kunde aufgrund Antrag eingestuft worden ist, kann er schriftlich beantragen, als Privatkunde behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
- 25.3.4** wenn der Derivatdienstleistungskunde als professioneller Kunde eingestuft worden ist, kann er beantragen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
- 25.3.5** wenn der Derivatdienstleistungskunde als Privatkunde eingestuft worden ist, kann er beantragen, als professioneller Kunde (Professioneller Kunde aufgrund Antrag) behandelt zu werden, vorausgesetzt, dass die folgenden Kriterien und Verfahren erfüllt und befolgt werden: (i) der Derivatdienstleistungskunde muss Convera Derivatives schriftlich seine Absicht mitteilen, als professioneller Kunde bezüglich seiner Geschäftsbeziehung mit Convera Derivatives oder bezüglich welcher Derivatekontrakte und/oder Investmentservices behandelt zu werden, (ii) auf seine Anfrage wird Convera Derivatives dem Derivatdienstleistungskunden schriftlich antworten und ihm die Rechte und den Schutz, den er mit der Umqualifizierung zum Professionellen Kunden aufgrund Anfrage verliert, aufzeigen, und (iii) der Derivatdienstleistungskunde erklärt in einer Anlage zu seiner Anfrage schriftlich, dass er sich der Konsequenzen des Verlustes des Schutzes bewusst ist. Alle Anfragen, die der Derivatdienstleistungskunde gemäß dieser Klausel 25.3.5 an Convera Derivatives richtet, bedarf der Genehmigung von Convera Derivatives. Convera Derivatives ist nur in der Lage, den Derivatdienstleistungskunden als professionellen Kunden zu behandeln, wenn er die Kriterien gemäß § 67 Abs. 6 Satz 3 Wertpapierhandelsgesetz erfüllt.
- 25.4** Wenn der Derivatdienstleistungskunde die Heraufstufung seiner Klassifikation beantragt, kann Convera Derivatives den Antrag zurückweisen, weil Convera Derivatives z.B. der Auffassung ist, dass der Derivatdienstleistungskunde den höchsten Grad an Schutz benötigt.

- 25.5** Des Weiteren kann Convera Derivatives auf ihre Initiative: (i) den Derivatdienstleistungskunden als professionellen Kunden oder als Privatkunden behandeln, ungeachtet dessen, dass der Derivatdienstleistungskunde als geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnte, und (ii) den Derivatdienstleistungskunden als Privatkunden behandeln, ungeachtet dessen, dass der Derivatdienstleistungskunde als professioneller Kunde eingestuft werden könnte. In einem solchen Fall wird Convera Derivatives den Derivatdienstleistungskunden entsprechend über die Herabstufung seiner Klassifizierung informieren. In ihrer Mitteilung wird Convera Derivatives den Derivatdienstleistungskunden darüber informieren, bezüglich welcher Derivatekontrakte und/oder Investmentdienstleistungen Convera Derivatives ihn entsprechend behandeln wird.
- 25.6** Sofern der Derivatdienstleistungskunde ein Professioneller Kunde aufgrund Antrag ist, muss der Derivatdienstleistungskunde Convera Derivatives Änderungen mitteilen, die seine Klassifizierung beeinflussen könnten. Sollte Convera Derivatives in Erfahrung bringen, dass der Derivatdienstleistungskunde nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als professioneller Kunde behandelt zu werden, wird Convera Derivatives die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

26. Derivatekontrakte

- 26A** Der Derivatdienstleistungskunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, die von Convera Derivatives angebotenen Zahlungsdienste zu nutzen, um seine Verpflichtungen zur Zahlung von Abrechnungsbeträgen zu erfüllen, die Convera Derivatives gemäß einem Derivatekontrakt zustehen.

26.1 Forwardkontrakte

- 26.1.1** Der Derivatdienstleistungskunde kann Convera Derivatives damit beauftragen, mit ihm einen Forwardkontrakt abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass der Derivatdienstleistungskunde unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung leistet, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nominalbetrages des Forwardkontraktes entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von Convera Derivatives gewährten OTM-Fazilität oder ND-Fazilität anders geregelt ist.
- 26.1.2** Convera Derivatives ist erst dann dazu verpflichtet, den Forwardkontrakt zu erfüllen, wenn Convera Derivatives den Abschlussbetrag der vom Derivatdienstleistungskunden nach Ziffer 10.1 geschuldeten Beträge erhalten hat.
- 26.1.3** Sobald Convera Derivatives den Erfüllungsbetrag für einen Forwardkontrakt erhalten hat, wird Convera Derivatives den empfangenen Betrag dem Derivatdienstleistungskunden gutschreiben und der Derivatdienstleistungskunde stimmt hiermit zu, dass eine solche Lieferung von Geldern auf das Guthaben des Derivatdienstleistungskunden für Convera Derivatives eine Entlastung von seinen Verpflichtungen zur Zahlung des dem Derivatdienstleistungskunden gemäß eines Forwardkontraktes geschuldeten Betrags darstellt..
- 26.1.4** Soweit dies ausdrücklich zwischen Convera Derivatives und dem Derivatdienstleistungskunden vereinbart worden ist, kann der Derivatdienstleistungskunde während eines zuvor vereinbarten Erfüllungszeitraumes den Forwardkontrakt erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass Convera Derivatives die Erfüllungsleistung in sofort verfügbaren Mitteln erhält, die dem Betrag für die Erfüllung entsprechen. Unbeschadet jeder Erfüllung ist der Derivatdienstleistungskunde verpflichtet, in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt den vollen Abschlussbetrag (oder den verbleibenden Restbetrag) am oder vor dem Fälligkeitsdatum in sofort verfügbaren Mitteln an Convera Derivatives zu leisten.

26.2 Non-Deliverable Forward (NDF) / Nicht lieferbarer Terminkontrakt

- 26.2.1** Der Derivatdienstleistungskunde kann Convera Derivatives damit beauftragen, mit ihm einen NDF abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass Convera Derivatives unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung erhält, die einem auf Grundlage der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Derivatdienstleistungskunden vereinbarten Prozentsatz des Nennwerts des NDF entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von Convera Derivatives gewährten OTM-Fazilität oder ND-Fazilität anders geregelt ist. Darauf kann verzichtet werden, wenn dem Derivatdienstleistungskunden eine OTM-

Fazilität und/oder eine ND-Fazilität zur Verfügung gestellt wurde. Der Derivatdienstleistungskunde erklärt sich damit einverstanden, den abgeschlossenen NDF in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen, einschließlich den Bestimmungen zum Wertstellungsdatum und zum Barausgleichsbetrag, auszuführen.

26.2.2 Am Valutadatum:

- (a) Wenn der Vertragskurs für den Derivatdienstleistungskunden günstiger ist als der Fixing Kurs, schreibt Convera Derivatives dem Derivatdienstleistungskunden die Differenz in der Abrechnungswährung gut und der Derivatdienstleistungskunde stimmt hiermit zu, dass eine solche Lieferung von Geldern auf das Guthaben des Derivatdienstleistungskunden für Convera Derivatives eine Entlastung von seinen Verpflichtungen zur Zahlung des dem Derivatdienstleistungskunden gemäß einem NDF geschuldeten Betrags darstellt.;
- (b) wenn der Vertragskurs für den Derivatdienstleistungskunden ungünstiger ist als der Fixing Kurs, zahlt der Kunde Convera Derivatives die Differenz in der Abrechnungswährung in Übereinstimmung mit Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

26.2.3 Falls ausdrücklich zwischen dem Derivatdienstleistungskunden und Convera Derivatives vereinbart, kann der Derivatdienstleistungskunde das Wertstellungsdatum eines bestehenden NDF: a) vorziehen oder b) verlängern. Hierzu wird der bestehende NDF gekündigt und ein neuer NDF mit einem neuen Vertragskurs und Wertstellungsdatum abgeschlossen.

26.3 Optionsvereinbarungen

26.3.1 Der Derivatdienstleistungskunde und Convera Derivatives können dadurch eine Optionsvereinbarung abschließen, dass der Derivatdienstleistungskunde ein entsprechendes Angebot abgibt. Convera Derivatives wird eine Optionsvereinbarung mit dem Derivatdienstleistungskunden auf dessen Angebot hin abschließen, vorausgesetzt, dass der Derivatdienstleistungskunde unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung leistet, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nominalbetrages der Optionsvereinbarung entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von Convera Derivatives gewährten OTM-Fazilität und/oder ND-Fazilität anders geregelt ist.

26.3.2 Sobald Convera Derivatives den Ausübungsbetrag einer Option erhalten hat, wird Convera Derivatives den Betrag gemäß dem Auftrag des Derivatdienstleistungskunden dem Warteguthaben des Derivatdienstleistungskunden gutschreiben und der Derivatdienstleistungskunde stimmt hiermit zu, dass eine solche Lieferung von Geldern auf das Guthaben des Derivatdienstleistungskunden für Convera Derivatives eine Entlastung von seinen Verpflichtungen zur Zahlung des dem Derivatdienstleistungskunden gemäß einer Optionsvereinbarung geschuldeten Betrags darstellt. .

26.3.3 Der Derivatdienstleistungskunde muss, sofern einschlägig, die Optionsprämie in frei verfügbaren Mitteln während der Geschäftszeiten am Optionsprämienzahlungstag gemäß den Vorgaben von Convera Derivatives an Convera Derivatives zahlen. Die Optionsprämie wird nicht zurückerstattet. Versäumt es der Derivatdienstleistungskunde, die Optionsprämie vollständig zu leisten, ist Convera Derivatives nicht verpflichtet, die Anordnung zur Ausführung der Option oder andere Aufträge des Derivatdienstleistungskunden der Optionsvereinbarung anzunehmen, sondern ist berechtigt, die Optionsvereinbarung zu kündigen und alle Convera Derivatives dadurch entstandenen und mit der Optionsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Kosten und Ausgaben vom Derivatdienstleistungskunden ersetzt zu verlangen.

26.3.4 *Ausübung*

- (a) Wenn der Derivatdienstleistungskunde berechtigt ist, eine Option zur Verfallzeit am Verfalldatum auszuüben und falls es im besten Interesse des Derivatdienstleistungskunden wäre (wie von Convera Derivatives nach eigenem Ermessen festgestellt), die Option auszuüben, gilt die Option (sofern der Derivatdienstleistungskunde Convera Derivatives telefonisch oder per E-Mail nicht anderweitig unterweist) am Verfalldatum zur Verfallzeit als ausgeübt, ohne dass der Derivatdienstleistungskunde eine Ausübungsnachricht an Convera Derivatives zu senden hätte.
- (b) Wenn der Derivatdienstleistungskunde berechtigt ist, eine Option auszuüben und die Option nicht gemäß Ziffer 26.3.4(a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeübt ist, kann der

Derivatvienstleistungskunde die Option ausüben, indem er Convera Derivatives am Verfalldatum, nicht später als zur Verfallzeit, eine Ausübungsnachricht zukommen lässt.

- (c) Wenn Convera Derivatives berechtigt ist, eine Option zur Verfallzeit am Verfalldatum auszuüben, gilt die Option am Verfalldatum zur Verfallzeit als ausgeübt, ohne dass Convera Derivatives eine Ausübungsnachricht an den Derivatvienstleistungskunden zu senden hätte.

26.3.5 Der Käufer einer Optionsvereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit (Zeitraum vom Tag des Vertragsabschlusses bis zur Verfallzeit) dem Verkäufer der Optionsvereinbarung gegenüber anzeigen, dass er beabsichtigt, die Optionsvereinbarung zurückzugeben oder sie zu schließen, vorausgesetzt, der Verkäufer hat bereits die gesamte Optionsprämie in frei verfügbaren Mitteln erhalten und unter der Voraussetzung, dass die Erklärung des Käufers von einer dazu berechtigten und in der Unterschriftenleiste angegebenen Person abgegeben worden ist. Die Erklärung der Rückgabe oder der Schließung muss dem Verkäufer vor dem Verfalldatum zugegangen sein. Der Verkäufer wird dann den Abschlusskurs und die Gesamt-Optionsprämie ermitteln. Der Abschlussbetrag (je nachdem, ob im Geld oder aus dem Geld) wird schließlich an den Käufer weitergereicht.

26.3.6 Wird die Option weder vorzeitig geschlossen noch in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Ziffer 26.2 ausgeübt, so verfällt die Option zur Verfallzeit. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Verkäufer über das Verfallenlassen der Option zu unterrichten

26.4 *Für Derivatekontrakte anwendbare Vorschriften*

26.4.1 Convera Derivatives kann nach eigenem Ermessen die mit einem Derivatvienstleistungskunden abgeschlossenen Derivatekontrakte auf einen vorgegebenen maximalen in Euro angegebenen Transaktionswert und/oder auf eine maximale Laufzeit des Derivatekontraktes (das ist der Zeitraum zwischen dem Abschluss des Derivatekontraktes und, je nachdem, was zutreffend ist, seines Fälligkeitsdatums oder Verfallstages) begrenzen. Convera Derivatives wird den Derivatvienstleistungskunden auf bestehende Begrenzungen hinweisen, bevor Convera Derivatives dem Derivatvienstleistungskunden gegenüber Dienstleistungen bezogen auf Derivatekontrakte erbringt.

26.4.2 Alle Vorauszahlungen, die von Convera Derivatives gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht richtig angelegt oder verrechnet worden sind, insbesondere gemäß Ziffern 26.4.5 oder 26.4.14, sind an den Derivatvienstleistungskunden rückzahlbar, sobald die Zahlungsverpflichtungen aus den Derivatekontrakte vollständig erfüllt sind.

26.4.3 Während der Laufzeit jedes Derivatekontraktes kann Convera Derivatives den Derivatvienstleistungskunden zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen auffordern, einen zusätzlichen Betrag (Nachschusszahlung) als Finanzsicherheit in Bezug auf die Derivatekontrakte des Derivatvienstleistungskunden zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen: (i) wenn infolge einer von Convera Derivatives durchgeführten Neubewertung des Marktes die Relevanten Derivatekontrakte des Derivatvienstleistungskunden sich aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Derivatvienstleistungskunden (falls vorhanden) überschreitet, und/oder (ii) bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation oder Kreditwürdigkeit des Derivatvienstleistungskunden. Die Höhe der Nachschusszahlung wird von Convera Derivatives festgelegt und soll auf der aktuellen aus dem Geld-Position und/oder der ungünstigen Veränderung der finanziellen Situation des Derivatvienstleistungskunden oder seiner Kreditwürdigkeit beruhen. Bei Privatkunden wird hiermit der Zweck verfolgt, das Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert des gemäß dem Sicherheitenanhang geleisteten Pfandrechts wiederherzustellen. Der Derivatvienstleistungskunde erklärt sich bereit, sofern Convera Derivatives ihn zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordert, die entsprechende Nachschusszahlung innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Aufforderung zu leisten. Convera Derivatives ist berechtigt, den Derivatvienstleistungskunden wiederholt zur Leistung zusätzlicher Nachschusszahlungen aufzufordern, sollte sich der Derivatekontrakt weiterhin aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Derivatvienstleistungskunden (falls vorhanden) überschreiten oder sich die finanzielle Situation und/oder Kreditwürdigkeit des Derivatvienstleistungskunden weiter verschlechtern.

26.4.4 Sollte der Derivatvienstleistungskunden über zwei oder mehr ausstehende Derivatekontrakte verfügen, wird jeder von ihnen individuell bewertet und für jeden Derivatekontrakt wird ein Netting mit den individuellen Beanspruchungen anderer solcher Verträge vorgenommen, um sämtliche Risiken von

- Convera Derivatives in Bezug auf die ausstehenden Derivatekontrakte des Derivatdienstleistungskunden zu ermitteln. Convera Derivatives wird den Derivatdienstleistungskunden zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordern, wenn die Netto-Mark-to-Market Bewertung aller dieser Verträge sich aus dem Geld über die OTM Fazilität des Derivatdienstleistungskunden (falls vorhanden) bewegt und/oder sich die finanzielle Situation und/oder Kreditwürdigkeit des Derivatdienstleistungskunden erheblich verschlechtert.
- 26.4.5** Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien werden Convera Derivatives die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen im Wege einer Vollrechtsübertragung in Bezug auf solche Mittel bereitgestellt. Diese stellen die Finanzsicherheit dar, welche die Schulden des Derivatdienstleistungskunden (die den Forderungen von Convera Derivatives entsprechen) im Rahmen aller ausstehenden Derivatekontrakte zu einem beliebigen Zeitpunkt besichert. Convera Derivatives ist berechtigt, die vom Derivatdienstleistungskunden erhaltenen Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen im Eigentum von Convera Derivatives zu halten, und kann diese zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Derivatdienstleistungskunden gegenüber Convera Derivatives in Bezug auf einen beliebigen ausstehenden Derivatekontrakt an seinem Fälligkeitstag oder bei einer Erfüllung, am Ausführungsdatum, einem Prämienzahlungstag oder einem anderen einschlägigen Fälligkeitstermin verwenden.
- 26.4.6** Bei Privatkunden erfolgen die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen auf ein von Convera Derivatives angegebenes Bankkonto, das Convera Derivatives für den Derivatdienstleistungskunden und andere Derivatdienstleistungskunden führt. Der dem Derivatdienstleistungskunden zuzuordnende Teil sämtlicher (gegenwärtigen und künftigen) Guthaben, einschließlich aller darauf zahlbarer etwaiger Zinsen, sowie sämtliche Rückzahlungsansprüche, einschließlich aller darauf etwa zahlbarer Zinsen, des Derivatdienstleistungskunden gegen Convera Derivatives werden zugunsten von Convera Derivatives gemäß den Bestimmungen des separat abzuschließenden Sicherheitenanhangs (der „**Sicherheitenanhang**“) verpfändet und stellen die Finanzsicherheiten für die Verbindlichkeiten des Derivatdienstleistungskunden (die mit den Forderungen von Convera Derivatives korrespondieren) resultierend aus allen zu jeder Zeit ausstehenden Derivatekontrakte dar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Sicherheitenanhangs wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Rechte des Derivatdienstleistungskunden den Finanzsicherheiten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang beim Derivatdienstleistungskunden verbleiben. Convera Derivatives kann die Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen an Zahlungs statt zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Derivatdienstleistungskunden gegenüber Convera Derivatives ausstehenden Derivatekontrakten am Fälligkeitstag oder bei jeglicher Erfüllung, am Ausführungsdatum oder am Prämienzahlungstag oder anderer einschlägiger Fälligkeitstermine verwenden.
- 26.4.7** Unter Umständen wie zuvor in Ziffer 26.3.5 oder Ziffer 26.3.6 beschrieben, nach Zahlungsverzug des Derivatdienstleistungskunden oder unter Umständen wie in Ziffer 26.4.12 beschrieben, ist Convera Derivatives berechtigt, ihre offenen Forderungen zu befriedigen, und zwar durch Verwertung des Pfandrechts gemäß den Bestimmungen des Sicherheitenanhangs (nur in Bezug auf Privatkunden), durch Aufrechnung gegen die als Finanzsicherheiten für Forderungen von Convera Derivatives aus Derivatekontrakten gehaltenen Gelder oder auf sonstige, nach deutschem Recht gestattete Weise.
- 26.4.8** Auf die Absendung einer Mitteilung gemäß Ziffer 26.4.13 hin wird die Finanzsicherheit in die Close-Out-Netting Vereinbarung nach Ziffer 26.4.14 einbezogen und die Forderungen von Convera Derivatives nach Maßgabe der in Ziffern 26.4.13 und 26.4.14 aufgeführten Bestimmungen verwertet.
- 26.4.9** Versäumt es der Derivatdienstleistungskunde, den unter Ziffer 26 oder im Rahmen des Derivatekontrakts vereinbarten Verpflichtungen des Derivatdienstleistungskunden nachzukommen, so hat er Convera Derivatives vollständig von allen Verlusten, Kosten, Gebühren oder Ausgaben freizustellen, die Convera Derivatives durch das Verhalten des Derivatdienstleistungskunden entstehen, einschließlich solcher, die Convera Derivatives durch die Erfüllung oder Weitergeltung von Währungskontrakten, die Convera Derivatives mit Dritten eingegangen ist, entstehen.
- 26.4.10** Convera Derivatives kann jede OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder die unter Ziffern 26.1.1, 26.2.1 und 26.3.1 aufgeführten Höchstgrenzen ändern und/oder aufheben: (i) basierend auf der periodischen Bewertung von Convera Derivatives nach alleinigem Ermessen von Convera Derivatives, (ii) in den unter Ziffer 5.2 aufgeführten Fällen oder (iii) wenn eine erhebliche negative Veränderung im Cash Flow, in der

Geschäftstätigkeit, den Vermögensgütern, der finanziellen Situation oder den wirtschaftlichen Aussichten im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung zur entsprechenden Höchstgrenze oder, soweit zutreffend, der letzten periodischen Bewertung nach (i) stattgefunden hat oder andere nachteilige Umstände eingetreten sind, welche nach der begründeten Meinung von Convera Derivatives erhebliche negative Folgen für die Fähigkeit des Derivativdienstleistungskunden haben können, seinen Verpflichtungen gegenüber Convera Derivatives nachzukommen. Convera Derivatives wird den Derivativdienstleistungskunden schriftlich über jede Änderung oder Aufhebung jeder OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder der unter Ziffern 26.1.1, 26.3.1 und 24.1 aufgeführten Höchstgrenzen gemäß dem vorangegangenen Satz unterrichten. Diese können darüber hinaus mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Derivativdienstleistungskunden und Convera Derivatives weiter geändert werden.

- 26.4.11** Solange nicht jegliche vom Derivativdienstleistungskunden an Convera Derivatives geschuldeten fälligen Zahlungen oder Lieferungen resultierend aus Derivatekontrakten vollumfänglich erfüllt sind, einschließlich im Wege der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.1.7, kann Convera Derivatives nach eigenem Ermessen sämtliche Zahlungen oder Lieferungen, die Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden aus den Relevanten Derivatekontrakten schuldet, zurückhalten.
- 26.4.12** Wenn Transaktionen vereinbart worden, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, kann jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der Derivativdienstleistungskunde die in Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt notwendige Sicherheit Convera Derivatives nicht spätestens bei Fälligkeit zur Verfügung stellt (in Form einer Vorauszahlung oder einer Nachschusszahlung), Convera Derivatives gegenüber kommuniziert, die Sicherheit nicht stellen zu wollen oder wenn der Derivativdienstleistungskunde die Gültigkeit oder Existenz eines Derivatekontrakts bestreitet (die „**Meldepflichtigen Transaktionen**“), einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Absicht ausdrückt, einer seiner Verpflichtungen nicht nachzukommen oder zugeben würde, dass der Derivativdienstleistungskunde grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Derivativdienstleistungskunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn er zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 und 19 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn er die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder wenn gegen ihn ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde. Convera Derivatives ist dann berechtigt, ohne Mitteilung an den Derivativdienstleistungskunde die Meldepflichtigen Transaktionen zu beenden und aufzuheben und/oder sonstige Schritte einzuleiten, die Convera Derivatives für angemessen hält (gemäß Ziffer 5), um den/die potenziellen Verlust(e) aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Derivativdienstleistungskunde im Rahmen des/der Meldepflichtigen Transaktion(en) möglichst gering zu halten. Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „**Beendigung**“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichartig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziffer 26.4.13 und Ziffer 26.4.14.
- 26.4.13** Wenn Convera Derivatives die Vereinbarung gemäß Ziffer 26.4.12 beendet, wird Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden eine Benachrichtigung über den Beendigungsgrund, das Datum der Absendung der Benachrichtigung und den Betrag der Abschlusszahlung (wie unten näher definiert und soweit zu diesem Zeitpunkt schon berechnet) zukommen lassen. Bei Beendigung durch den Derivativdienstleistungskunden ist eine formlose Mitteilung ausreichend. Im Insolvenzfall endet die Vereinbarung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „**ersatzberechtigte Partei**“ genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von

Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Meldepflichtigen Transaktionen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei.

26.4.14 Rückständige Beträge und sonstige nicht erfüllte Verpflichtungen sowie der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst (der „**Abschlussbetrag**“), wobei für rückständige sonstige Leistungen ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Zum Zeitpunkt oder, falls es erst dann möglich ist, nach der Versendung der Benachrichtigung über die Beendigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 26.4.13 oder im Insolvenzfall, wird Convera Derivatives den Derivativdienstleistungskunden über den vom Derivativdienstleistungskunden zu zahlenden oder zu erhaltenden Abschlussbetrag (falls vorhanden) informieren. Der Abschlussbetrag entsteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich des Sicherheitenanhangs (soweit zutreffend), steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung. Der Abschlussbetrag stellt die Differenz folgender aktueller Werte zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 26.4.13, beziehungsweise zum Zeitpunkt des Insolvenzfalls, dar: (i) aller Ansprüche des Derivativdienstleistungskunden und (ii) WUIB's Ansprüchen aus den meldepflichtigen Transaktionen und/oder solchen im Zusammenhang mit den meldepflichtigen Transaktionen (einschließlich einschränkungslos allen Vorauszahlungen, Nachschusszahlungen, Guthaben nach Ziffer 10.1, Schäden und Aufwendungen nach Ziffer 26.4.12 oder 26.4.9. Der Abschlussbetrag wird in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Abschlussbetrags werden die von der Bundesbank veröffentlichten Wechselkurse zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 26.4.13 zu Grunde gelegt. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („**Gegenansprüche**“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

26.4.15 Informationen über Derivatekontrakte, insbesondere eine detailliertere Beschreibung ihrer Art und Risiken, finden Sie im Produktinformationsblatt und im Leitfaden zu Finanzdienstleistungen, die auf der Website von Convera Derivatives oder auf Anfrage erhältlich sind.

26.5 Anlageberatung

26.5.1 *Allgemeines*

26.5.1.1 Convera Derivatives ist berechtigt, Tätigkeiten der Anlageberatung dem Derivativdienstleistungskunden gegenüber zu erbringen.

26.5.1.2 Die persönlichen Bedürfnisse und die persönliche Situation des Derivativdienstleistungskunden werden anhand von Informationen beurteilt, die von dem Derivativdienstleistungskunden zur Verfügung gestellt werden inklusive von Informationen aus seinem Derivativdienstleistungskundenprofilokument. Sofern der Derivativdienstleistungskunde nicht alle nach dem Derivativdienstleistungskundenprofil notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat, ist eine Anlageberatung seitens Convera Derivatives nicht möglich.

- 26.5.1.3** Der Derivatdienstleistungskunde bestätigt, dass Convera Derivatives sämtliche von dem Derivatdienstleistungskunden, entweder in seinem Derivatdienstleistungskundenprofil oder anderweitig, zur Verfügung gestellten Informationen, als richtig, präzise und aktuell behandeln kann und sich auf diese Informationen so lange verlassen kann, bis der Derivatdienstleistungskunde Convera Derivatives nicht darüber informiert, dass eine von dem Derivatdienstleistungskunden auf diese Weise zur Verfügung gestellte Information nicht mehr richtig, präzise oder aktuell ist.
- 26.5.1.4** Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die Gegenstand der Derivatdienstleistung sind, im Anschluss an eine Anlageberatung können unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln getroffen werden, was die vorherige Übermittlung einer Geeignetheitserklärung an den Derivatdienstleistungskunden verhindern kann. In einem solchen Fall erklärt sich der Derivatdienstleistungskunde damit einverstanden, eine solche schriftliche Geeignetheitserklärung unmittelbar nach dem Kauf oder Verkauf des betreffenden Finanzinstruments zu erhalten, und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit, eine Transaktion aufzuschieben, um eine solche Erklärung vorab zu erhalten.
- 26.5.2** *Wie Convera Derivatives ihre Anlageberatung erbringt*
- 26.5.2.1** Convera Derivatives kann dem Derivatdienstleistungskunden ihre Anlageberatung entweder aufgrund der Initiative des Derivatdienstleistungskunden oder der Initiative der Convera Derivatives erbringen. Convera Derivatives behält sich vor, eine Anlageberatung aufgrund der Initiative des Derivatdienstleistungskunden aus jedem Grund ohne Rechtfertigung zu verweigern.
- 26.5.2.2** Anlageberatung von Convera Derivatives basiert auf nicht-unabhängiger Basis und Convera Derivatives berät nur bezüglich von Convera Derivatives ausgegebener Produkte, namentlich von Convera Derivatives ausgegebene Derivatekontrakte. Die Anlageberatung beruht auf der Einschätzung von Convera Derivatives hinsichtlich der Eignung und Angemessenheit des jeweiligen Produkts/der jeweiligen Produkte für den Derivatdienstleistungskunden, einschließlich der einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen des Derivatdienstleistungskunden in Bezug auf dieses Produkt/diese Produkte, der finanziellen Situation des Derivatdienstleistungskunden, einschließlich seiner Fähigkeit, finanzielle Verluste in Bezug auf dieses Produkt/diese Produkte zu tragen, und seiner Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz.
- 26.5.2.3** Die Anlageberatung erfolgt entweder in schriftlicher oder mündlicher Form. Falls die Beratung in schriftlicher Form erfolgt, wird sie in Form einer Beratungserklärung erfolgen. Falls die Beratung in mündlicher Form erfolgt, folgt jedem Teil einer Anlageberatung eine, die mündliche Anlageberatung dokumentierende, schriftliche Beratungserklärung.
- 26.5.2.4** Die Beratungserklärung ist ein für den Derivatdienstleistungskunden von Convera Derivatives zur Verfügung gestelltes Dokument mit unter anderem, folgendem Inhalt: (i) Anlageberatung, (ii) eine eingehende Begründung der Anlageberatung, (iii) Informationen bezüglich der Quellen, die zur Vorbereitung der Anlageberatung verwendet wurden; (iv) Informationen über den Zeitraum innerhalb dessen die Anlageberatung gültig ist („**Beratungserklärung**“)
- 26.5.2.5** Sollte aus irgendeinem Grund eine an den Derivatdienstleistungskunden adressierte mündliche Anlageberatung nicht ordnungsgemäß in einer Beratungserklärung niedergeschrieben werden oder für den Fall, dass der Kunde keine Beratungserklärung erhalten hat, kann der Derivatdienstleistungskunde Convera Derivatives kontaktieren und von Convera Derivatives eine Beratungserklärung, welche die durch Convera Derivatives vorab erfolgte mündliche Anlageberatung wahrheitsgemäß wiedergibt, verlangen.

- 26.5.2.6** Convera Derivatives stellt keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit hinsichtlich der dem Derivatdienstleistungskunden empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung.
- 26.5.3** *Keine zu entrichtenden Gebühren für die Anlageberatung*
Convera Derivatives berechnet keine Gebühren für die dem Derivatdienstleistungskunden gegenüber erbrachte Anlagenberatung.
- 26.5.4** *Verantwortung für das Treffen von Anlageentscheidungen*
- 26.5.4.1** Der Derivatdienstleistungskunde ist nicht verpflichtet, einer von Convera Derivatives erbrachten Anlageberatung zu folgen.
- 26.5.4.2** Der Derivatdienstleistungskunde bestätigt, dass, ungeachtet dessen, ob der Derivatdienstleistungskunde der Anlageberatung von Convera Derivatives gefolgt ist oder nicht, ausschließlich der Derivatdienstleistungskunde für seine Anlageentscheidungen und der daraus resultierenden Konsequenzen verantwortlich ist.
- 26.5.4.3** Convera Derivatives haftet nicht für Folgen aus den Anlageentscheidungen des Derivatdienstleistungskunden, ungeachtet dessen, ob diese aufgrund der Anlageberatung von Convera Derivatives getätigt wurden, sofern diese Folgen nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten bei der Erbringung der Anlageberatung durch Convera Derivatives zurückzuführen sind.
- 26.5.4.4** Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben ist der Derivatdienstleistungskunde nicht berechtigt, die von Convera Derivatives erbrachte Anlageberatung ohne die vorherige Zustimmung von Convera Derivatives einem Dritten offenzulegen.

26.6 Anlegerschutzprogramm

- 26.6.1** In Übereinstimmung mit geltendem Luxemburger Recht ist Convera Derivatives in Bezug auf Derivatetransaktionen Mitglied des Luxemburger Anlegerentschädigungssystems ("*Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg*") (das "**Anlegerschutzprogramm**").
- 26.6.2** Soweit anwendbar, werden alle Ansprüche eines Derivatdienstleistungskunden gegen Convera Derivatives, die durch die Unfähigkeit von Convera Derivatives entstehen:
- 26.6.2.1** Gelder zurückzuzahlen, die einem Derivatdienstleistungskunden geschuldet werden oder die von Convera Derivatives im Namen eines Derivatdienstleistungskunden gehalten werden und die sich auf Anlagegeschäfte beziehen; oder
- 26.6.2.2** Finanzinstrumente einzulösen, die von Convera Derivatives im Namen eines Derivatdienstleistungskunden gehalten werden oder die von Convera Derivatives im Namen eines Derivatdienstleistungskunden verwaltet werden und mit Anlagegeschäften verbunden sind,
- bis zu einem Betrag von EUR 20.000 durch die Anlegerschutzeinrichtung abgesichert.
- 26.6.3** Bei gemeinsamen Anlagegeschäften wird der Anteil jedes Anlegers berücksichtigt, und die Verbindlichkeiten des Derivatdienstleistungskunden gegenüber Convera Derivate werden bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags mitberücksichtigt.
- 26.6.4** Der Schutz des Anlegerschutzprogramms wird frühestens ausgelöst, wenn (a) die CSSF feststellt, dass Convera Derivatives nicht in der Lage ist, die Anlageforderungen ihrer Kunden zu befriedigen, oder (b) eine gerichtliche Entscheidung ergeht, wonach ein Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*) oder ein Liquidationsverfahren (*liquidation*) gegen Convera Derivatives eröffnet wird.
- 26.6.5** Soweit sie dazu berechtigt sind, wird das Anlegerschutzprogramm die Anleger, einschließlich der Derivatdienstleistungskunden, über den Eintritt eines auslösenden Ereignisses informieren, und ein Derivatdienstleistungskunde muss seine Ansprüche innerhalb einer Frist von zehn (10) Jahren nach dem Datum der Entscheidung der CSSF oder des Gerichts oder der Veröffentlichung dieser Entscheidungen anmelden.
- 26.6.6** Der Derivatdienstleistungskunde wird innerhalb von drei (3) Monaten nach der Entscheidung über seine Anspruchsberechtigung und die Höhe der Garantie entschädigt.

26.6.7 Forderung können weder unter dem Einlagensicherungssystem noch unter dem Anlegerschutzprogramm entschädigt werden. Alle Forderungen, die aus einer Einlage im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in seiner geänderten Fassung resultieren, müssen vom *Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg* garantiert werden.

26.6.8 Grundsätzlich ist es unwahrscheinlich, dass professionelle und institutionelle Anleger in den Genuss des Anlegerschutzprogramms kommen.

26.7 Interessenkonflikte

Convera Derivatives ist verpflichtet, Derivativdienstleistungskunden (oder ggf. deren Auftraggeber) in Bezug auf Interessenkonflikte oder wesentliche Interessen gerecht zu behandeln. Zu diesem Zweck unterhält Convera Derivatives eine Richtlinie zu Interessenkonflikten in Bezug auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen. Eine Zusammenfassung der Richtlinie von Convera Derivatives ist im Leitfaden zu Finanzdienstleistungen, der auf der Website von Convera Derivatives verfügbar ist, enthalten. Weitere Einzelheiten können auf Anfrage bei Convera Derivatives angefordert werden.

27. Anforderungen nach EMIR

27.1 Pünktliche Bestätigung von Derivatekontrakten

27.1.1 Die Bestimmungen eines jeden Derivatekontrakts sind in der Bestätigung, die dem Derivativdienstleistungskunden von Convera Derivatives gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt wird, zu bestätigen.

27.1.2 Convera Derivatives wird dem Derivativdienstleistungskunden so bald wie möglich und spätestens innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung eines jeden Derivatekontrakts zukommen lassen.

27.1.3 Wenn Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung im Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt zustellt und der Derivativdienstleistungskunde der Convera Derivatives innerhalb der Bestätigungsfrist keine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass der Derivativdienstleistungskunde den Bestimmungen der Bestätigung zustimmt und die Bestätigung zur Bestätigungsfrist bestätigt hat.

27.1.4 Wenn der Derivativdienstleistungskunde der Convera Derivatives innerhalb der Bestätigungsfrist eine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung zustellt, werden Convera Derivatives und Derivativdienstleistungskunde angemessene Anstrengungen unternehmen sowie im guten Glauben und wirtschaftlich sinnvoll handeln, um die Differenzen zu lösen und im Hinblick auf den Derivatekontrakt so bald wie möglich eine geänderte Bestätigung zu vereinbaren.

27.2 Abgleich der Portfolios

27.2.1 Convera Derivatives und der Derivativdienstleistungskunde verpflichten sich zum Abgleich der Portfolios gemäß EMIR.

27.2.2 Zu jedem Termin der Datenbereitstellung wird Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden Portfoliodaten vorlegen.

27.2.3 Zu jedem Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich wird der Derivativdienstleistungskunde einen Datenabgleich vornehmen.

27.2.4 Wenn der Derivativdienstleistungskunde eine oder mehrere Unstimmigkeiten aufdeckt, die nach vernünftiger und redlicher Auffassung des Kunden eine erhebliche Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Convera Derivatives und des Derivativdienstleistungskunden im Hinblick auf einen oder mehrere Derivatekontrakte bedeuten, so wird der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives so bald wie praktisch durchführbar, schriftlich darüber verständigen. Convera Derivatives und Derivativdienstleistungskunde werden dann in gegenseitiger Rücksprache diese Unstimmigkeiten zeitnah zu lösen versuchen, solange diese Unstimmigkeiten bestehen bleiben. Dabei werden sie insbesondere zutreffende aktualisierte Abgleichdaten heranziehen, die aus dem Zeitraum stammen, in dem diese Unstimmigkeiten noch ungelöst sind.

27.2.5 Wenn der Derivatdienstleistungskunde Convera Derivatives bis spätestens Geschäftsschluss Frankfurter Zeit des Geschäftstages, der auf den Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich oder, falls später, den Tag folgt, an dem Convera Derivatives dem Derivatdienstleistungskunden diese Portfoliodaten vorgelegt hat, keine Mitteilung macht, dass die Portfoliodaten Unstimmigkeiten enthalten, dann wird davon ausgegangen, dass der Derivatdienstleistungskunde die betreffenden Portfoliodaten bestätigt.

27.3 Streitbeilegung

27.3.1 Convera Derivatives und Derivatdienstleistungskunde kommen überein, dass sie zur Aufdeckung und Beilegung von Streitfragen zwischen den Parteien folgende Vorgehensweise wählen werden:

- (i) Convera Derivatives oder Derivatdienstleistungskunde können eine Streitfrage durch Übersendung einer Mitteilung über eine Streitfrage an die jeweils andere Partei zur Sprache bringen;
- (ii) am oder nach dem Streittermin werden Convera Derivatives und Derivatdienstleistungskunde im guten Glauben beratschlagen, um die Streitfrage zeitnah beizulegen, insbesondere ein Vereinbartes Verfahren bestimmen und durchführen, das auf den Gegenstand der Streitfrage angewendet werden kann, oder, falls kein vereinbartes Verfahren existiert oder Convera Derivatives und Derivatdienstleistungskunde übereinkommen, dass ein vereinbartes Verfahren ungeeignet ist, ein Schlichtungsverfahren für eine Streitfrage bestimmen und anwenden.
- (iii) Convera Derivatives und der Derivatdienstleistungskunde übergeben jede Streitfrage, die sich nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Streittermin intern lösen lässt, an die geeignete höhere Managementebene.

27.3.2 Convera Derivatives und Derivatdienstleistungskunde vereinbaren, dass in Bezug auf Differenzen bei der Bewertung der Sicherheit oder eines Derivatekontrakts eine Differenz zwischen der niedrigeren Bewertung und der höheren Bewertung, die weniger als 10 Prozent der höheren Bewertung ausmacht, nicht als Unstimmigkeit gelten soll, die Anlass zu einer Streitfrage gibt.

27.3.3 Das Recht beider Parteien, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

27.4 Berichtswesen

27.4.1 Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesem Zusatz, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt jede Partei hiermit ihr Einverständnis zur Offenlegung von Informationen:

- (i) insoweit diese nach EMIR-Bestimmungen sowie geltenden unterstützenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen („**EMIR und unterstützende Regelungen**“), die die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen zwingend vorschreiben, erforderlich oder erlaubt sind, erfolgen oder insoweit diese nach Verordnungen oder Richtlinien in Bezug auf (und einschließlich) EMIR und unterstützende Regelungen notwendig oder gestattet sind oder danach erfolgen und sich auf die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen beziehen, die von einer Behörde, Institutionen oder einem Amt herausgegeben wurden, und denen die jeweils andere Partei Folge zu leisten hat oder dies gewöhnlich tut („**Berichtserfordernisse**“) oder
- (ii) an und zwischen der Hauptniederlassung, den Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen der jeweils anderen Partei oder natürlichen oder juristischen Personen, die für die jeweils andere Partei oder ihre Hauptniederlassung, Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Berichtserfordernissen Dienstleistungen erbringen.

Die Parteien erkennen jeweils an, dass nach EMIR und unterstützenden Regelungen die Regulierungsbehörden die Meldung von Transaktionsdaten verlangen, um die Markttransparenz zu erhöhen und Regulierungsbehörden die Überwachung systemrelevanter Risiken zu ermöglichen, damit die weltweite Umsetzung der Schutzvorkehrungen sichergestellt wird.

Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass solche Offenlegungen insbesondere auch die Offenlegung von Transaktionsdaten beinhalten können, wie die Identität einer Partei (nach Namen, Anschrift, Konzernzugehörigkeit, Identifikationsmerkmal oder anderweitig) an jedes beliebige Transaktionsregister oder ein oder mehrere Systeme oder Dienste, die von einem derartigen

Transaktionsregister und maßgeblichen Regulierungsbehörden geführt werden (insbesondere die ESMA und nationale Regulierungsbehörden in der Europäischen Union) nach EMIR und unterstützenden Regelungen, wobei diese Offenlegungen auch dazu führen können, dass gewisse anonyme Transaktions- und Preisfindungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Parteien erkennen überdies jeweils an, dass für die Einhaltung regulatorischer Berichtspflichten eine Partei einen externen Dienstleister beauftragen kann, die Transaktionsdaten an ein Transaktionsregister übermitteln, und dass ein Transaktionsregister die Dienste eines globalen Transaktionsregisters in Anspruch nehmen kann, das von einer oder mehreren staatlichen Regulierungsbehörden reguliert wird. Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass die nach dieser Ziffer gemachten Offenlegungen gegenüber Empfängern in einer anderen Jurisdiktion als der der offenlegenden Partei erfolgen können oder dass eine Jurisdiktion nicht unbedingt einen gleichwertigen oder angemessenen Schutz der persönlichen Daten gewährt wie die Jurisdiktion, in der die Gegenpartei beheimatet ist. Zur Klarstellung wird deshalb festgehalten: (i) insoweit das geltende Gesetz Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Schutz des Bankgeheimnisses, Datenschutz oder ein anderes Gesetz die Verschwiegenheitspflicht bezüglich Transaktions- und ähnlichen Daten vorschreibt, die wie in diesem Zusatz beschrieben offengelegt werden müssen oder dürfen, und einer Partei den Verzicht auf diese Vorgaben durch ihre Einverständniserklärung erlaubt, gelten die hier durch die jeweilige Partei abgegebenen Einverständniserklärungen und Zustimmungen als Einverständniserklärungen im Sinne des entsprechenden Gesetzes, (ii) Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen in diesem Vertrag oder in einer Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarung gelten weiterhin, insoweit diese Vereinbarungen nicht der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit den hier erwähnten Berichtserfordernissen zuwiderlaufen, und (iii) die hier verwendeten Formulierungen sind nicht als Einschränkung des Geltungsbereichs sonstiger Zustimmungen zur Offenlegung zu verstehen, die von einer Partei gegenüber der jeweils anderen Partei separat abgegeben wurden.

27.4.2 Der Derivativdienstleistungskunde anerkennt, dass Convera Derivatives nach EMIR verpflichtet ist oder eventuell dazu aufgefordert wird, Folgendes an ihre zuständige Heimatbehörde zu melden:

- (i) Verträge, die nach den entsprechenden Bestätigungen mehr als fünf Geschäftstage nach dem Ablauf der relevanten Frist für Bestätigungen nach EMIR noch ausstehen, sowie
- (ii) etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit einem mindestens fünfzehn Geschäftstage überfälligen Vertrag, seiner Bewertung oder dem Austausch einer Sicherheit im Betrag oder Wert von über 15 Mio. EUR und der Derivativdienstleistungskunde willigt dementsprechend in diese Offenlegung ein.

27.4.3 Der Derivativdienstleistungskunde anerkennt, dass Convera Derivatives für Meldungen nach obiger Ziffer 27.4.2(i) davon ausgeht, dass auf den Derivativdienstleistungskunden die striktesten Fristen für Bestätigungen nach EMIR Anwendungen finden.

Übermittlung der Meldedaten

27.4.4 Bei jeder meldepflichtigen Transaktion und bei Zusicherungen des Kunden nach Ziffer 27.5.1(i) und 27.5.1(ii)

- (i) erklärt sich der Derivativdienstleistungskunde damit einverstanden, dass er Convera Derivatives (in dem Format und über den Kommunikationskanal, den Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden von Zeit zu Zeit mit angemessener Vorankündigung mitteilt) die Angaben zur Gegenpartei so rechtzeitig mitteilt, dass Convera Derivatives ihrer Meldepflicht, wie von Convera Derivatives mitgeteilt, nachkommen kann;
- (ii) erkennt der Derivativdienstleistungskunde an, dass Convera Derivatives berechtigt ist, die Werte, die dem Ausgewählten Transaktionsregister zu übermitteln sind, nach alleinigem Ermessen festzulegen (was auch Standardwerte umfassen kann), um der Meldepflicht nachzukommen, falls der Derivativdienstleistungskunde versäumt, Angaben zur Gegenpartei gemäß Ziffer 27.4.4(i) zu machen. Convera Derivatives übernimmt keine Haftung gegenüber dem Derivativdienstleistungskunden in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Werte und ist nicht verpflichtet, die dem Ausgewählten Transaktionsregister übermittelten Daten nachträglich zu korrigieren; und

(iii) bestätigt der Derivativdienstleistungskunde, dass Convera Derivatives sich ohne Prüfung auf die Angaben zur Gegenpartei verlassen kann.

27.4.5 Bei jeder meldepflichtigen Transaktion liegt es im eigenen und absoluten Ermessen von Convera Derivatives zu beurteilen, ob eine Meldepflicht vorliegt sowie die jeweilige Meldepflicht zu bestimmen. Für den Fall der Notwendigkeit eindeutiger Referenzen zur Einbeziehung in die Meldedaten, gibt der Derivativdienstleistungskunde seine Zustimmung zur Erstellung solcher eindeutiger Referenzen.

Weitere Verpflichtungen des Derivativdienstleistungskunden im Zusammenhang mit der Meldepflicht unter EMIR

27.4.6 Der Derivativdienstleistungskunde verpflichtet sich, die von Convera Derivatives im Zusammenhang mit den Meldepflichten benötigten Informationen zu übermitteln oder zu vervollständigen und die von Convera Derivatives verlangten Handlungen zu vorzunehmen.

Dienstleistungen Dritter

27.4.7 Convera Derivatives und der Derivativdienstleistungskunde kommen überein, dass sich Convera Derivatives zur Erleichterung der Übermittlung der Meldedaten unter diesem Zusatz oder der Ausführung anderer Pflichten unter diesem Zusatz der Dienstleistungen von Drittdienstleistern bedienen kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jede Plattform, jedes System, jedes Interface oder andere von solch einem Drittdienstleister für diesen Zweck entwickelte Technologie).

27.4.8 Falls der Drittdienstleister ein Verbundenes Unternehmen von Convera Derivatives ist, sind die Bestimmungen unter Ziffer 27.4.1 bis Ziffer 27.4.3 (einschließlich) und Ziffer 27.4.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Drittdienstleister mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt Convera Derivatives Drittdienstleister zu lesen ist.

Haftung

27.4.9 Soweit nach geltendem Recht zulässig, stimmt der Derivativdienstleistungskunde zu, dass Convera Derivatives, Drittdienstleister und die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Convera Derivatives sowie die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Drittdienstleistern nicht gegenüber dem Derivativdienstleistungskunden (oder einer Person, die über oder durch den Kunden Ansprüche geltend macht) haften, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder anderweitig, für Verluste, die sich direkt aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Derivativdienstleistungskunden gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften ergeben.

27.4.10 Soweit nach geltendem Recht zulässig, erklärt der Derivativdienstleistungskunde sich bereit, Convera Derivatives, Drittdienstleister und die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Convera Derivatives sowie Drittdienstleistern von und gegen alle Verluste im Zusammenhang mit der Meldepflicht, zu entschädigen und schadlos zu halten, die ihnen aus oder in Zusammenhang mit dem Folgenden erwachsen:

(i) Informationen, die der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives und/oder Drittdienstleistern zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Informationen, die in den Meldedaten enthalten sind, die Convera Derivatives und/oder Drittdienstleistern vom Derivativdienstleistungskunden bekannt gegeben wurden, oder das Versäumnis des Derivativdienstleistungskunden, Informationen rechtzeitig oder überhaupt zur Verfügung zu stellen, die Convera Derivatives zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig vernünftigerweise benötigt;

(ii) Korrekturen, die Convera Derivatives an Meldedaten vornehmen muss, die zuvor an ein Ausgewähltes Transaktionsregister übermittelt wurden, weil der Derivativdienstleistungskunde ungenaue Informationen oder keine Informationen zur Verfügung gestellt hat; und

(iii) jegliches Versäumnis des Derivativdienstleistungskunden, den Derivativdienstleistungskunden LEI in vollem Umfang aufrechtzuerhalten,

außer in dem Maße, in dem diese Verluste die direkte Folge von:

a. Grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug von Convera Derivatives oder grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug der Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Agenten von Convera Derivatives; oder

- b. grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug eines Unternehmens oder seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter sind.

Fehlerberichtigung

- 27.4.11** Erkennt der Derivativdienstleistungskunde einen Fehler in den von ihm zuvor an Convera Derivatives übermittelten Informationen und ist dieser für die Meldepflicht wesentlich, wird der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives so schnell wie unter den gegebenen Bedingungen möglich informieren und beide Parteien werden sich im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften bemühen, diesen Fehler zu beheben.
- 27.4.12** Die Übermittlung sämtlicher Informationen an ein Transaktionsregister zur Einhaltung der Meldepflicht findet unbeschadet eines gegenwärtigen oder zukünftigen Streitfalls zwischen den Parteien in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen statt. Kein Versäumnis und keine Verzögerung, ein Recht, eine Befugnis oder eine Begünstigung nach dieser Ziffer 27.4 auszuüben, kann als Verzicht in Bezug auf einen Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden. Die (wenn auch teilweise) Ausübung eines einzelnen Rechts, einer Befugnis oder einer Begünstigung kann nicht als Ausschluss eines späteren oder weiteren Ausübens dieses Rechts, dieser Befugnis oder Begünstigung oder als Ausübung eines anderen Rechts, Befugnis oder Begünstigung im Zusammenhang mit einem Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden.

Rechtsträger-Kennung (LEI)

- 27.4.13** Der Derivativdienstleistungskunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine LEI zu erwerben und Convera Derivatives auf Nachfrage diese LEI und Nachweise der Erneuerung der LEI mitzuteilen.
- 27.4.14** Der Derivativdienstleistungskunde akzeptiert, dass Convera Derivatives oder sonstige in die Erbringung der Leistungen eingebundene Drittdienstleister die LEI dem jeweiligen Transaktionsregister mitteilen.
- 27.4.15** Der Derivativdienstleistungskunde nimmt zur Kenntnis, dass weder Convera Derivatives noch in die Erbringung der Leistungen eingebundene sonstige Drittdienstleister sicherstellen können, dass das jeweilige Transaktionsregister die LEI vertraulich behandelt. Der Derivativdienstleistungskunde stellt sowohl Convera Derivatives als auch die in die Erbringung der Leistungen eingebundenen sonstigen Drittdienstleister von der Haftung für die Weitergabe der LEI durch das jeweilige Transaktionsregister oder sonstige Personen, die für das Transaktionsregister auftreten, frei.

Änderungen der Meldepflicht

- 27.4.16** Wenn Convera Derivatives den Derivativdienstleistungskunden über Handlungsempfehlungen oder Informationen der ESMA oder einer anderen Regulierungsbehörde oder über eine Änderung in den betrieblichen Erfordernissen (einschließlich den Erfordernissen des ausgewählten Transaktionsregisters) informiert, die nach Ansicht der Convera Derivatives eine Auswirkung auf die Meldepflicht oder die Bedingungen dieses Zusatzes haben, wird der Derivativdienstleistungskunde solche Änderungen zu diesem Zusatz abschließen, die Convera Derivatives für die Umsetzung solcher Informationen oder Handlungsempfehlungen für erforderlich hält.

Rechte Dritter

- 27.4.17** Convera Derivatives und der Derivativdienstleistungskunde kommen überein, dass keine der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen die Rechte von Drittdienstleistern und Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Drittdienstleistern oder von den Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmer und Agenten von Convera Derivatives nach Ziffer 27.4 ausschließen oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen sollen.

27.5 Zusicherungen des Derivativdienstleistungskunden

- 27.5.1** Der Derivativdienstleistungskunde sichert Convera Derivatives zum Datum des Inkrafttretens und an jedem späteren Datum, an dem der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives Aufträge erteilt, Folgendes zu:
 - (i) Der Derivativdienstleistungskunde ist entweder (A) eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR), oder (B) ein außerhalb der Europäischen Union niedergelassener Rechtsträger, der nach bestem Wissen und Gewissen und reiflicher und angemessener Überlegung im Hinblick auf seinen Status eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR) darstellen würde, wenn er in der Europäischen Union angesiedelt wäre; und

- (ii) der Derivativdienstleistungskunde ist keine nichtfinanzielle Gegenpartei, die unter den zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Abs. 1 EMIR fällt (oder würde in Bezug auf Rechtsträger nach obiger Ziffer 27.5.1(i) keine nichtfinanzielle Gegenpartei sein, die unter den zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Abs, 1 EMIR fällt).
- 27.5.2** Sollte sich der Status des Derivativdienstleistungskunden unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändern, dass er die unter obiger Ziffer 27.5.1(ii) abgegebene Zusicherung nicht mehr einhalten kann, so hat der Derivativdienstleistungskunde unverzüglich Convera Derivatives von dieser Statusänderung zu verständigen, und es wird davon ausgegangen, dass der Derivativdienstleistungskunde mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu jedem folgenden Datum, an dem der Derivativdienstleistungskunde Aufträge bei Convera Derivatives einreicht, nur die unter obiger Ziffer 27.5.1(i) genannte Zusicherung abgibt.
- 27.5.3** Sollte der Derivativdienstleistungskunde nicht in der Lage sein, am Datum des Inkrafttretens die unter obiger Ziffer 27.5.1(ii) genannte Zusicherung abzugeben, so hat der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives noch vor dem Datum des Inkrafttretens darüber zu verständigen. Falls der Derivativdienstleistungskunde diese Mitteilung gemacht hat, wird davon ausgegangen, dass der Derivativdienstleistungskunde am Datum des Inkrafttretens und zu jedem folgenden Datum, an dem der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives Aufträge erteilt, nur die unter obiger Ziffer genannte Zusicherung 27.5.1(i) abgibt.
- 27.5.4** Ein Derivativdienstleistungskunde, auf den die vorstehenden Ziffern 27.5.2 oder 27.5.3 Anwendung finden, kann Convera Derivatives verständigen, wenn sich sein Status unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändert, dass er die oben unter Ziffer 27.5.1(ii) genannte Zusicherung abgeben kann. Mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu jedem folgenden Datum, an dem der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives Aufträge erteilt, wird dann davon ausgegangen, dass der Derivativdienstleistungskunde die Zusicherung nach obiger Ziffer 27.5.1(i) und 27.5.1(ii) abgibt.
- 27.5.5** In den Fällen, in denen der Derivativdienstleistungskunde eine Mitteilung nach den Ziffern 27.5.2, 27.5.3 oder 27.5.4 abgibt, kann Convera Derivatives dem Derivativdienstleistungskunden einen neuen Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich mitteilen.
- 27.5.6** Bei jeder Übermittlung von Informationen durch den Derivativdienstleistungskunden an Convera Derivatives gemäß Ziffer 27.4 sichert der Derivativdienstleistungskunde Convera Derivatives zu, dass die vom Derivativdienstleistungskunden übermittelten Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung in jeder Hinsicht richtig, zutreffend und vollständig sind.
- 27.5.7** Der Derivativdienstleistungskunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich der Derivativdienstleistungskunde bei dem ausgewählten Transaktionsregister zu registrieren hat, falls der Derivativdienstleistungskunde Berichte direkt von dem ausgewählten Transaktionsregister erhalten möchte.
- 27.5.8** Der Derivativdienstleistungskunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, sichert zu und garantiert, dass
- (i) jede meldepflichtige Transaktion in Übereinstimmung mit Feld 15 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Kunden verbunden gilt und
 - (ii) der Derivativdienstleistungskunde für die Zwecke des Feldes 11 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als Begünstigter jeder meldepflichtigen Transaktion gilt.

Für weitere Informationen,
kontaktieren Sie uns bitte.

CustomerServiceCE@convera.com